Jur. is. 195

<3660194855001 6 S
33
<3660194855001 6
Bayer. Staatsbibliothek

Summarischer Entwurff Derer Grund-Lehren/

Die einem Studioso Juris zu wissen/ und auff Universitäten zu lernen nöthig/ nach welchen

D. Christian Thomas.

Künfftig/ so GOtt will

Lectiones privatissimas zu Halle/ in vier unterschiedenen Collegiis anzustellen gesonnen ist.

Halle/ zu finden im Rengerischen Buchladen.
Anno 1699.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

L. 115 B

Bayerische
Staatsbibliothek
München

J. N. G.

I.

Es ist nicht zu läugnen daß die Studiosi Juris auf Universitäten nach der gemeinen Lehr-Art eines Theils von vielen Dingen nichts hören oder lernen/ die ihnen doch zu wissen hochnöthig sind/ anders Theils viel Dinge öffters mit grosser Mühe und Fleiß lernen/ die ihnen hernach in gemeinen Leben wenig oder nichts nutze sind. Weßhalb ich längst gewünscht/ daß ein geschickterer und gelehrterer als ich sich dermahleins drüber machen/ und die einem Studioso Juris nützlichen und nothwendigen Lehren zusammen suchen möchte.

2. Ob nun wohl täglich mehr und mehr nützliche Schrifften herfür kommen/ und die Juristen itzo in ihren Büchern vielfältig bekümmert sind/ das Nützliche von dem Unnützlichen zu sondern/ so ist doch meines Wissens noch kein Buch heraus/ darinnen der gantze Vorrath dessen was einem Studioso Juris zu wissen nöthig/ beysammen wäre. Und ich kan nicht läugnen/ daß mich selbst Theils der

Beschwerligkeit dieses Wercks / Theils der Mangel der Zeit davon abgehalten / ob ich es mir schon offt fürgenommen / davon einen Versuch zu thun. Biß mir endlich für etlichen Wochen eingefallen / ob es nicht thunlich und besser wäre / erstlich einen Summarischen und General-Entwurff davon zu verfertigen damit man hernach denselben desto füglicher und mit wenigern Verdruß nach und nach ausbessern könte.

3. Solcher Gestalt ist dieses Werckgen unter der Hand gewachsen / welches ich in 4. Theile eingetheilet in deren 1. ich von denen Lehren handele / die aus der Philosophie zum Grunde der Rechts-Gelahrheit geleget werden sollen / 2. Von dem Jure privato, 3. Von Jure publico und 4. Von Jure Ecclesiastico.

4. In dem ersten habe ich mich etwas weitläufftiger aufgehalten / theils weil man um den Grund von Rechtswegen ammeisten bekümmert seyn soll / theils weil man mich bißhero fälschlich beschuldiget / ich hätte gefährliche / Atheistische / Quackerische / Socinianische / und ich weiß endlich nicht was für Principia. Ich habe das Vertrauen / daß ein jedweder unpartheyischer Leser / sonderlich aber Politici, wenn sie diesen meinen ersten Theil

und in dem vierdten das Capitel/ das von dem Nutzen der Kirchen-Historie für einem Studiosum Juris handelt/ lesen werden/ erkennen sollen/ daß man mir mit dergleichen Falschen imputationen das gröste Unrecht angethan. Daß mir also auch diese meine Lehr-Sätze für eine unschuldige und friedliche Apologie für der gantzen erbaren Welt und der allgemeinen Christlichen Kirche werden dienen können.

5. Ich hoffe aber auch dabey/ daß dieselbigen also eingerichtet seyn sollen/ daß man mich mit Recht nicht beschuldigen könne; Ob hätte ich solche Lehren mit eingemischt/ derer Erklärung allein für die Herren Theologos gehörete/ indem ich keine eintzige pur theologische Controvers tractiret/ auch in vierdten Theil/ so viel die Kirchen-Historie betrifft/ keine Theologische Controvers tractiren/ sondern die gantze Sache so abhandeln werde/ so ferne selbe in Facto beruhet/ und denen Juristen mit denen Herren Theologis abzuhandeln gemein ist.

6. Jedoch zweiffle ich hierbey nicht / es werden mir Christliche Theologi nicht verdencken/ daß ich in ersten Theil mich bemühet/ zu zeigen/ wie meine philosophische Lehrsätze mit heiliger Schrifft und dem Christenthum

überein kommen. Denn nach dem Lutherus uns Leyen einmahl die Bibel in die Hand gegeben / müssen wir uns auch selbige so schlechter dinge nicht wiederum nehmen / und uns das Joch des Pabstums über den Halß werffen lassen / sonderlich wir Juristen; nicht so wohl/weil wir nach der ersten Stifftung derer Universitäten auch unter die Clerisey gehören/ und im Pabstum annoch die Clerisey sich um die Juristerey bekümmert; als daß / wie aller Weißheit; also fürnehmlich der Philosophie und Rechtsgelahrheit Grund in der heiligen Schrifft viel besser als in einen andern Buch anzutreffen. Und bin ich der gäntzlichen Meinung / daß die wahre Philosophie uns zur Theologie so wohl als zu andern Facultäten leiten solle/ und daß derjenige der keinen Grund in der Philosophie geleget/ auch nicht tüchtig sey / etwas tüchtiges in der Theologie zu lehren/wie auch endlich/daß es ein Anzeigen einer verderbten Philosophie sey/ die man in der Theologie nichts nützen kan / oder die nur Hader und Zanck darinnen anzufangen geschickt/aber zum Friede machen untüchtig ist.

7. So muß man auch einen Unterschied unter dem Christenthum / und der Theologie machen / so ferne diese eine absonderliche

Fa-

Facultät auff Universitäten bedeutet. Die Anführung zum Christenthum / welche ohne Verstand der heiligen Schrifft nicht geschehen kan / soll ja allen Hauß-vätern und Haußmüttern nach unserm Catechismo für ihre Kinder und Gesinde frey gelassen seyn: Wie solte es denn vernünfftiger Weise dafür gehalten werden können / daß Philosophi, Medici und Juristen auff Universitäten ihre Lehre nicht nach den Regeln des Christenthums einrichten / und ihre Zuhörer darauff weisen dörfften / sondern / so bald sie der heiligen Schrifft gedächten / man sie mit Fug beschuldigen könte / daß sie in der Theologie störeten. Meines Erachtens solte es heissen: Ubi desinit Philosophus, Medicus, Jure Consultus, ibi incipit Theologus. Und wir drey übrigen Facultäten solten uns bemühen / aus dem Verstand und Hertzen unserer Auditorum den gröbsten Mist auszureumen / damit hernach die Herren Theologi nicht so viel Hindernüß funden / wenn sie die Göttlichen Geheimnüsse dem menschlichen Verstand / und die Verleugnung sein selbst dem menschlichen Hertzen beybringen wollen.

8. Auff diese Maße nun kan auch ein Juriste und Philosophus wohl von Ketzereyen handeln / so ferne nemlich jener untersuchet /

wieweit man mit Ketzern recht- oder unrechtmäßig verfahren / dieser aber / aus was für einen falschen Principio in der Philosophie die Ketzerey entstanden. Es ist ja bekandt / daß die Alten dafür gehalten / quod Philosophi Gentiles sint Patres omnium Hæreticorum, und ich getraue mir bloß aus der Philosophie, von der Natur des Menschen und zwar wie selbige auch ohne Auffthuung der Bibel bloß durch eigenes Gefühle und daraus nothwendig fliessende Sätze / behauptet wird / mit allen Atheisten / Qvackern / Wiedertäuffern / Unitariis, Quietisten / und mit einem Wort / mit allen ietzo in schwang gehenden Ketzereyen und Secten glimpflich zu disputiren / und ihnen zu zeigen / daß der Grund ihres Irrthums aus einen irrigen Concept von dem Wesen des Menschen herrühre. Und wenn ich mich rühmen wolte / könte ich Exempel anführen / daß von der Qvackerey und Socinianerey eingenommene Studenten mir es gedancket / daß ich sie durch die Lehre von Erkäntnüß sein selbst dahin gebracht / ihre Irrthümer zu erkennen / und denen guten Lehren derer Herren Theologorum, in Erklährung derer Schrifft örter wieder ihre Ketzereyen / desto eher Gehör zu geben / sie auch besser zu fassen und zuverstehen.

9. Ich wolte zwar wünschen/daß um euserlichen Friedens willen/entweder alle 4. Facultäten in allen Stücken einerley Lehre führen möchten/oder derselben Circul und Gräntzen dergestalt eingetheilet und abgesondert werden möchten/ daß keine mit der andern etwas gemein / oder etwas von nöthen hätte ihr abzuborgen. Gleichwie aber das erste wegen Unvollkommenheit des menschlichen Verstandes nicht zu hoffen ist/ auch denen unteren Facultäten dieserwegen mit Fug nicht eher was könte zugemutet werden / als biß die Herren Theologi vorerst selbst in allen Stücken untereinander einig wären / biß dahin aber eine grosse Zeit erfordert werden dürffte; Also lässet sich auch das letzte wegen dessen/was ich allhier in denen ersten vier Capiteln des ersten Theils gelehret habe / ohnmöglich practiciren; ja es dürffte auch so dann solche Absonderung denen Herren Theologis am schädlichsten seyn. Denn zu geschweigen/daß so dann alle Termini Metaphysici, Logici, Morales u.s.w. zumahl die/so in der Schrifft nicht stehen / in den philosophischen Sprenckel würden müssen gelieffert werden / so weiß ich nicht/was endlich denen systematibus übrig bleiben dürffte/wenn wir Juristen und Politici die Lehren von dem dominio, pretio,

mercede, gratiâ, satisfactione, satisdatione, justificatione, pœnis, mediatoribus, legibus, testamentis, hereditatibus, fidejussionibus, delegationibus, novationibus, solutionibus, imputationibus, rebus sanctis, sacris, & inde dependente sanctificatione & consecratione, und andere unzehliche mehr/sonderlich aber die denen Juristen abgeborgete Regeln de interpretatione, entweder gäntzlich oder doch / so viel uns daran zu kommt/vindiciren solten. Ja ich weiß nicht/wenn dieses judicium finium regundorum, zwischen denen Herren Theologis und Politicis so genau gesucht werden solte/wer so dann an Höffen die Cabinete grosser Herren/in grossen Städten die Consistoria, und in kleinen die Rathsstuben würde räumen / und einander weichen müssen. Deßwegen ist es wohl an besten/daß auf Universitäten / wie Professores von allen vier Facultäten mit Liebe in einer kleinen Communion leben/und unterschiedene Meinungen/auch zuweilen dabey mit unterlauffende Schwachheiten auff allen Theilen in Liebe dulden/als daß wir durch collision und Spaltung einander beyderseits Verdruß machen.

10. Daß ich mich bey dem ersten Theil

wieder Gewohnheit derer/ so cursum juris intendiren/bey der Philosophie so weitläufftig auffgehalten ist deswegen geschehen/ weil ich nunmehro viele Jahr hero observiret/daß unser Studium Juris auch deswegen in ziemliche decadence kömmt/weil unsere Studiosi Juris gemeiniglich die Philosophie gantz hindansetzen/ worinnen sie wohl endlich in etwas zu entschuldigen sind/weil sie gewahr worden/ daß sie die scholastische Philosophie wenig oder nichts nützē kōnen. Aber man hätte deswegen das Kind nicht mit dem Bade wegschütten sollen/u. weñ man von Universitäten ist/ und ad vitam civilem kömt/ wird man erst wahr/was es einen schade/daß man auf Universitäten mit ungewaschenen Händen das Studium Juris angegriffen/und bin ich versichert/daß die meisten hernach gerne mit Gelde erkaufften/wenn es möglich wäre/ daß sie vorhero etliche Jahre humaniora & philosophiam fleißiger getrieben hätten.

II. Ob ich nun wohl selbst als promotus Magister Philosophiæ zu Leipzig Macht habe Philosophiam zu dociren/ auch zu Franckfurt an der Oder als ich daselbst studiret/gleichfals potestät bekommen/ auff S. Churfl. Durchl. zu Brandenburg Universiäten dergleichen zu thun/ so zeiget doch

theils

theils der Entwurff des ersten Theils/ theils die kurtze Zeit/ die ich zu Erklärung desselben destiniret/daß ich nicht gesonnen bin / alles was einem Studioso Juris in humanioribus, der Historie und Philosophie zu wissen nöthig/ausführlich zu dociren / sondern nur durch summarische Zeigung dergleichen nöthigen Dinge denen Studiosis Juris einen appetit zu machen und sie anzufrischen / daß sie fleißiger als bißhero geschehen die lectiones humaniores, historicas & philosophicas derer Herren Professorum besuchen: Wie ich denn auch zu dem Ende unten Anleitung geben will / wie man sich dergleichen Collegiorum nebst dem Meinigen bedienen solle/wie wohl es mir lieber / und meinen Auditoribus nützlicher seyn wird / wenn sie die humaniora, auch historiam und Philosophiam mitbringen werden.

12. Was nun die von mir zu haltenden Collegia selbst betrifft / so bin ich gesonnen/ geliebts GOtt **den Montag nach Trinitatis** dieses Jahrs anzufangen/ und **des Tages** (ausgenommen **Sonnabends und Sonntags**) **zwey Stunden** als vormittage von **Zehen** biß eilff Uhr/ nachmittags aber von **Drey** biß vier Uhr zu lesen.

13. Ich

13. Ich werde nach Anleitung derer allhier specificirten Puncte und Materien durchgehends discurriren/ und nichts dictiren/ dabey aber den discurs so deutlich einrichten/ daß meine Auditores denselben leicht begreiffen und weiter nachdencken/ auch bey andern Autoribus, die ich allemahl treulich allegiren werde/ mehr werden nachlesen können.

14. Uber **jedes** von diesen vier Collegiis werde ich ein **halbes Jahr** lesen/ daß also der **völlige Cursus** binnen **zweyer Jahre** Frist wird absolviret werden können.

15. Warum ich es privatissimè und nicht privatim tractiren will/ habe ich meine vielfältige Ursachen. Jedoch ist keiner gehalten / alle diese viere Collegia durch zuhören/ sondern er kan eines von demselben/ welches er will/ auslesen daß ihm am nützlichsten zu seyn düncket. Jedoch ist kein Zweiffel/ daß/ weil immer eine doctrin der andern die Hand bietet/ die jenigen/ so alle viere durch hören/ desto mehr Nutzen werden davon haben können.

16. Vor **jedes** Collegium wird die Person/ und zwar zu **Anfang** jedes Collegii, und ehe sie dieselbe besucht / dreyßig Thaler

ler prænumeriren / und sich deswegen bey mir in zeiten angeben. Stehet jemand die prænumeration nicht an/der hat seinen freyen Willen davon zu bleiben. Ich habe solches bey zeiten notificiren wollen/weil ich nicht gesonnen bin / einiger dispensation hierinnen statt zugeben / es sey unter was prætext es wolle.

17. Da GOtt Leben/ Gesundheit und Vermögen verleihet / bin ich gesonnen diese vier Collegia zu halten und zu absolviren/ wenn auch nur drey Auditores fürhanden wären/ es wird aber auch anders Theils keine Aenderung in Honorario erfolgen/wenn ihrer auch dreyßig und mehr über Verhoffen werden solten.

18. Da sich jemand von denen Herren Studiosis ein Gewissen drüber machen solte/ mit was für Gewissen ich so viel Geld nehmen könte/ der wird wohl thun/ wenn er diese Collegia nicht besucht. Ich bin auch erböthig/ da ihm die Noth so auf dem Halse lieget/ mich auf den rechten Weg zu bringen/ ihn freundlich zu hören/ und ihn diesen Scrupel zu benehmen/ auch/ da es ihm nicht zu wider/ grosse Balcken in dem Augen seines Gewissens zu zeigen.

19. Jedoch muß der Armen dabey nicht

vergessen werden. Dûncket jemand das Honorarium so groß zu seyn/ der fange nicht an zu dingen/ sondern bleibe davon/ hat er aber so viel nicht in Vermögen/ und kan mir solches nothdürfftig bescheinigen/ so begehre ich **gar nichts** von ihm/ sondern will ihm/ jedoch unter gewissen Conditionen/ diese Collegia gratis besuchen lassen.

20. Denn ich habe bißher verspüret/ daß die Armuth nicht alle Leute zum Fleiß und guten Sitten antreibet/ sondern daß die Aermsten zuweilen die Fäulsten und Liederlichsten sind. So zeiget es auch die Erfahrung/ daß man dasjenige/ was man umsonst und gratis hat/ am wenigsten geachtet wird/ wenn es gleich noch so gut ist.

21. Derowegen werden diejenigen/ denen ich diese Collegia nicht selbst/ als albereit Bekandten und guten Freunden umsonst anbiete/ und die doch wegen **Unvermögens** das Honorarium nicht geben können/ wohl thun/ wenn sie sich bey Zeiten bey mir **angeben**/ sich wegen ihres Unvermögens gebührend **legitimiren**/ und **die Conditiones** von mir anhören werden/ die zu nichts weiter werden abgesehen seyn/ als sie zu prüfen/ ob sie dergleiche Beneficia meritiren

und

und eine rechtschaffene æstim zu denen Studiis tragen.

22. Es werden sich diese auch nicht verdriessen lassen/ daß/ wenn sie faul/ nachläßig und liederlich werden/oder sich sonst unwürdig machen/ man ihnen vielleicht/ ehe sie es sich versehen/ das Beneficium wieder aufsaget.

23. Wie aber diese vier Collegia insgesamt für die Studiosos Juris angesehen sind/ also werden mir die Studiosi **von denen drey andern Facultäten** nicht verübeln/ wenn man sie/ so wohl Arme als Reiche/ darzu nicht admittiret. Denn sie sind an die Herren Professores ihrer Facultäten/ nicht aber an die Juristen gewiesen/ und könte diese Admission leichte Verdruß und Ungelegenheit erwecken.

24. Damit man aber mich nicht beschuldigen könne/ als wäre ich nicht bereit allen zu dienen und thäte solches aus Neid und Mißgunst/ oder wolte das Licht scheuen/ so verspreche ich ihnen unter dieser Condition die admission, wenn sie von dem Herrn Decano **ihrer Facultät mit Schrifftlichen Consens**, daß sie solches Collegium bey mir halten sollen/ mit bringen werden.

25. Solte einem meiner Auditorum

auf-

ein Dubium beyfallen/ daß ihm in der Lection nicht wäre gehoben worden/ der kan mir ausser denen Lectionen/ wenn es ihm beliebt/ solches eröffnen/ und von mir in aller Sanfftmuth/ dessen Erörterung gewärtig seyn.

26. Und weil mit dem Entwurff dieser Lehren es etwas eilig zu gangen/ und also leicht geschehen seyn mag/ daß etliche nöthige Lehren über Verhoffen/ solten ausgelassen und nicht mit aufgezeichnet seyn/ so wird mir es von Hertzen lieb seyn/ wenn auch der Geringste von meinen Auditoren dißfalls anzeige und Erinnerung thun wird/ wie ich mir denn selbsten vorbehalte diesen Auffsatz nach Gefallen zu ändern und zu bessern. Daß aber etliche Materien in unterschiedene Capitul vorkommen/ und darinnen wiederholet werden/ wolle sich niemand irren lassen/ weil solches mit Fleiß geschehen/ und allemahl eine andere Absicht intendiret wird.

27. Damit auch destomehr Gelegenheit gegeben werde/ die dißfalls vorkommende Dubia zu proponiren/ werde ich wiederum diesen **Sommer** über die sonst gewöhnliche **Nachmittags-Conversation**, aber nur **einmahl** in der Woche/ und zwar **des Sonnabends von ein**

biß drey Uhr eröffnen/ worzu ich auch andere Studiosos Juris invitire. Es sollē zwar auch wie bißhero geschehen / die Studiosi anderer Facultäten / hiervon nicht ausgeschlossen seyn/ jedoch werden sie wegen vieler Ursachen mir künfftig einen Gefallen erweisen/ wenn sie nicht offte kommen / fürnemlich aber darum / weil ihnen bewust/ daß der Ort der Zusammenkunfft nicht viel Raum hat/und also die Studiosi Juris kaum Platz genung finden können.

28. Es kan aber zu desto besserer Materie des discurses, wo sonst sich ein Mangel finden solte/allemahl etwas von denen materien dieses summarischen Entwurffs ausgelesen/und darüber gefraget werden.

29. Die Auditores so meine Collegia besuchen wollen/werden gleichfalls Lust zum studiren / und Vertrauen zu mir mit bringen / denn sonsten möchten sie wenig Nutzen davon haben. Jch habe nun in die 20. Jahr studiret/ ob es möglich sey daß man denen studirenden Lust machen könte / finde aber nunmehro / daß es in dem Vermögen eines Lehrers nicht stehe.; Wiewohl an meinen Ort nichts ermangeln soll durch meine Lehr-

Art die Lust zuerhalten / auch die langsamen und trägen Gemüter auffzumuntern.

30. Durch das Vertrauen zu mir verstehe ich nicht/daß sie mir alles glauben sollen/ was ich ihnen vorsage / sondern daß sie keine Feindschafft und Mißtrauen gegen mich mitbringen sollen. Denn ob ich wohl der Wahrheit meiner Lehre so viel zutraue/ auch die Erfahrung habe / daß die Krafft der Wahrheit wenn sie mit Liebe vorgetragen wird/ so starck sey / daß sie auch mehrentheils diejenigen die mit Wiederwillen oder etwas neues zu hören kommen/ gewinnet / so geschiehet doch solches nicht allemahl/und weiset es die gesunde Vernunfft daß ein Mensch der ein Mißtrauen gegen seinen Lehrer hat/sich sehr an Erlernung der Warheit hindere.

31. Nun scheinet es zwar/daß diese Erinnerung allhier zu thun vergebens sey / weil nicht zuvermuten/daß Zuhörer die kein Vertrauen zu einem haben jemand so ein ansehnliches honorarium geben solten. Alleine nachdem öffters und guten theils Studiosi nicht nach ihrer Willkühr Collegia besuchen/ sondern ihrer Eltern oder Vormünder Anweisung folgen müssen / die ihnen zu einem Mann rathen/zu dem sie kein Vertrauen haben; Als will die Nothdurfft erforn diese Erinnerung allerdings anzufügen.

32. Wiewohl ich nun allen Eltern und Vormündern der Anverwandten / die ihre Kinder oder Pfleg und Auffsicht befohlne zu mir recommendiren möchten/vor das gute Vertrauen das sie zu mir haben/ hertzlich dancke/so will ich doch auch selbige einmahl für allemahl freundlich erinnert haben/daß sie auch diejenigen/denen sie anbefehlen wollen meine Lectiones zu besuchen / wohl prüffen/ ob sie Lust zu mir haben/auch zu diesem Ende dieses Programma und den Auffsatz lesen lassen/ und ja wieder ihre inclination sie nicht zu mir nötigen.

33. So werden auch gleichfalls die Eltern und Vormünder von mir erinnert/daß sie ja sich nicht einbilden als wenn ihre Söhne in meinen Collegiis für so ein ansehnlich honorarium nothwendig was lernen und gelehrte Leute werden müsten; oder als wenn meine Collegia besser wären als andre; Sondern ich sage ihnen voraus / daß wenn ihre Söhne fleißig sind/sie aus andern Collegiis, da man geringere honoraria giebt/ oder auch gratis lieset / eben so viel und vielleicht mehr lernen können/als aus meinen. Wenn sie aber nicht fleißig sind / sie von mir nichts lernen werden/ und wenn sie mir gleich 1000. Thal. gäben. Weswegen die Eltern in diesen Fall besser

thun

thun werden/wenn sie sich für dar Geld/ daß die Kinder sonst mir gäben/ selbst was zu gute thun.

34. Sie werden sich auch betrogen finden/wenn sie meinen/ich würde zu ihrer Kinder-Zucht/und moribus viel contribuiren/ oder inspection darüber haben. Ich habe mit mir selbst und meinen Kindern gnug zu thun/daß ich also die Zucht anderer Leute Kinder nicht über mich nehmen kan / verspreche auch solches niemand. GOtt hat mich nicht zum Wächter über Israel gesetzt/ und Se. Churfl. Durchl. hat mich nicht zum Hoffmeister/ sondern zum Professor hieher beruffen. Zugeschweigen/daß ich vor diesen observiret/ daß mehrentheils/wenn die Eltern ihrer Kinder-Zucht am schärffsten jemand auff Universitäten recommendiren/ sie die Kinder selbst verzogen haben/und derjenige / der sich der Zucht anmassen will / nichts als Undanck verdienet / so bin ich auch nicht geschickt einen Tisch für Studiosos zu halten/oder sie zu mir ins Hauß zu nehmen.

35. Nehmen die Eltern dieses wohl in acht/so sind sie zugleich einer Mühe überhoben/ihre Kinder an mich schrifftlich zu recommendiren/ noch vielmehr aber des Verdrusses/wenn sie auff die Recommendation kei-

ne Antwort kriegen. Ich bin schuldig/ ohne einige Recommendation einen Studiosum so treu zu informiren als den andern/ es haben auch meine Wiederwärtige bißhero hierüber nicht geklagt. Wiederum habe ich den Gebrechen an mir / daß ich lieber bey der nöthigsten Arbeit mit dem geringsten Menschen zwey Stunden reden will/ als bey guter Musse auch an einen vornehmen Mann / und da mir selbst daran gelegen ist / nur eine halbe Viertelstunde schreiben. Ich habe schon einmahl dieses Mangels halber publicé depreciret / auch mir öffters ernstlich vorgenommen/ solchen zu bessern; Aber es scheinet/ es sey malum incurabile, das nicht zu heben ist/ wenn ich auch 10. Secretarios halten könte. Derowegen bitte ich dieserwegen nochmahls um pardon, und bitte mir es nicht vor eine Plumpheit oder Stoltz auszulegen/ sondern dißfalls als mit einem Menschen Gedult zu haben/ der keinen Käse isset/ aber wohl dabey seyn kan/ wenn andre selben essen.

36. Wiederum wenn etwa ein Studiosus seyn solte/ der Lust hätte meine Collegia zu besuchen/ aber seine Eltern und Vormündere wolten solches nicht verstatten/ unter dem Vorwand/ ich hätte gefährliche principia, und wäre nicht richtig/ oder lehrete Dinge/ die man

in

in praxi nicht nutzen könte/ der gehorche seinen Eltern/ und Vormündern/ und thue nicht wider ihren Willen. Die Weißheit ist an mich nicht gebunden/ und wie müste er thun/ wenn ich tod wäre. Zu dem hat er meine Schrifften/ die er lesen und nachdencken kan. Haben ihn auch seine Eltern nur verboten/ meine Collegia nicht zu besuchen/ aber nicht untersaget/ mit mir zu reden/ so komme er zu mir so offte er will/ ich will ihm ohn Entgeld Anleitung geben/ wie er auch ohne meine Collegia zu besuchen/ mehr lernen soll/ als weñ er täglich vier Stunden mir zuhörete. Denn die Collegia sind nicht für diejenigen/ die rechte Lust was zu lernen haben/ sondern nur für die/ denen man die Lust täglich erwecken und sie antreiben muß.

37. Bey diesen Umbständen aber wird mir jederman offenbarlich unrecht thun/ der mich beschuldigen wolte/ ich verführete den Leuten ihre Kinder/ oder lockte dieselben unzuläßlicher Weise und mit Versprechung grosser Dinge an mich. Vielmehr warne ich hiermit auch diejenigen/ die von sich selbst dependiren/ daß/ ehe sie meine Lectiones besuchen/ und mir so viel Geld geben/ sie sich wohl prüfen/ ob ihnen alles an mir/ sonderlich aber meine Lehr-Art ansteht. Ich habe viel Mängel an mir/ die sie bey andern nicht finden. Ich lese mehrentheils in teutscher Sprache/ und gebrauche mich selten eines lateinischen Discurses, nur daß ich noch zu weilē ein halb viertel Stündgen lateinisch parlire/ daß ich es nicht gar verges-

se/und man mich nicht in Verdacht hälte/ als hätte ich solches verschworen.

38. Ich rede sehr geschwinde/aber ich wiederhole auch eine Sache desto öffter/ und begehe in meinen Discurs viel tavtologien. Die Menge der Gedancken/ die mir bey währenden Discurs zu fallen/ verursachen/ daß ich offters digressiones mache/wiewohl ich mich doch dabey befleisse/ daß die digressiones nicht unangenehmer sind als die Hauptsache.

39. Ich mische in den Discurs viel Historien und apophthegmata mit unter/ meiner Auditorum ihre Attention aufzuwecken oder zu erhalten. Bey Vorstellung der gemeinen Thorheit oder errorum stelle ich die Sache so natürlich (jedoch ohne scurrilität) vor/ als wenn sie sie vor Augen sehen.

40. Ich mag wohl leiden/ daß meine Auditores hierbey munter und freudig aussehen; Aber wie ich nicht selbst über meinen Discurs lache/auch selben zu dem Ende nicht vorbringe/ daß ich sie zu lachen mache; Also kan ich nicht wohl leyden/ wenn man überlaut lachet/ und nehme mir die Freyheit/bey Gelegenheit das Dictum des weisen Mannes zu inculciren: Ein Narr lacht überlaut/ aber ein Weiser lächelt ein wenig.

41. Ich prætendire von allen Zeit währender Lection gleichen Respect und tractire sie alle gleich durch als meine werthen Zuhörer/kan auch nicht wohl gestatten/daß jemand in meinem Auditorio für andern was sonderliches haben will.

Es

Es ist mir ein Geringer der fleißig ist/ lieber als ein Vornehmer der unfleißig ist/ und ein Armer gratuitus so lieb als ein reicher der viel Geld gibt.

42. Ich kan nicht wohl leyden/ daß man in meinen Lectionibus kålbert oder plaudert/ und bin desto empfindlicher/ resentire es auch mit empfindlichen reprimenden viel eher/ wenn ein Reicher oder Vornehmer/ und zwar mit Vorsatz/ oder aus Ungezogenheit mir dißfals was zu wieder thut/ als wenn es ein Armer aus Unverstand thut.

43. Denen ich aus Freundschafft mit ihren Eltern/ oder ihnen selbst die Collegia ohne Entgeldt besuchen lasse/ von denen prætendire ich zwar nicht/ daß sie dieses Beneficium bey andern ausposaunen/ oder mich dißfals rühmen sollen/ aber ich kan andern Theils auch nicht wohl leiden/ daß sie viel von der Theurung meiner Collegiorum plaudern/ noch weniger aber/ daß sie ihren Eltern und Vorgesetzten das Geld für meine Collegia anrechnen/ uñ solches etwa in die Wein-Keller oder Coffè-Håuser tragen.

44. Weßhalb sich meine Auditores wohl zu prüffen haben/ ob ihnen dieser mein Humeur, er sey nun Singulair oder eine Schwachheit zu nennen/ anstehe oder nicht. Fürnehmlich aber werden die/ so sich einbilden/ sie thåten mir eine Ehre an/ wenn sie meine Collegia besuchen/ oder machten mich durch das Honorarium reich/ ihre Rechnung bey mir nicht finden.

45. Wie dann auch diejenigen/ die keinen zulåßlichen Schertz leyden können/ und alles/ was

mit ihren von Natur ernsthafften temperament nicht überein kömt, für unnütze Wortehalten/sich besser rathen werden / wenn sie meine Collegia nicht besuchen/ als wenn sie sich täglich über mich ärgern wolten/ welches ich nicht zu dem Ende anführe/als wenn ich solche Leute nicht leiden könte/ sondern es wird besser für sie seyn/wenn sie alleine und ohne Endgeldt mit mir conferiren / da ich ihnen dann auch so ernsthafft/als sie es begehren/ begnen will / denn ich kan sie wohl dulden / wenn sie mich nur dulden können.

46. Hingegentheil aber können sich meine Auditores wiederum versichern/ daß ich es ehrlich und auffrichtig mit ihnen meine / und das anstatt/daß ich mich befleissen solte/allzeit den besten Fechter-Streich für mich zu behalten / ich vielmehr / wo es möglich wäre/ wünschen wolte/daß ich ihnen meine wenige Wissenschafft auf einmal beybringen könte; auch nichts was in meiner bibliothec und MSC. verhanden/ so beschaffen sey/ daß ich für ein Geheimnüß oder arcanum ausgäbe/ sondern solches nicht nur ihnen sondern auch andern von Hertzen bereit sey zu communiciren.

47. Ich werde auch durchgends mit ihren Schwachheiten und Fehlern / darinnen sie so wohl dem Willen als Verstande nachstecken/ unermüdete Geduld tragen / und nicht zornig werden/wenn sie meine Lehre nicht so bald fassen werden/ als andre/oder auch / wenn die Besserung ihres Lebens nicht alsobald erfolgen solte; jedoch soll es auch nicht ermangeln/ daß ich nicht

täglich Gelegenheit finden solte/ in denen Lectionen nach Unterscheid derer Temperamente ihnen die allgemeine Thorheit ihrer Begierden/ und die Eitelkeit ihrer Irrthümer in Sanfftmuth und lachenden Muth/ aber nachdrücklich vorzustellen/ auch da sie es von mir aufrichtig verlangen/ jeden absonderlich seine Mängel zu entdecken/ und so aufrichtig/ als wenn es meine Söhne oder Brüder wären zu rathen/ dieselben zu verbessern.

48. Sie werden mich auch nicht verdrießlich machen/ wenn sie von mir dissentiren/ und ich verspreche ihnen hiermit offentlich/ daß/ wenn sie auch wider mich schreiben solten/ ich es entweder wohl/ oder doch indifferent aufnehmen/ und ihnen niemahls vorwerffen werde/ daß sie wider das vierdte Gebot handelten.

49. Jemehr sie mich absonderlich besuchen/ und je mehr Dubia sie mir machen/ ja je schärffer sie mir opponiren werden/ je lieber wird es mir seyn/ und darff sich niemand befahren/ daß er mich dadurch zur Ungedult verleiten wolle.

50. Bey der Conversation oder absonderlichen Besuch selbst/ bitte ich alle ohnnöthige Complimente beyseit zu setzen/ sonst werden sie von mir sich wiederum nichts als gegen Complimente zu versehen haben/ je aufrichtiger aber und confidenter sie mit mir umgehen werden/ je vertrauter werde ich mich auch gegen sie bezeigen.

51. Haben sie gefragt/ was ihnen zu wissen nöthig/ und ich habe ihnen geantwortet/ so werden

den sie wohl thun/ wenn sie mich nicht von andern Verrichtungen abhalten/ es wäre denn/ wenn ich sie böte zu verzeihen/ welches sie kühnlich für keine Compliment oder Ehren-Wort auffnehmen dürffen. Da sie aber befinden daß ich eine gute Weile stilleschweige/ oder in Herumgehen stehen bleibe/ zumahl wenn es bey der Stuben-Thüre ist/ wollen sie solches für ein Stillschweigendes Zeichen halten/ daß ich sonst was zu thun habe.

52. Und weil mein Absehen bey allen vier Collegiis dahin gerichtet ist/ in nöthigen Wissenschafften den Grund zu legen/ und die gemeine Irrthümer anzuzeigen/ dieses mein Absehē aber nicht leidet/ alles selbst auszuführen/ als werdē sie sich zu perfectioniren auch anderer Lehrer und Professorum Collegia fleißig besuchen/ und sich ja nicht bereden/ daß ich nur alleine Weißheit habe.

53. Bey dem ersten Collegio wird es gut seyn/ wenn sie humaniora, historiam universalem und Philosophiam, sonderlich theoreticam treibē; Auch bey denen Herren Medicis ein Collegium de Medicina sui ipsius halten; Bey dem andern/ wenn sie Collegia über das Jus Civile auch nach Gelegenheit über Philosophiam practicam und Jus Naturæ besuchen; Bey dem dritten/ weñ sie Historiam bisecularem politicam, und das Jus publicum, ingleichen doctrinas Geographicas, Genealogicas & Heraldicas sich erklären lassen/ und bey dem vierdten wenn sie eine ausführliche Kirchen-Historie/ ingleichen die Erklärung des Juris

Ca-

Canonici hören/auch bey denen Hn. Theologis ein kurtz Collegium Theticum und Polemicum, so viel einen Juristen/ sonderlich wegen der heute in Europä in Schwang gehenden Religionen zu wissen nöthig halten.

54. Damit sie aber nicht meinen/ als wolte ich sie mit Studiren überhäuffen/ wäre mein unmaßgeblicher Rath/ daß sie in der Woche den Tag in drey Theile theileten/ acht Stund zur Ruhe anwendeten/ acht Stunden zuläßlichen Erquickungen ihres Leibes und Gemüthes widmeten/ und acht Stunden dergestalt studireten/ daß sie nebst denen zwey Stunden bey mir/ drey Stunden bey andern Herren Professoribus und Doctoribus aut Magistris Collegia hielten und die übrigen drey Stunden zum repetiren destinirten/ jedoch daß sie nicht so wohl memorirten/ als daß sie dem was sie gehöret nachdächten/ denn die Gelahrheit bestehet nicht in Gedächtnüß sondern in Judicio & meditatione.

55. Sie wollen sich auch nicht ärgern/ als ob ich bey dieser Eintheilung GOttes vergessen hätte. Diesen gebühret der gantze Tag/ dergestalt daß sie bey ihren Studiren/ Erquickungen und Ruhe mit dem Hertzen zu ihm gekehrt seyn/ und nach Anleitung des andern Capitels im ersten Theil/ zu ihm ohn Unterlaß beten.

56. Es wird auch die Besuchung derer Collegiorum bey andern darzu gut seyn/ daß sie unterschiedene Meynungen hören/ und solcher gestalt dubia kriegen/ können sie dieselben für sich

nicht

nicht heben/ so werden sie desto eher angetrieben/ mich zu besuchen/und mir selbige vorzutragen/uñ ich lerne dißfalls auch was / werde es ihnen auch Danck wissen/weñ sie mir durch dergleichen dubia werdē Gelegenheit geben/einen Irthum auch in meiner Lehre zu erkennen / und zn verbessern.

57. Können sie aber dieselbe für sich heben/ so werden sie in der Wahrheit meiner doctrin destomehr bekräfftiget.

58. Hierbey aber wollen sie sich ja hüten/ wenn sie bey dem dissensu anderer docentium etwan die Unzulängligkeit der gegentheiligen Meynung begreiffen/ daß sie deswegen andre Doctores und Professores nicht verachten/ noch vielweniger schimpflich von ihnen reden/ oder deßwegen ihre Collegia meiden/ sondern sich in der Stille begnügen lassen/ daß sie die Wahrheit erkennen; auch sich wohl prüffen / ob sie meiner Meinung beyfallen/ deswegen / weil die Grund-Ursache stärcker ist oder ob sie nicht etwan eine blinde Liebe oder æstim zu mir tragen; endlich auch bedencken daß / wenn man meine Schrifften und discurse nach der Gold-Wage abwegen wolte/viel Ubereilungen und Fehler drinnen anzutreffen seyn werden; und das kein Mensch so irrige Lehren habe/ von dem man nicht auch was nützliches lernen könne?

59. Solten sie auch bey andern hören/ daß von meinem Lehren schimpflich geredet würde/wollen sie sich ebenfals hüten mich zu defendiren oder Zänckerey deswegen anzufangen. Meine Lehre braucht ihrer Vertheidigung nicht / und werden

sie an statt des verhofften Dancks eine correction von mir kriegen. Man muß die Leute reden lassen und gedencken / daß die freyen Worte / die in unsrer Abwesenheit von uns geredet werden / nicht allemahl so böse gemeinet sind. Es gehet auch der Wahrheit durch die Beschimpffung nichts ab.

60. Sie werden auch mir keinen Gefallen erweisen / wenn Sie mir alles / was von mir geredet wird / zu tragen. Denn ich habe den Verdacht / daß der so zuträgt, Gemeiniglich auch wie der austrägt. Und was ich nicht weiß / darüber darff ich mich nicht ärgern. Zu dem kan man nicht so böses von mir reden als man schon von mir geredet und geschrieben hat. Sie werden mir nicht so viel zutragen können als ich ihnen auf einen Nagel hersagen will / was andre von mir reden. Nachdem der Herr Masius zu Copenhagen seinen Grimm an meinen Buche ausgelassen / und von seinen Herrn Ampts-Brüdern in Teutschland viele Schrifften in Druck liegen / die mich als einen Atheisten / und hundertfältigen Ketzer abmahlen / hafftet nichts mehr an mir.

61. Am allermeisten aber werden sie sich hüten daß sie nicht untereinander selbst disputiren und zancken / wenn sie in Auditoriis zu opponiren und zu respondiren haben / da mögen sie disputiren so gut als sie können. Aber in der Conversation und über Tische kommt es sehr Schulfüchsisch und Pedantisch heraus. Zu dem hören sie fast täglich von mir / daß man die Weißheit nicht lernen solle / andre zu reformiren / (worunter das unnöthige Disputiren mit gehöret) sondern sich

selbst zu bessern. Diese Betrachtung aber ist um so viel destomehr nöthig/ jemehr uns das anhänget/ daß wir andre lehren und tadeln wollen/ ehe wir noch selbst mit uns fertig sind/ und je mehr auch alte Leute dawider anstossen. Ein Mensch der kaum einen Blick von der Weißheit gesehen hat/ oder der kaum angefangen hat/ das gröbste von der Boßheit zu meiden/ und doch alles tadeln und reformiren will/ wird unerträglich/ und derjenige/ der schon auf den höchsten Gipffel der Weißheit gestiegen/ fället in einen Augenblick und zwar unvermerckt/ durch Zwanghafftes Reformiren in den tieffsten Abgrund der Thorheit.

62. Derowegen wollen meine Auditores auch diese meine Vermahnungen und Warnungen nicht als Zwang-Regeln oder Gesetze annehmen/ denn sonst würde ich ja eben in die Thorheit gerathen/ für die ich sie warne. Ein anders ist friedlich und sanfftmüthig die Irrthümer zeigen; Ein anders ist Zancken/ oder die Ruthe neben die Vermahnungen legen. Alle gute Lehren und Erfindungen sind verdorben/ so bald man sie denen Leuten einzwingen will. Die Liebe zum Guten macht die Leute weise/ und so lange sie sich noch für der Straffe fürchten/ stecken sie noch in der Thorheit. Wo Zwang ist da sind gesetzliche Wege/ dafür warnen aber auch die Herren Theologi unter denen Evangelischen.

63. Ich hoffe/ daß durch diese Erinnerungen aller Zweifel gehoben seyn solle/ der etwa bey dem Vorhaben meiner Collegiorum vorkommen könte. Solte aber über Verhoffen noch etwas übrig blieben seyn/ das einer Erklärung vonnöthen hätte kan solches Mündlich geschehen. GOTT aber wolle alles Vorhaben treuer Lehrer segnen/ und denen Irrenden ihre Irrthümer zu erkennen geben/ auch beyder ihre Schwachheiten zum besten/ das ist zu Erfüllung seines heiligen und weisen Willens kheren.

Pars. I.

Von denen Lehren die ein Studiosus Juris wissen muß ehe er die Juris-prudentz anfänget.

Cap. I.

Von der Gelahrheit und Weißheit überhaupt.

1.

DAß nur eine Weißheit sey.

2. Daß dieselbe in lebendiger Erkäntnüß des wahrhafften Guten bestehe.

3. Daß die Weißheit nicht in blosser Erkäntnüß der Wahrheit bestehe / ohne Betrachtung ob dieselbige nützlich sey / oder nicht.

4. Daß nicht alle Wahrheiten/und deren Erkäntnüß/nützlich und gut sey.

5. Daß die Wahrheit an sich selber weder gut noch böse sey.

6. Daß sie aber nach Gelegenheit des Gebrauchs gut nnd böse werden könne.

7. Daß also auch folglich ein Irrthum an sich selbst weder gut noch böse sey/ sondern nach Gelegenheit des Gebrauchs gut oder böse werden könne.

8. Daß GOtt zwar viele böse Absichten der Menschen/und also auch ihre Irthümer zum besten kehre/niemahlen aber Warheiten und warhafftig gute Absichten verderbe.

9. Daß aller Gebrauch der Wahrheit oder der Irthümer aus dem Hertzen/oder dem Willen der Menschen herkomme / und also der Wille Ursache sey / daß Wahrheiten nützlich sind.

10. Daß keine Wahrheit so gut sey/die nicht könne durch der Menschen Boßheit gemißbraucht werden.

11. Daß kein Irrthum so schädlich sey/daraus nicht etwas Gutes folgen könne.

12. Daß aus der Erkäntnüß der Wahrheit/ oder denen Irthümern / eigentlich zu reden/ GOTT weder Schaden noch Vortheil habe.

13. Daß bey dem studieren / der Vorwand von GOttes Ehre sehr gemißbraucht werde/ und daß GOttes Ehre/mehr durch vollbringung seines Willens / als *speculativi*sches Erkennen der Wahrheit/befördert werde.

14. Daß bey Erkäntnüß der Wahrheit hauptsächlich auff den Nutzen der Menschen/ und deren Schaden/jenen zu befördern/ und diesen zu wehren/gesehen werden müsse.

15. Daß

15. Daß die Wahrheiten nützlich oder unnützlich/auch schädlich genennet werden/ nachdem Sie von denen meisten Menschen wohl übel/ und viel oder wenig gebraucht werden/ oder gebraucht werden können.

16. Daß zu dem Nutzen der andern Creaturen/ der Mensch wenig thue oder thun könne.

* Warum man GOtt um Regen und Sonnenschein / nicht aber um Wind bitte?

17. Daß der Mensch die Creaturen/ sonderlich die Thiere / durch seinen Fleiß mehr verderbe.

* Von zusamen pfropfen zweyerley Früchte/von pflantzung fremder Früchte/ von Maulthieren/von verderbung des Zahmen Viehes/in betrachtung des Lebens der wilden Thiere.

18. Daß der Nutzen der Wahrheiten/ nicht schlechter Dings darinne müsse gesucht werden/daß man ander Wahrheiten dadurch erfinden könne.

19. Noch darinnen / daß man dadurch allerhand *machi*nen machen/ oder verbessern/ oder neue erfinden könne.

20. Noch darinnen/ daß man sich in Gedancken damit belustige.

21. Sondern daß man sich und andere Menschen dadurch glücklich machen / oder das Unglück vermeiden könne.

22. Daß GOtt alle Creaturen nicht zur Traurigkeit/oder Unglück/sondern zum glücklichen und vergnügten Leben geschaffen.

23. Daß unter der wahren Glückseeligkeit und der Seeligkeit der Menschen kein Unterschied sey/ welches zum theil das lateinische Wort *beatitudo* anzeiget.

24. Das Glück und Unglück unter denen Christen anders nichts als die Würckungen Göttlicher Versehung bedeuten sollen.

25. Daß die wahrhafftige Glückseligkeit ihre unterschiedene Grade habe / nemlich die unvollkommene und zeitliche und die vollkommene und ewige.

26. Daß die zeitliche wahre Glückseeligkeit von der ewigen nicht unterschiedenes Wesens/ sondern nur unterschiedener Grade sey.

27. Daß also die ewige Seeligkeit zwar vollkommener sey / und nach diesen Leben *continuire*, aber nach diesen Leben nicht erst anfange/ sondern der Baum liegen bleibe wie er falle.

28. Daß er Erkäntnüß der wahren menschlichen Glückseeligkeit zwar ein nöthiges Stück der Gelahrheit sey/ aber nur das wenigste.

29. Daß keine ächte Gelahrheit (Weißheit) ohne Klugheit / noch Klugheit ohne Weißheit sey.

30. Daß der viel klüger sey/der ohne *suptiler* Erkäntnüß des Guten sich und andern Menschen Nutzen schaffe/als der mit *suptiler* Erkäntnüß/auch der wahren Glückseeligkeit/sich und andern schade.

31. Daß die Erkäntnüß des guten und nützlichen die Menschen darum nicht glücklich mache/ sondern die Wissenschaft des Guten gar wohl mit Mangel desselben vergesellschafftet seyn könne.

32. Daß alle heydnische *Philosophi* auch der sonst sehr vernünfftige *Socrates* hierinnen angestossen.

33. Daß alles was allzu *subtil* ist / absonderlich aber alle allzu *subtile* Erkäntnüß mehr schädlich als nützlich/ oder doch unbrauchbar und unnützlich sey.

34. Daß die Thorheit und Narrheit nicht hauptsächlich in Irthümern bestehe/ so wenig als die Weißheit in der Erkäntnüß der Wahrheit/ sondern daß sie der Weißheit entgegen gesetzt/ aber vielerley sey.

35. Daß die Narrheit nicht eben in der Wissenschafft unnützer Dinge / sondern in Verlangen unnütze Dinge zu wissen/und in der Belustigung über dieselbe bestehe.

36. Daß die Narrheit nicht eben in subtiler Wissenschafft / sondern in Verlangen darnach/ und Belustigung darüber/ bestehe.

37. Daß die Narrheit nicht so wohl in der Unwissenheit seines Unglückes und Glücks/ als in dem bestehe/ daß man sich darumb nicht bekümmert.

38. Daß die Narrheit nicht eben darinnen bestehe/ wenn man das erkante Gute nicht hat/ noch alsbald erlangen kan/ sondern wenn man nicht nach Erlangung desselben strebet und nur mit einer subtilen Erkäntnüsse zu frieden ist/ und meinet/ man sey durch die Erkäntnüß glücklich.

39. Daß dieses letzte die gröste Narrheit sey/ und folglich auch die insgemein so genannte Gelahrheit hierunter gehöre.

40. Daß alle die erzehlten Narrheiten nicht im Verstande des Menschen/ sondern im Hertzen seyn/ ob sie schon durch den Verstand ihre Würckungen zeigen.

41. Daß also auch die wahre Gelahrheit im Hertzen ihren Sitz habe.

42. Daß die Narrheit entweder in einer groben Unwissenheit/ oder in einer todten obschon noch so subtilen Wissenschafft sich blicken lasse.

43. Daß eine lebendige Erkäntnüß des Guten darinnen bestehe/ daß man in seinem Hertzen eine Begierde empfinde wahrhafftig glücklich zu seyn/ und bey empfundener Glückseligkeit munter und bereit sey andern zu gleicher Glückseligkeit den Weg/ oder doch zum wenigsten die

Mittel

Mittel aus ihrem Verderben heraus zukommen zu zeigen.

44. Daß keine Begierde zur Glückseligkeit seyn könne/ wenn man nicht vorher sein Unglück erkenne.

45. Daß der Mensch seiner Natur nach die allerelendeste Creatur sey.

46. Daß die Sternen/ die Elementen/ die Steine/ die Bäume/ die meisten/ sonderlich aber die wilden/ Thiere länger leben als die Menschen.

47. Daß der Mensch mehrern Bedürffnüssen an Auferziehung/ Speise/ Tranck/ Kleidung unterworffen/ als andere Creaturen.

48. Daß er mehrere Kranckheiten ausstehen müsse/ und schwerer zu curiren sey.

49. Daß er weniger verstehe und wisse was zu Erhaltung seines Lebens und Gesundheit gut sey/ als die unvernünfftigen Thiere.

50. Daß der Mensch viele Artzeneyen von den Thieren gelernet habe.

51. Daß die Thiere ohne vieles Studiren gute *diæt* halten/ und ihre Artzeneyen selbst suchen und leichtlich finden.

52. Daß die Thiere und andre Creaturen dem Menschen zur Artzney dienen.

53. Daß der Mensch denen andern Creaturen nichts nutze zu ihrer Gesundheit/ sondern vielmehr schädlich sey.

54. Daß der Mensch von Natur zu allzuvielen Essen und Trincken *incliniren*.

55. Daß alles das / was gut schmeckt / ungesund sey / oder doch wenigstens die Gesundheit nicht erhalte.

56. Daß die Artzneyen ordentlich widerlich schmecken / und das / was die Gesundheit erhält keinen *picquan*ten Schmack habe.

57. Daß Hunger und Mäßigkeit die nöthigste und vornehmste Cur sey.

58. Daß der Mensch insgemein studiere andere zu curiren / und sich umb seine eigene Gesundheit selbst nicht bekümmere.

59. Daß die berühmtesten *Medici*, wenn sie kranck seyn / andere brauchen.

60. Daß das / was einem Thiere gesund oder ungesund ist / dem andern von gleicher Art auch so sey.

61. Daß dieses bey dem Menschen nicht / oder doch selten eintreffe.

62. Daß des Menschen Verstand die Zeit seines Lebens von den zweyen Vorurtheilen Menschlicher *Autorit*ät / und übereylens verfinstert und mit Asche überschüttet werde.

63. Daß der Mensch bey Dingen / die andere Menschen angehen / und dabey er nicht *interessi*ret ist ohne grosses Studieren und Lernen / und offt ohn studieret leichter die Wahrheit findet.

64. Daß er so bald es ihm selbst betrifft / oder so bald er dabey *interessi*ret ist / gemeiniglich das

Wahre für Falsch/ und das Falsche für Wahr hält.

65. Daß also die Wahrheit die der Mensch erkennet/ weder dem der sie erkennet/ nach dem sie angehen/ nutzen.

66. Daß die Gedancken dem Menschen mehr schädlich als nützlich seyen.

67. Daß der Mensch dadurch sich von Natur viel närrische Freude und vergebene Qual/ entweder über gegenwärtige/ oder vergangene/ oder zukünfftige Dinge/ machet.

68. Daß die unvernünfftigen Thiere nur durch gegenwärtige Dinge / die ihren Leib starck und ungewöhnlich berühren/ *affici*ret werden/ über andre aber/ auch vergangene und zukünfftige/ sich keine vergebene Freude noch Leid machen.

69. Daß die meisten Belustigungen und Schmertzen der Menschen in blossen Gedancken bestehen.

70. Daß die eingebildete Lust und Schmertz über zukünfftige Dinge/ auch zum öfftern die Erinnerung vergangener Dinge/ mehrentheils stärcker ist/ als die Empfindung selber.

71. Daß der Mensch nach seinen Willen von Natur das Böse liebe / und das Gute hasse / welches das Vieh ordentlich nicht thut.

72. Daß alles/ was die Menschen insgemein für schön/ artig/ vortrefflich/ u. s. w. ausgeben/

mehrentheils unartig schädlich / eitel und unvernünfftig sey.

73. Daß des Menschen Verlangen nach dem guten unbeständig sey / und ordentlich / was man am hitzigsten begehrt / man am ersten überdrüssig werde / oder einen Eckel dafür bekomme: Welcher Mangel wieder bey andern Creaturen nicht ist.

74. Daß des Menschen Verlangen voller Ungeduld sey / und die Zeit nicht erwarten könne / oder ihm die Zeit zu kurtz werde.

75. Daß die Zeit einmahl wie das andre sey / und keiner andern Creatur die Zeit zu lang / oder zu kurtz werde.

76. Daß hierdurch der Mensch sich gemeiniglich hindert / daß er das Gute weniger geniesset / als er es sonsten geniessen können / und das Böse mehr und hefftiger empfindet / oder daß er das Gute gar nicht erlanget / und das böse gar nicht loß wird.

77. Daß zu Vertreibung dieser Ungedult der Mensch unvernünfftige und lächerliche Mittel gebrauche / z. e. an der Uhre schüttelle / nach dem sehe / daß er erwartet: klage / weine / sich ungebärdig anstelle / u. s. w.

78. Daß der Mensch keine Begierde zur Glückseligkeit haben könne / wenn er nicht dieses Elend alles und noch mehr an sich selbst erkennet / und gewahr wird.

79. Daß dannenhero das noch keine Weißheit

heit sey / wenn man nur das allgemeine Elend / nicht aber sein eigenes erkennet.

80. Daß auch die thörigsten Leute / als z. e. die Schalcksnarren verschlagen seyn / anderer Leute Mängel zu erkennen.

81. Daß auch die noch unvernünfftigen Kinder die Mängel anderer Menschen / auch die sie an sich selbst haben / sehr genau mercken.

82. Daß zur Begierde zur Glückseligkeit nicht genug sey / sein Elend mit dem Verstand zu erkennen / sondern daß auch die Bereuung desselben dazu vonnöthen sey.

83. Daß keine Reue ohne Scham über das Begangene seyn könne.

84. Daß man sich nur dessen vernünfftig schäme / das anders seyn solte und könte.

85. Daß die Schamhafftigkeit nothwendig mit einen Vorsatz die Narrheit nicht mehr zu begehen / vergesellschafftet seyn müsse.

86. Daß derjenige eben so eine wahrhaffte Reue haben könne / der über seine Thorheit stille ist / oder wohl gar sich selbst auslachet / als der dabey weinet.

87. Daß das mit einer Scham vergesellschafftete auslachen sein selbst so wenig was böses sey / als das mitleidige weinen über anderer Leute Elend oder Thorheit.

88. Daß Reue und Busse eins sind.

89. Daß keine Begierde zur Glückseligkeit seyn

seyn könne/ wenn man keine Hoffnung habe dieselbe zu erlangen/ oder doch zum wenigsten sein Elend zu verringern.

90. Daß dieses keine lebendige Erkäntnüß des Guten sey/ wenn man andere glücklich machen will/ und ist doch selbst nicht glücklich.

91. Daß das Elend des Menschen auch darinnen bestehe/ daß er aus Ungedult sich leicht einbildet/ er sey glücklich/ da er nichts weniger ist.

92. Und daß er aus Thorheit andere neben sich heimlich verachtet/ oder aus unzeitigen Erbarmen ihnen helffen will.

63. Daß diese jetzt gesagte Thorheit/ die rechte Heucheley sey/ wie sie der Meister der Weißheit beschrieben hat.

94. Daß dasjenige/ was man jetzo Heucheley heisset/ offenbahre Spützbüberey sey/ wie *Molliere* seinen *Tartuffe* beschrieben.

95. Dan die Pharisäer keine liederlichen und leichtfertigen Leute gewesen/ die andere betrogen/ sondern Leute/ die ein erbares/ und wie wir jetzo reden/ Christliches Leben geführet/ und es sich hierbey umb ihre Glückseligkeit sauer werden lassen/ darbey aber sich selbst am ersten/ und mit sich hernach andre betrogen.

96. Daß die Weißheit munter mache andern zu gleicher Glückseligkeit den Weg zu zeigen/ aber dabey keine Angst verursache/ wenn andere den Weg verlachen/ und nicht mit wollen.

97. Daß

97. Daß hertzliches Mitleyden über solche Leute nicht mit einer unruhigen Angst vermischt werden müsse.

98. Daß man zu dieser Weg Zeigung keines absonderlichen Beruffs eben vonnöthen habe/ sondern in allen Ständen/ und allenthalben Gelegenheit finde/ solches zu thun.

99. Daß kein besseres Mittel sey einem Irrenden den Weg zu zeigen/ als getrost voran zu gehen.

100. Daß ein Vorgänger den Irrenden keine Begierde mache nachzufolgen/ wenn er sich über die Schwerigkeit des rechten Weges beklaget/ oder ihm viel von der Verdrießligkeit desselben versaget.

101. Daß alle Veränderung angewöhnter Dinge zu anfangs dem Menschen beschwerlich und unangenehm sey.

102. Daß diese Beschwerligkeit/ bey vornehmung guter Dinge nicht lange daure

103. Daß Lust und Liebe zu einem Dinge/ alle Beschwerlichkeit verringere.

104. Daß eine lebendige Vorstellung des Guten auch bey andern Lust und Liebe darzu erwecke.

105. Daß keine lebendigere Vorstellung des Guten sey/ als wenn man selbst bey dem Vorgang eine Freudigkeit spüren lasse.

106. Daß diese Freudigkeit nicht *affectiret* seyn/

seyn/ sondern warhafftig empfunden werden müsse.

107. Daß wer diese Freudigkeit nicht bey sich empfindet/ nicht wohl geschickt sey/ andern den Weg zu zeigen.

108. Daß die anfängliche Beschwerlichkeit von dem Meister der Weißheit Creutz und Trübsal genennet werde.

109. Daß dieses Creutz zeitlich/ d. i. kurtz und leichte zu überstehen sey / aber eine ewig daurende und unvergleichliche Vergnügung würcke.

110. Daß auch diese Vergnügung hier in diesem Leben / iedoch nicht in so grosser Vollkommenheit ihren Anfang nehme.

111. Daß Creutz überhaupt alles das jenige sey/ was dem Menschlichen Willen zu wider ist.

112. Daß ihm alles zu wieder ist/ was dem zu wieder ist/ zu dem er von Natur Lust hat/ und es sich angewehnet hat.

113. Daß dieses Creutz viele und unzehliche Classen habe.

114. Daß viele Arten / von Creutz sind/ die nur in blosser Einbildung bestehen.

115. Nemlich solche die einem Menschen zu wieder seyn /und doch dem andern leicht ankommen.

116. Daß nichts destoweniger diese Einbildung bey dem/ der sie empfindet/ was würckliches

liches sey/ und nicht ein blosser Traum / oder Phantasey.

117. Daß man dannenhero diejenigen / die man anführen will / nicht bereden müsse/ sie empfinden keine Verdrießlichkeit / oder sie könten die Dinge die ihr Elend machen / so leichte loß werden/als einen Traum.

118. Daß aber auch Arten des Creutzes seyn/ die allen Menschen insgesamt Verdrießlichkeit machen/ welche mit denen vorigen Arten nicht vermischet werden müssen/ und daß von diesen letzten fürnehmlich der Heyland rede.

119. Daß alle *Studiosi* der Weißheit / und folglich auch ein *Studiosus Juris*, alles dieses wohl erlernen müsse.

120. Daß diese Erkäntnüs nicht nur in Gedancken bestehe / sondern im Hertzen empfunden werden müsse.

Cap. II.
Von denen Mitteln die Weißheit zu erlangen.

I.

Daß das vorige Capitel zeige / wie die Thorheit und Weißheit im Hertzē stecke.

2. Daß also der Mangel nicht am Verstande sey/ und also die cur nicht auff den Verstand hauptsächlich gerichtet werden müsse.

3. Daß

3. Das GOtt dem Menschen die Gedancken gegeben/ sie zu seinem Glück zu gebrauchen.

4. Daß die Gedancken zu einen glücklichen Leben angewendet werden / wenn man das Gegenwärtige Elend wohl erweget / und betrachtet/ wie man künfftig daraus kommen möge.

5. Daß hierzu nicht von Nöthen sey mit viel Dingen das Gehirne anzufüllen/der auswendig zu lernen / sondern daß man vielmehr anfangen müsse die thörichten Gedancken loß zu werden.

6. Daß dieses aber nicht geschehen könne / so lange das Hertze den Verstand zu thörichten Gedancken antreibet.

7. Daß die Weißheit endweder in den Hertzen verborgen sey/ und nicht würcken könne / oder auch in das Hertze nicht eingehen könne / die Thorheit müsse denn erst heraus.

8. Daß derohalben das erste Mittel zu Erlangung der Weißheit die Reinigung des Hertzens sey.

9. Daß der Mensch durch die natürlichen Kräffte seines Willens sein Hertz nicht reinigen könne.

10. Daß der natürliche Wille das Hertz selbst seye / und das nichts sich selbst austreiben könne.

11. Daß der Mensch diese Reinigung von einer höhern Krafft verlangen müsse.

12. Daß ein jeder Mensch ein solches Verlangen in sich empfinde/ wenn er nur recht auff sich selbst achtung haben will.

13. Daß nichts destoweniger dieses Verlangen nicht aus natürlichen Kräfften herrühre.

14. Daß dieses Verlangen mit den natürlichen Willen streite und kämpfe.

15. Daß dieses Verlangen also ein anderer als der natürliche Wille seyn müsse.

16. Daß es der Geist GOttes sey/ der in uns wohnet/und uns zu hertzlichen Seufftzen antreibet.

17. Daß dieses Verlangen nichts anders/ als das wahrhaffte Gebet sey.

18. Daß das wahre Gebet nicht in plappern/ und vielen Wort machen/bestehe.

19. Daß es am besten in geheim geschehe/ weñ das Hertz durch euserliche andere Dinge nicht irre gemacht wird.

20. Daß es auch nicht viele Gedancken brauche.

21. Daß der Unterscheid des wahren und eiteln Gebets gar füglich unter dem Gleichnüs zweyer Kinder begriffen werden könne/ deren eines ohne Vertrauen nur ehrenthalben / oder sich ein Ansehen zu machen / dem Vater mit einer wohlgesetztesten *Oration* bittet / das andere aber dem Vater sehnlich ansiehet / und für Begierde nichts/oder verwirret redet.

22. Daß auff die erste Weise ohn Unterlaß geseuffzet / aber nicht ohn Unerlaß geplappert werden könne.

23. Daß / da man bey Menschen mehr mit sehnlichen Blicken und andern Bezeigungen/als mit vielen Worten ausrichten kan / man bey GOtt/als einen Hertzens-Kündiger / mehr mit Seufftzen und Verlangen / als vielen Worten etwas erhalten müsse.

24. Daß die Menschen von Natur nicht wissen/was sie von GOtt bitten/und sie gemeiniglich umb das bitten/ was ihnen schädlich ist;

25. Daß kein besser *Formular* zu beten sey/als das Vater Unser.

26. Daß der Inhalt desselben alle wahrhaffte Noth und Anliegen in sich begreiffe.

27. Daß wenn man alles ausführlich beschreiben wolte/was darinnen begriffen sey/man nicht Worte und Bücher genung finden könte.

28. Daß dadurch nicht verboten worden/sein Hertze für GOtt mit andern Gedancken und Worten auszuschütten / wenn sie nur dahin abzielen.

29. Daß das sprechen dieses Gebets ohne dem Hertzen kein wahres Gebeth sey.

30. Daß die von andern gemachte Gebete/so ferne sie nicht von dieser Richtschnur abweichen/ zwar nicht zu tadeln / sondern vielmehr zu loben sind/wenn sie ihre Hertzens Gedancken ausdrücken;

31. Aber daß doch leichtlich des wahren Geboths verfehlet/und zu einen leeren Sprechwerck Anleitung gegeben werde/wenn man sich an anderer Menschen Gebethe bindet.

32. Daß

32. Daß das Gebeth nicht eine Arbeit seyn müsse.

33. Daß das/was man insgemein beten heist/ mehrentheils eine Arbeit sey.

34. Daß dannenhero / wenn man/nach dem gemeinen Sprichwort/werde geheissen zu beten und zu arbeiten/ öffters alles auff blosses arbeiten auslauffe.

35. Daß die Göttliche Weißheit / als das Hauchen göttlicher Krafft/in welcher der subtileste Geist ist/alle Geister durchdringe / so subtil sie sind / und dannenhero allen Menschen nahe sey.

36. Daß sie aber niemand zwinge.

37. Sondern daß sie durch den Magnet des Gebeths angezogen und erhalten / und dadurch zugleich die Thorheit in uns erstecket und gefesselt werde.

38. Daß dieses in etwas durch das Gleichnüs von der Lufft begriffen werden könne / aus welcher z. E. die Spinne ihre Gifft und die Biene ihre Honig machende Krafft u. s. w. an sich ziehe.

39. Daß man zur Erhaltung der Weißheit nicht eben eine grosse *Bibliotheck*, sondern nur drey Bücher brauche/das Buch des Gewissens/ die heilige Schrifft / und das Buch der Geschöpffe.

40. Daß diese drey Bücher dergestalt mit einander verknüpfft seyn/daß man in keinen/ohne das andere/was fruchtbarliches *studiren* köñe.

41. Daß GOtt sein unsichtbares Wesen/ und seine Göttliche Krafft / in seinen Wercken und Geschöpffen offenbahret habe.

42. Daß die *Speculirung* der Geschöpffe unnützlich sey / und zur Thorheit gereiche / wenn man nicht GOttes unendliche Weißheit darinnen bewundert / sondern bloß in den Wesen der Natur grübelt und dieses aus lernen will.

43. Daß man nach langer *Speculirung*, *Abstrahirung*, *Anatomirung*, *Destillirung* und Nachforschung endlich nichts mehr erhält / als daß man gestehen muß / man wisse nicht / worinnen das Wesen der Geschöpffe bestehe.

44. Daß es noch grössere Thorheit sey / wenn man solches nicht gestehen will / sondern sich einbildet / man sey ein Meister der Natur durch solches *speculiren* worden / und wisse es eigentlich / wie es GOtt gemacht habe / oder getraue es sich wohl nachzumachen.

45. Daß es gleiche Thorheit sey / wenn man an statt der Bewunderung GOttes / auff die Bewunderung derer von Menschen künstlich erfundener Dinge und *machinen* fället.

46. Daß alle Kunst der Menschen nichts mehr als ein Affe GOttes sey.

47. Daß alle Kunst der Menschen nicht fähig sey / vor sich nur z. E. eine Laus vorzubringen.

48. Daß Unwissenheit des Wesens der Geschöpffe zur Weißheit werde / wenn man dadurch die Unvollkommenheit des menschlichen Verstandes gewahr wird / und das wenige / was man

man von den Geschöpffen erkennet/ zur Erkäntnüs seiner selbst brauchet.

49. Daß das Buch des Gewissens nichts anders sey als die Erkäntnüs sein selbst.

50. Daß die Erkäntnüs sein selbst hauptsächlich darinnen bestehe / daß man GOttes Geist/ und den Begriff aller Creaturen in sich empfinde/und wohl von einander unterscheiden lerne.

51. Daß in wahrhafftiger hertzlicher Erkäntnüs dieses Unterscheids das gröste Geheimnüs der Weißheit verborgen sey.

52. Daß ohne diese Selbsterkäntnüs alle andere Weißheit Thorheit sey.

53. Daß die gemeinen Lehren von Gewissen dessen Unterscheide/ Arten/ und denen darbey vorgetragenen Regeln/ zur Weißheit wenig/ oder nichts/nütze seyn.

54. Daß die meisten Bücher von Gewissensfällen wenig genützet werden können / weil sie mehrentheils ohne der wahren Selbsterkäntnüs geschrieben sind.

55. Daß sie guten Theils nichts mehr nutzen/ als daß sie das Gewissen des Schreibers/ seinen Zustand und seine *Affecten* abbilden.

56. Daß derjenige/so sich nicht selbst erkennet/ kein Buch von Gewissensfällen / wenn es auch gleich noch so gut geschrieben sey/ brauchen köñe.

57. Daß der/so sich selbst erkennet/ keines andern Menschens zur *direction* seines Gewissens von nöthen habe.

58. Daß kein besseres Buch nützlicher Er-

käntnüs der Geschöpffe und sein selbst sey/ als die heilige Schrifft.

59. Daß die heilige Schrifft für keine andere Menschen geschrieben sey / als die GOttes Allmacht in denen Geschöpffen bewundern/ und sich selbst erkennen wollen.

60. Daß die andern an statt der Weißheit Thorheit darinnen finden / und aus der heiligen Schrifft Gifft saugen.

61. Daß auff diese Thorheit nothwendig eine andere folge / daß sie die Weißheit in vielen unzehlichen heydnischen Büchern/ das ist/ das Licht bey der Finsternüs/ suchen.

62. Daß die heilige Schrifft GOttes Wort sey.

63 Daß die Versicherung von dieser Wahrheit mehr mit dem Hertzen / als mit dem Verstand begriffen werden müsse.

64. Daß die *demonstrationes* derer Weltgelehrten das wenigste dabey thun / sondern diese Wahrheit mehr verdunckeln / eben als wenn einer sich die Liebe seiner Braut/ derer er im Hertzen vergewissert ist/ durch *demonstrationes* wolte beweisen lassen.

65. Daß die *tradition* der Kirchen hierbey ein ein sehr schwaches *Argument* sey/ und denen Catholischen Gelegenheit gebe uns zu *vexir*en.

66. Daß das Zeugnüs des Buchstabens der Schrifft bey einem / der schon die Versicherung im Hertzen hat/ keine grössere Gewißheit mache/ einem andern aber leicht Gelegenheit zu lästern gebe.

67. Daß

67. Daß der/so sich selbst vollkommen erkennen / und GOttes Allmacht und Liebe bewundern will/von der Göttlichkeit des Geistes/ der in der Schrifft verborgen lieget / vergewissert wird/weil ihm GOttes Geist in ihm versichert/ daß alles / was daselbst von Zustand des Menschen/von seinen Elend / von seiner Glückseeligkeit/von dem Wesen der Creaturen / auch von GOtte/seinem Willen und seiner Liebe geschrieben wird/wahr sey/und daß niemahls ein natürlicher Mensch unter allen heydnischen *Philosophis* von allen Secten/alt oder wieder neu auffgewärmet/solche Wahrheiten geschrieben habe/ noch Vermöge blosser und sich selbst gelassener Vernunfft habe schreiben können.

68. Daß dannenhero nicht anders als schädlich seyn könne/wenn man von GOtt/seinen Geschöpffen/von dem Zustand/Wesen und Kräfften des Menschen/von GOttes Willen/ von der Glückseeligkeit des Menschen / von denen Mitteln hierzu zugelangen irrige *Principia* aus denen heydnischen *Scribenten* gesogen/und nach denenselben die Wahrheit der heiligen Schrifft richten und auslegen will.

69. Daß alle heydnische Secten / so wohl alte als neu auffgewärmete/ in denen ob *specificirten* Stücken irrige und der heiligen Schrifft wiedersprechende Meinungen vertheydiget.

70. Daß die heilige Schrifft ein Buch sey/ darinnen alle Stücke/die zur wahren Weißheit gehören/enthalten und offenbahret sind.

71. Daß darinnen auch die Grund-Reguln von der wahren Glückseeligkeit der Menschen in diesen Leben / Item von dem Amt und Pflicht auch Glückseeligkeit aller Menschen in allen politischen Ständen enthalten sey.

72. Daß alle *Cicerones, Grotii,* ingleichen *Taciti, Machiavelli,* so genante politische *Memoires, Hommes de Cous,* u. s. w. auch so ferne sie auff die Erbarkeit / oder den Nutzen des gemeinen Bestens weisen / nur Affenwerck gegen die Lehren heiliger Schrifft seyn.

73. Daß alle *Leges Solonis, Lycurgi, Romuli, duodecim. Tabularum, Justinianæ &c.* sich für der Weißheit die in *Legibus Mosaicis forensibus* enthalten ist / verkriechen müssen.

74. Daß ein Liebhaber der Weißheit / wenn er nach obigen Sätzen in diesen drey Büchern mit hertzlichen Verlangen nach der wahren Glückseeligkeit *studir*et / den Schlüssel findet / alle *conclusiones*, die zur wahren Weißheit gehören / zu finden / und alle die schweresten Fragen / darüber sonst die Gelehrtesten stutzig werden / (wenn sie anders zur Weißheit gehören) auffzuschliessen.

75. Ingleichen daß er den Schlüssel findet / alle *Autores,* von was für *sorten religion* oder *philosophi*scher *Secte* sie seyn / mit geringer Mühe zuverstehen.

76. Daß das begierige studieren in heiliger Schrifft ihn bewahre / daß er alle kätzerische / *Machiavelli*sche und andere gefährliche Bücher ohne

ohne Furcht für offenbahrem oder heimlichem Giffte lesen könne.

77. Daß ein Weißheit liebender von denen *controversien*/die zu seiner Zeit im schwange gehen/und zur Weißheit gehören / allerhand Bücher/die davon handeln / lesen solle/weil er sonst nicht erkennen kan/woran es den irrenden fehlet/ und wo ihr *primum falsum* stecket.

78. Daß er sie auch deswegen lesen solle/ weil man gerne auff die Leute leuget.

79. Daß es unvernünfftig sey/ wenn man die Meinung derer Leute aus denen Büchern / oder dem Zeugnüsse ihrer Wiederwärtigen lernen will.

80. Daß es kein gutes Zeichen für die gerühmte Wahrheit sey/ wenn man durchgehends verbietet oder warnet/ für denen Büchern von andern Secten / als ob ein heimlicher Gifft darinnen stecke.

81. Daß die grundgelegte Wahrheit der beste *Mithridat* sey für allen heimlichen Gifft.

* Dieses alles kan mit den Exempeln des *Luciani, Epicuri Mochiavelli* u. s. w. leicht erklähret werden.

82. Daß nichts destoweniger ein Weißheitliebender für guter Grundlegung/ nicht alsofort zu plumpen solle allerhand *Autores* zu lesen.

83. Daß unter solchen allerhand Büchern diejenigen/ die von schändlichen Sachen handeln/ nicht zu verstehen? Denn derer Lesung hat gar keinen Nutzen/ weder Irrende auf den rech-

ten Weg zu bringen/ noch unschuldig belogene Leute zu vertheydigen.

84. Daß einer der den Grund der Weißheit auf obige Art geleget / auch zugleich den Handgriff erlerne/ grosse Bücher in weniger Zeit mit guten Nutzen durchzugehen.

85. Daß einer der nach obiger *Methode* studiret/ nicht mit Wahrheit beschuldiget werden könne/ er sey ein *autodidactus*, denn GOtt lehret ihn durch die heilige Schrifft.

86. Daß die heilige Schrifft fur einen weißheit suchenden in denen Stücken/ die zur Erlangung wahrer Glückseeligkeit gehören/ so klar und deutlich sey / daß er keiner menschlichen Auslegung bedürffe.

87. Daß es ein offenbahrer Wiederspruch sey/ wenn man vorgeben wolte / die heilige Schrifft sey klar und deutlich/ aber sie habe doch Auslegung anderer Menschen/ die doch nicht für so weise ausgegeben werden / als die *Scribenten* heilige Schrifft/ von nöthen.

88. Daß demnach ein Weißheit liebender nothwendig wohl thue / wenn er anfänglich die heilige Schrifft ohne alle Vorreden und Glossen/ auch wo möglich/ und er es verstehet/ in denen Grundsprachen lieset/ damit er hernach nach gelegten Grund/ die Vorreden und Glossen desto leichter beurtheilen könne.

89. Daß ein Weißheit liebender auch die lebendigen Lehrer/ die er höret/ aus dem Grunde dieser dreyen Bücher beurtheilet.

90. Daß also ein Weißheit liebender eher den Grund der Weißheit leget/ehe er andere menschliche Lehre annimmet / weil er sonst nicht fähig wäre alles zu prüfen/und das Gute zu behalten.

91. Ja/ daß er eigentlich zu sagen / gar keine Menschen zu Lehrern annimmet/ damit er nicht die Weißheit verliere / weil der Mensch für sich keine Weißheit besitzet.

92. Daß er sich jedoch nicht allein weise düncke/sondern andere / die mehr erfahren haben/ auch höre / und wenn ihre Lehre dem gelehrten Grunde/nicht zu wieder ist/ ihnen folge.

93. Daß dergleichen Lehrer / er möge sie nun mündlich reden hören / oder in ihren Schrifften lesen/ nothwendig auch durch diese *Methode* gegangen seyn müssen / weil er sonst an statt der Weißheit Thorheit von ihnen erkennen müste.

94. Daß dieses die wenigsten und verachtesten in der Welt seyn.

95. Daß dahero nothwendig folge / daß ein Weißheit-liebender nicht die meisten und berühmtesten zu Lehrern erkiesen/ noch in dieser ihren Schrifften viel Weißheit suchen müsse.

96. Daß alle Menschen dasjenige / so sie lieben/loben/und was sie hassen/schelten.

97. Daß alle Lehrer falscher Weißheit die Lehrer der wahren Weißheit hassen/und ihres Gleichen mehr lieben.

98. Daß offenbahrlich die wenigsten Menschen die wahre Weißheit besitzen / die meisten aber der Thorheit ergeben sind / und also auch

aus

aus dieser Betrachtung ein Weißheit-liebender sich mehr nach verachteten und verhasten Lehrern umsehen müsse/ auch öffters in einer Bauerhütte mehr Weißheit finde/ als in einen grossen Pallast.

99. Daß man aus freundlicher/ angenehmer/ vertrauter und lebhaffter jedoch vernünfftiger *conversation* mit Leuten die etwas verstehen/ allezeit mehr lernen könne/ als aus denen Schrifften todter Leute / oder durch auswendig lernen/ und vieles *memorir*en/ oder andere unnöthige Arbeit.

100. Daß dannenhero auch ein Weißheit-liebender den Vortheil für andere habe/ daß ihm sein studiren nicht sauer und zur Marter werde/ sondern gleichsam spielend ankomme.

101. Daß nach diesen gutgelegten Grunde/ ein Weißheit-liebender betrachte/ daß ob er zwar nicht von der Welt/ das ist/ kein Liebhaber der Thorheit seyn solle/ er doch in der Welt lebe und leben müsse.

102. Daß ein Weißheit-liebender keinen Vortheil in dem *studio* der Weißheit habe/ wenn er sich aus der bürgerlichen Gesellschafft gleich entziehen wolte/ weil der Ursprung seines Ubels nicht so wohl in andern Menschen steckt/ als in seinen eigenen Hertzen.

103. Daß ein Wohllüstiger in der Einsamkeit offters stärcker *irritir*et werde / schändliche Sachen zu begehen / als er vielleicht in der Gesellschafft anderer Menschen nicht würde gethan haben.

104. Daß

104. Daß der Ehrgeitz durch einsames *speculiren* vortrefflich gestärckt werden könne.

105. Daß der heuchlerische Geldgeitz durch allerhand Arbeit an Gartenwerck/ durch Wohnung in Wüsteneyen/ durch betteln/oder durch strenges Leben von Wurtzeln/nicht reden/u.s.w. nothwendig Stärckung bekomme.

106. Daß das euserliche Plapperwerck/ oder das auswendig gelernte beten / singen / u. s. w. die Begierden zu dämpfen nicht fähig sey/weil es offenbahr / daß jedweder Mensch/so bald er etwas auswendig kan/mehrentheils bey hersagung desselben seine Gedancken und Tichten wo anders hat.

107. Daß ein Weiser sich befleissigen solle/ denen/so in der Thorheit stecken / dieselbe zu benehmen / oder ihnen in ihrem Elend sonst beyzuspringen.

108. Daß dieses unmöglich geschehen könne/ wenn er nicht unter ihnen lebe und wohne.

109. Daß ein weiser Mann doch ein Mensch bleibe / und also anderer Menschen Hülffe von nöthen habe.

110. Daß kein Mensch so thöricht sey/den man nicht zu etwas Guten brauchen könne.

111. Daß kein Mensch so eitel und böse sey/von dem ein Weiser Mann sich vermessen könne/daß er von diesen nimermehr werde eine Hülffe und Beystand zugewarten haben.

112. Daß kein Mensch so böse und thöricht sey/ der nicht gut und weise werden könne.

113. Daß wie es einem weisen Manne wohl gefallen/ daß andere fromme und weise Leute/ da er noch in Thorheit gesteckt/ mit ihm umgegangen/ und ihm Gutes gethan/ oder vermahnet oder den rechten Weg gezeiget; also müsse er auch diese Liebe andern wieder geniessen lassen.

114. Daß ein weisser Mann eben weil er weise ist/ denen Unweisen mehr liebe erzeigen müsse/ als er von ihnen zugewarten hat.

115. Daß ein weisser Mann durch seine Weißheit kein *Imperium* oder Zwanck über die Unweisen erhalte.

116. Daß unter denen / da keiner dem andern zubefehlen / keine wahre Liebe seyn könne wenn sie in allen äusserlichen Thun und Lassen von einander unterschieden seyn / und nicht viele Sitten mit einander gleich haben.

117. Daß der Unweise eben weil er unweise ist ohne eusserlichen Zwang sich nach des weisen Sitten nicht bequemen werde.

118. Daß der Weise / eben weil er den Unweisen mehr lieben soll/ und klüger ist / auch ohne Zwanck den Unweisen nicht nach seinen Sitten richten kan / dem Unweisen nothwendig in seinen Sitten nachgeben/ und also allen allerley werden müsse.

119. Daß dieses Nachgeben dennoch nicht auf offenbahr Unweise und unfriedliche schändliche Thaten zu *applicir*en sey / sondern nur so viel es die Nothwendigkeit Bürgerlicher Gesellschafft erfordert.

120. Daß nichts destoweniger der Weise sich in vielen Eitelkeiten dem Unweisen gleichförmig stellen müsse.

121. Daß ein Weiser auch wenn er alleine sey/ oder eigene *mores* erfinden wolte / alle dieselben doch eitel seyn würden.

122. Daß man den/der solches leugnen wolte/ bitten müsse / daß er eine Stunde benennen solle/ darinnen er ohne eiteln Thun gelebet / oder leben könne / oder daß er einen Auffsatz machen wolle von neuen Sitten / darinnen keine Eitelkeit sey.

123. Daß das keine Sünde sey/eitele Dinge zu thun/sondern an eitele Dinge das Hertz zu hengē.

124. Daß alles Thun der Menschen eitel sey/ auch dasjenige was ihnen von GOtt befohlen oder zugelassen ist

125. Daß hier die Eitelkeit und das eitele nicht anders genommen werde/ als es der Weiseste unter den Königen genommen/ und von andern Weisen/ die von der Eitelkeit geredet / genommen worden.

126. Daß ein grosser Unterscheid unter Eitelkeit und Sünde/ Schande/ oder Laster zu machen sey.

127. Daß deswegen doch Eitelkeit keine Tugend sey/ noch aus GOttes Gebot herkomme.

128. Daß also nothwendige Mitteldinge seyn müssen / auch Mittel Dinge bleiben / wenn sie gleich eitel sind.

129. Daß unter dem Thun und Lassen der Menschen / denen sich ein Weiser gleich stellen müsse/

müsse/ auch viel Dinge seyn / die die Menschen nach Willkühr erfunden.

130. Daß dergleichen Dinge unzehlich sind.

131. Daß diese eben weil sie aus Willkühr der Menschen entsprossen/ aus den Büchern der heiligen Schrifft/ des Gewissens und der Natur nicht erlernet noch begriffen werden können.

132. Daß dannenhero nothwendig der Weise solches Thun und Lassen theils aus der *conversation* mit andern Menschen/ theils aus Büchern/ darinnen diese Thaten beschrieben sind / lernen müsse.

133. Daß also ein Weiser / auch viel eitele Dinge lernen/ und in vielen eiteln Büchern studieren müsse.

134. Aber daß er dennoch das Hertze nicht dran hänge/ noch Weißheit in solchen *Studiis* suche /auch nicht für Weißheit ausgäbe.

135. Daß er aus ob angeführten Ursachen sehr selten in solchen Dingen und Büchern eine gewaltsame *reformation* anzufangen suche/ sondern selbige so lange dulde / biß sie mit guten Willen unterlassen werden/ oder sonst abkommen.

136. Daß ein *Studiosus juris* durch eben die *methode* zur Weißheit gelangen müsse.

137. Daß ein *Studiosus juris* und *Politices* in eiteln Thun und eiteln *Studiis* dieses/ was bißher gesetzt worden / noch mehr in acht nehmen müsse/ als ein *Studiosus Theologiæ* und *Medicinæ*.

Cap

Cap. III.
Von der Rechtsgelahrheit insonderheit und deren Unterschied von andern Facultæten.

1. Daß zwar eine Weißheit/aber viel Wissenschafften seyn.

2. Auch die dem Menschen nütze seyn/ denn der Mensch hat viele Mängel und viele Gebrechen.

3. Daß dannenhero die Kunst weitläufftig/ aber das Leben kurtz sey.

4. Daß der Mensch zwar in kurtzer Zeit nach der *methode* voriges Capitels den Schlüssel zu aller nöthigen Erkäntnüs finden könne/aber deswegen nicht allwissend werde / noch auff alles/ was zu wissen nöthig/sich *applicir*en könne.

5. Daß ein Weiser arbeiten müsse / denn wer nicht arbeitet/der soll auch nicht essen.

6. Daß das beten nicht zum Deckel der Faulheit werden müsse.

7. Daß ein Weiser auch unter der Arbeit beten/das ist zu GOtt seufftzen könne.

8. Daß durch das arbeiten hier alles dasjenige verstanden werde / wordurch man nicht so wohl seine Zeit zu vertreiben/als den Nechsten zu nutzen suchet.

9. Daß eben zur Arbeit nicht von nöthen sey/

daß man sie mit Verdruß und ächtzen thue/sondern daß man auch mitten in seiner Arbeit frölich seyn könne.

10. Daß auch lehren eine Arbeit sey.

11. Daß das blosse *studiren* und *speculiren*, wenn solches nur zur Lust geschiehet / und nieman damit gedienet wird/keine Arbeit/sondern eine Erquickung / und wenn es offte geschiehet/ ein blosser Müssiggang sey.

12. Daß kein weiser Mann in blossen *speculiren* seine Glückseeligkeit suchen solle/ noch finden könne.

13. Daß er deswegen studire/damit er mit seinen studiren hernach andern Leuten Nutzen schaffen könne.

14: Daß der Nutzen eines Gelehrten nicht allein in Lehren/sondern auch in allerhand andern Diensten bestehen könne.

15. Daß dannenhero auch von nöthen sey/daß ein Weiser/wenn er von der Gelahrheit *profession* machen will/sich auff ein gewisses *studium* für andern lege.

16. Daß auff denen hohen Schulen vier *Facultät*en angetroffen werden.

17. Daß dieselben füglich also von einander entschieden werden können / daß zwar alle vier um die Glückseeligkeit des Menschen besorgt seyn:

18. Aber die *Philosophie* nichts mehr lernen solle/als daß sie dem Menschen seine Unwissenheit und Elend/und was ihm mangele/klar und deutlich

lich zuerkennen gebe / als worinnen der Anfang der Weißheit bestehet/aber hernach das übrige die drey andern *Facultät*en ausmachen lasse.

19. Daß also die *Philosophie* billich eine Anführerin zur wahren Weißheit / und ein gemeines *Instrument* drey höhern *Facultät*en seyn solle.

20. Daß die Artzney-Kunst Mittel und Wege zeigen solle/die Glückseeligkeit der Leibes-Gesundheit zu erhalten / und wenn sie verlohren ist/ wieder zubringen.

21. Daß die Rechtsgelahrheit Mittel und Wege zeigen solle den eusserlichen politischen Friede und Ruhe zu befördern/und dessen geschehene *turbation* wieder zubringen.

22. Daß die GOttes-Gelahrheit noch viele verborgene Wege des menschlichen Elends/und der Boßheit des Hertzens anzeige/ auch den Zustand der verlohrnen Glückseeligkeit beschreibe/ und die Mittel und Wege zur innerlichen Ruhe der Seelen/als der eintzigen und wahren/ auch ewigen Glückseeligkeit zu gelangen/aus heiliger Schrifft deutlich und insonderheit anweisen solle.

23. Daß ein weiser Mann sich zwar bekümmern müsse/weil die Seele mit dem Leibe vergesellschaffet ist / von jeden drey *Facultät*en so viel zu verstehen/als ihm zu seiner eigenen Ruhe und Glückseeligkeit von nöthen ist:

24. Aber daß er doch in allen Dingen nicht leicht/wegen seiner kurtzen Lebens-Zeit/so grosse Wissenschafft legen könne/daß er andern mit al-

len dreyen zugleich diene / und dannenhero besser thu/daß er sich auff eine für andern lege.

25. Daß weil die Ruhe des Gemüths in einem gesunden Leibe die vollkommenste Glückseeligkeit ist/auch wer dieses hat / leichtlich in euserlicher Unruhe ruhig seyn kan / ein Weiser eher der Rechts-gelahrheit / als der Gottes-gelahrheit und Artzney-Kunst entbehren/zu können scheine.

26. Aber daß doch auch ein *Studiosus Medicinæ* und *Theologiæ* so viel von der Rechtsgelahrheit verstehen solle/daß er nicht unwissend wieder die Gesetze anstosse/oder leichtlich von andern betrogen werde.

27. Daß ein *Studiosus Theologiæ* auch deswegen sich der Rechts-gelahrheit befleissigen solle/ weil viel *Termini* in heiliger Schrifft verkommen/die von *politi*schen oder *juristi*schen Dingen hergenommen sind/auch wenn von denen nöthigsten Mitteln zur Seeligkeit gehandelt wird.

28. Daß dannenhero diese drey *Facultät*en einander billich liebreich die Hand bieten / nicht aber auff feindliche Weise jede sich gleichsam in ihren Sprenckel verbolwercken/und dem/der ihr etwas aus der andern zu nahe kömmt / so fort gleichsam pfänden / und *ad judicium finium regundorum provocir*en solle.

29. Daß der euserliche Friede nicht durch weise/sondern unweise Leute *turbir*et werde/ die keine innerliche Ruhe besitzen.

30. Daß diese nicht anders im Zaum gehalten werden können/als durch rechtlichen Zwang.

31. Daß

31. Daß dreyerley rechtlicher Zwang sey/ Gesetze/ Kriegs- und Gerichts-Zwang. Derer beyde letzten aus dem ersten herkommen.

32. Daß auch die Gesetze von denen vielfältigen eitelen Thun der Menschen *disponir*en und demselben Ordnung fürschreiben müssen / damit nicht aus desselben Unordnunge Gelegenheit zu Unfrieden gegeben werde.

33. Daß diese Ordnung nicht durch Göttliche Gesetze vorgeschrieben sey/ sondern der Fürsorge der Menschen überlassen worden.

34. Daß dannenhero die Rechtsgelahrheit eine Wissenschafft sey / die göttlichen und weltlichen Gesetze zu verstehen/ auszulegen/ und hernach nach selbigen so wohl mit Rath und That gute Ordnung und euserlichen Friede befördern/ als auch den Unfrieden steuren und hintertreiben zu helffen.

35. Daß zwar auch die Wissenschafft Gesetze zu machen zur Rechts-gelahrheit gehöre / aber zugleich durch die Wissenschafft auszulegen/ und andern zu rathen gelernet werde.

36. Daß die *Philosophie* auch ein *Instrument* eines Rechtsgelahrten sey.

37. Daß nicht die/ so *Instrumente* verfertigen/ sondern die/ so selbige brauchen/ von dem Nutzen und Gebrauch der *Instrument*en zu lehren geschickt sind.

38. Daß die so *Instrumente* brauchen/ geschickt sind deren Enderung nach ihren Nutzen anzugeben/ auch da die *Instrument*-Verfertiger solches

nicht thun wollen/oder können/die unbrauchbahren *Instrumente* aus Noth selbsten endern müssen.

Cap. IV.

Von der Pflicht eines Rechts-Lehrers.

1.

DAß das Ampt eines Lehrers und eines Regenten gantz unterschieden sey.

2. Daß dieses sehr wohl durch das Exempel Mosis und Christi begriffen werden könne.

3. Daß das wesen eines Regenten in dem Bestraffungs- und Zucht-Recht bestehe.

4. Daß das Wesen eines Lehrers hingegen Liebe und Sanfftmuth sey.

5. Daß so wenig als Mosis und Christi Manieren in einer Person füglich vereiniget werden können/so wenig können auch die Aempter eines Regenten und Lehrers in einer Person füglich vereiniget werden.

6. Daß also kein Lehrer ein Zuchtmeister/und kein Zuchtmeister ein Lehrer sey.

7. Daß die Lehrer Väter seyn sollen/ aber nach der väterlichen Liebe/ nicht nach väterlicher Gewalt.

8. Daß ein Lehrer noch viel weniger ein Herr über seine Zuhörer seyn könne.

9. Daß

9. Daß ein Lehrer bemühet seyn solle/ bey seinen Zuhörern nicht knechtische: sondern kindliche Furcht zuerwecken.

10. Daß unter kindlicher und knechtischer Furcht ein grosser Unterscheid sey.

11. Daß eines theils knechtische Furcht daher rühre/ daß der Knecht weiß/ der Herre sehe hauptsächlich auff seinen eigen Vortheil/ die kindliche aber/ daß der Sohn weiß/ der Vater sehe auff das Kindes seinen Vortheil.

12. Daß andern theils der Knecht sich für den Streichen/ die Kinder aber für verlierung des Vaters Liebe fürchten.

13. Daß die Furcht der bösen Kinder für der Ruthen/ aus der knechtischen und kindlichen Furcht gemischt sey/ aber doch jener näher komme.

14. Daß bey nicht gantz unvernünfftigen Leuten/ die etwas lieben/ die Verlierung der Gegen-Liebe oder der Schmertz/ den die geliebte Person leidet/ hefftiger Schmertze als Streiche.

15. Daß einem Zuhörer nicht weher geschehen könne/ als wenn er die Liebe seines treuen Lehrers in Seufftzen verwandelt.

16. Daß ein Lehrer zwar niemahls seinen Zuhörer hassen solle/ aber daß er doch nicht schuldig sey allen Zuhörern gleiche *special* Liebe und Vertrauligkeit euserlich zu erweisen.

17. Daß ein Lehrer sich manchmahl anstellen müsse/ als liebe er den Zuhörer/ der nicht folgen

will/nicht mehr/damit er dessen Liebe wieder dadurch anfeure.

18. Daß erwiesene Kaltsinnigkeit offte die Leute/so wahre Liebe nicht erkennen / wieder zu rechte bringe.

19. Daß GOtt selbsten gegen die Menschen dieses Mittel brauche / wenn er sich ihnen verbirgt/und sie in ihren Nöthen etwas verzappeln läst.

20. Daß Kaltsinnigkeit in nichts mehr/als in enthaltung der Vertrauligkeit/ und in Frembdstellung bestehe.

21. Daß bey der Kaltsinnigkeit nothwendig grössere Höffligkeit seyn müsse/ als bey vertraulicher Liebe.

22. Daß dannenhero grobes/ ernstliches/ saures und bitteres Bezeigen eines Lehrers keine Kaltsinnigkeit/noch ein Mittel sey/ die Zuhörer zu rechte zu bringen.

23. Daß ein Lehrer nach Unterscheid der Beschaffenheit seiner Zuhörer seine Lehre richten müsse.

24. Daß der Reichthum und vornehme Stand hierbey keinen Unterscheid mache.

25. Daß vornehme und reiche Leute keine andere und bessere Natur noch Verstand haben/ als niedrige und geringe.

26. Daß man die Vornehmen und Reichen betrieget/und ihnen am meisten schadet / wenn man ihnen das Gegentheil weiß machet.

27. Daß man die Reichen und Vornehmen betriege/

betriege/wenn man ihnen weiß macht/man wolle ihnen die Wissenschafften durch blosse Exempel beybringen.

28. Daß man bey allen Zuhörern wenig und gute *Præcepta*, und viel Exempel brauchen solle.

29. Daß die Lehren / darzu man schwerlich Exempel finden kan/gemeiniglich nicht viel nütze seyn.

30. Daß die langsamen und geschwinden *Ingenia* keinen Unterscheid in der Lehrart machen/ sondern zu beyden gleiche Gedult erfordert werde.

31. Daß ein Unterscheid unter Anfängern in der Lehre / und erwachsenen gemacht werden müsse.

32. Daß dieses gar füglich durch das Gleichnüs von der Milchspeise und harten Speise erleutert werden könne.

33. Daß ein Lehrer zwar treu seyn/und keinen Fechter-Streich für sich behalten müsse; Aber daß er doch nicht alle Lehren zugleich sagen/ und denen Schwachen keine harte Speise geben/sondern disfals *prudenz* brauchen müsse.

34. Daß ordentlich von der Milchspeise der Anfang gemacht werden müsse.

35. Daß die meisten *Philosophi* und Lehrer diesen Unterscheid beobachtet/und daher die alte Eintheilung in *lectiones acroamaticas & exotericas* entstanden.

36. Daß man in denen *lectionibus* für jederman oder für viele dasjenige lehren müsse/ was

allen nöthig ist / und von allen gefast werden mag.

37. Daß man zu beybringung derer Lehren für die Erwachsenen in der Lehre nicht eben nöthig habe/zu gewissen Stunden Bäncke zu setzen und zu lesen / sondern daß solches füglich in der *conversation* mit jedem insonderheit geschehen könne.

38. Daß ein Lehrer ausser seinen *lection*en seinen Zuhörern Freyheit verstatten müsse/ ihn zuzusprechen und ihn zu fragen.

39. Daß er bey solchen Zusprechen und Fragen sich nicht verdrießlicher/sondern freundlicher als in denen *lection*en bezeigen / und nicht ungedultig werden müsse.

40. Daß ein Unterscheid sey/ob einer eine Wissenschafft nur für sich zum gemeinen Gebrauch lernen / oder wiederum einen Lehrer drinnen abgeben wolle.

41. Daß *Cavallierement* etwas lernen nicht heisse ein Ding nur obenhin lernen / sondern solches gründlich geschickt / und wohl lernen/jedoch nicht so ausführlich/ als wenn man *Profession* davon machen wolle.

42. Daß die/ so eine Wissenschafft wieder lehren wollen/ eben dasjenige / was die andern lernen/wissen müsse.

43. Daß also die gemeinen *Lectiones* gar wol für beyde eingerichtet werden können.

44. Daß hernach für die/ so *Profession* von einer Sache machen wollen/nicht nöthig sey / ihnen

nen absonderliche *lectiones* zu geben/sondern daß solches gleichfals an besten durch die *conversation* und Fragen geschehen könne.

45. Daß ein Rechts Lehrer dieses alles auch beobachten müsse.

46. Daß er in denen *Lectionibus* dasjenige/ was allen nützlich sey/ *docir*en müsse.

47. Daß er sich hüten müsse/Dinge zu lehren/ die nicht genützet werden können.

48. Daß es offenbahr sey/ wie wegen der gemeinen Verderbnüs auff hohen Schulen in allen *Facultät*en viel Dinge gelehret werden / davon man hernach in gemeinem Leben die wenigsten brauchen kan.

49. Daß man von einem Dinge nicht urtheilen kan/ob es nütze sey/wenn man dasselbige gar nicht verstehet.

50. Daß dannenhero auch in der Lehre die unnützen Dinge mit vorgestellet / und daß sie nichts nütze seyn/gezeiget werden müsse.

51. Daß zwar in der Rechts-Lehre die *Methode* nicht zu verwerffen sey / wenn man die gemeine Lehrart behält/und dabey weiset/ daß aus vielen Lehren wenig gebrauchet werden können.

52. Daß aber doch die andere Lehrart kürtzer/ und für einen Zuhörer annehmlicher sey / auch ihn mehr *attent* mache/wenn man dasjenige/was man nutzen kan/zum Grunde leget / und dabey kürtzlich berühret was wenig/oder nichts genützt werden könne.

53. Daß diese Lehrart einen Lehrer saurer ankomme/

komme/ weil sie selten gebraucht wird / und er nicht viel Vorgänger findet.

54. Daß man demjenigen/ so aus Liebe gegen die Zuhörer hierinnen an ersten die Bahne bricht/ zu gute halten müsse/ wenn er etwas versiehet.

55. Daß er sichs aber auch nicht verdriessen lassen müsse/ wenn er von andern zur Verbesserung gute Lehren und Erinnerung krieget.

56. Daß ein Lehrer der dieses sich unterfänget/ allbereit eine gute Erfahrung von dem/ was in gemeinen Leben genützet werden kan / haben müsse.

57. Daß ein Rechts-Lehrer in seinen *Lectionibus*, den Gebrauch der *Philosophie* in der Rechts-Lehre zeigen solle.

58. Daß er solches nicht wohl thun könne/ weil er nicht selbst die *Philosophie* verstehet.

59. Daß er hernach die Rechtslehre selbst nach allen ihren Stücken gründlich erklähren müsse.

60. Daß er bey der absonderlichen *Conversation*, und wenn er von jeden insonderheit gefraget wird/ hauptsächlich beobachten müsse/ ob einer *intendire* einen *Professorem Juris*, oder einen *Advocaten*, oder Richter / oder einen Hoffmann abzugeben.

61. Daß die Theile der Rechts-gelahrheit dergestalt mit einander verwand sind / daß ein gelehrter *Studiosus Juris* die Grundregeln von allen billich wissen solle.

62. Daß

62. Daß also die *Lectiones* über die Rechts-gelahrheit gar wohl so eingerichtet werden können/daß sie allen *Studiosis Juris* nützen/was für *intent* dieselben haben.

Cap. V.

Von der Philosophie und Historie überhaupt.

I.

Von der Verknüpffung der *Historie* mit der *Philosophie* und andern Wissenschaften.

2. Von zweyerley Licht des menschlichen Verstandes / der Vernunfft/und der Offenbahrung.

3. Von dem Unterscheid derselben so wohl in Betrachtung des gantzen menschlichen Geschlechts/ als jedes Menschen insonderheit.

4. Von Unterscheid unter Glauben und wissen.

5. Von zweyerley Gewißheit des Menschen/ des Verstandes und des Hertzens/ und welche grösser/ und in gemeinen Leben nützlicher sey.

6. Von Unterschied göttlicher und menschlicher Offenbahrung.

7. Von Unterscheid unter dem/was über und wieder Vernunfft ist.

8. Von *historischen* und *juristischen* Glauben/und wie diese beyde nicht mit einander zu vermischen.

9. Von

9. Von Unterschied des *Philosophi*schen und *Histori*schen Glaubens.

10. Von Unterscheid des Glaubens / der im Verstande und der im Hertzen ist.

11. Von dem grossen Nutzen der *Historie*, und allgemeiner heutigen Nachlässigkeit in diesen *Studio*, und woher diese letztere entstanden.

Cap. VI.
Von der Historia der Philosophischen Secten.

1.

VOn Ursprung der *Secten*, und ob *Sectirerey* mit der wahren Weißheit bestehen könne?

2. Ob ein weiser Mann irren könne?

3. Von dem Unterscheid eines Irrenden und eines Sectirers.

4. Von dem Unterscheid einerley Sinnes/und einerley/ Meinung seyn.

5. Ob Adam und die Patriarchen vor der Sündfluth weise oder unweise Leute gewesen?

6. Ob ein Einfältiger weise seyn könne?

7. Von dem Unterscheid unter einen Weisen Spitzfindigen und viel belesenen.

8. Ob die heiligen Patriarchen vor der Sündfluth viele Bücher geschrieben? Und ob das Bücherschreiben zur Weißheit gehöre?

9. Ob Cain *Autor* von der ersten Secte sey?

10. Von

10. Von der verderbten Lehre zu Zeiten Jabals/Jubals und Thubalkains.

11. Von Noä Weißheit.

12. Von der Weißheit Abrahams.

13. Von dem Buch Jezirah und denen 10. Sephiroth.

14. Von der Weißheit Moses.

15. Von der Weißheit Salomons/ und warum er seine Weißheit mehr geredet als geschrieben?

16. Ob nicht bey den Jüden noch der Grund der wahren Weißheit zu suchen sey?

17. Ob nicht in den jüdischen Schrifften das Gute von den Bösen könne gesäubert werden/ wenn man dieselbe fleissig gegen die heilige Schrifft *conferirt*?

18. Von Ursprung der ersten Secte nach der Sündfluth.

19. Von der *Philosophia Barbarica*.

20. Von der *Philosophia Chaldæorum, Persarum, Phœnicum, Indorum, Ægyptiorum, Thracum, Celtarum &c.*

21. Von denen ersten Lehrsätzen aller oder der meisten Sectirischen *Philosophie*: (1) Das GOtt und die Materie zwey gleichförmige *Principia* wären. (2) Daß GOttes Wesen im Dencken bestehe. (3) Daß des Menschen Wesen im Dencken bestehe/ und von der rechten einrichtung der Gedancken das Wohlseyn und Glücke des gantzen menschlichen Geschlechts *dependire*. (4) Daß die Menschen einerley Gattung seyen/ und was einem

einem gut ist/ auch dem andern gut sey/ (5) daß der Wille durch den Verstand gebessert werde. (6) Daß es in des Menschen Vermögen stehe/ tugendhafft und glücklich zu leben.

22. Vom Ursprung der Schulen/ und ob die öffentlichen Schulen nicht älter seyn als die *Privat*-Schulen/ auch ob sie vor/ oder mit der *Philosophia sectaria* ihren Ursprung genommen?

23. Von zweyen allgemeinen *methoden* der *sectiri*schen *Philosophie* ihre Lehren fort zupflantzen/(1) daß man seinen Lehrern Glauben zustellen müsse/ wenn man gleich ihre Lehrsätze nicht begreiffe (2) daß diejenigen/so solches nicht thun wollen/als die schädlichsten Leute angesehen/und gestraffet werden müssen.

24. Von der grösten Sclaverey/ so wohl in Ansehen des Verstandes/ als des Willens des Menschen/ die aus der *Philosophia sectaria* entstanden.

25. Von denen Lehrsätzen der wahren jüdischen *Philosophie*, welche nach Anleitung der heyligen Schrifften Mosis/ und Davids/ Salomons und der Propheten denen *N.* 21. & 23. erzehlten Lehrsätzen der *sectiri*schen *Philosophie* schnur stracks zu wieder sind.

26. Wenn die Sectirerey sich auch in die jüdische *Philosophie* eingeschlichen?

27. Von denen Pharisäern/ Essäern/ Sadducäern.

28. Von denen Secten des Sammai und Hillels.

29. Von

29 Von dem Staatsstreiche der falschen *Philosophie*, die falschen Lehren mit falschen Wundern zu bezeugen. Von *Bathkol* der Jüden.

30. Von der Griechischen *Philosophie*, und von dem Unterscheid / der in der Schrifft zwischen Jüden und Griechen gemacht wird.

31. Von denen 7. Weisen in Griechenland / und von ihrer Art zu *philosophir*en / auch wie sie der *Atheisterey* beschuldiget worden.

32. Von Pythagora und seiner Lehr-Art / auch denen *fatis* seiner *Secte*.

33. Von andern ietzo wenig bekanten griechischen *Secten*; Absonderlich von der *Philosophie* des *Heracliti* und *Democriti*.

34. Von *Socrate*, und worinnen seine *Philosophie* der Weißheit am nächsten komme / worinnen sie davon abweiche.

35. Von denen vier sehr bekanten und lange daurenden *Secten* der griechischen *Philosophie*.

36. Von *Epicuro* und denen *Epicureern*.

37. Von denen *Cynicis*, und daraus entstandenen *Stoicis*.

38. Von *Platone*, *Academicis* u. s. w.

39. Von *Aristotele*.

40. Von denen gemeinen gefährlichen Irrthümern dieser vier *Secten*, und daß eine so gefährlich sey als die andere.

41. Von denen *Scepticis*, ihren Ursprung und Unterscheid von denen *Academicis*.

42. Von der Verschlagenheit und Listigkeit der *Scepticorum*, und daß man wieder sie weder mit

disputiren/noch mit Schlägen/ was vernünfftiges ausrichten könne.

43. Von dem Haupt-Irrthum der *Scepticorum*, daß sie denen Sinnen die Beurtheilung der Wahrheit genommen.

44. Von der Wiederbringung der wahren Weißheit durch Christum und die Apostel/ und wie dadurch die jüdische *Philosophie* von dem *sectiri*schen Unflath gereiniget worden.

45. Von *Pauli Philosophie* und daß er offters aus dem angenommenen *Principio* der 10. *Sephinoth* wieder die Jüden *disputiret*.

46. Von der Verunreinigung der einfältigen Christlichen Weißheit/theils durch die *sectiri*sche Jüden/theils durch die *sectiri*sche Griechen.

47. Von der *Philosophie* der Römer und deren Ursprung.

48. Von *Numa Pompilio*.

49. Wie durch die kriege mit den Griechen/ durch die Gefangenen/ die Griechische *Philosophie* bey den Römern eingeführet worden.

50. Von *Ciceronis Philosophie* und *Jurisprudenz*.

51. Von *Senecæ* Schrifften.

52. Von Ausbreitung der Stoischen/platonischen und epicureischen Secten unter den ersten Römischen Käysern.

53. Von Verfolgung der *Pythagoreer* und *Mathematicorum*.

54. Von öffentlicher Duldung der obigen vier

vier Secten unter *Antonino Pio* und dem Haß des *Caracallæ* wieder den *Aristotelem.*

55. Von Plutarchi / Luciani und Epicteti Schrifften.

56. Von der *Philosophie* der *Juristen*, aus welchen die *Pandectæ colligiret* sind.

57. Von denen Verfolgungen/ die denen ersten Christen/sonderlich durch die P*latonicos* mit veranlasset worden.

58. Von hochachtung der Stoischen und platonischen *Philosophie* zu der ersten Kirch-väter/ sonderlich Augustini zeiten.

59 Von Untergang der *philosophi*schen *Secten* im Römischen Reich durch die Beherrschung der Gothen/Wenden/ Hunnen / Longobarden.

60. Von der Araber Fleiß in der Aristotelischen Secte/und wie daher die Aristotelische *Philosophie* in Spanien kommen.

61. Von denen *Studiis* und Schulen in Teutschland unter *Carolo Magno.*

62. Von der Aristotelischen Secte Auffnehmen im Römischen Reiche durch die *Scholasticos.*

63. Von denen dreyen Classen der Scholasticken.

64. Von ihrer Spaltung *innominales & reales.*

55. Von ihrer Thorheit und wie *Erasmus, Reuchlinus, Hutterus &c.* dieselbe zu entdecken angefangen.

66. Von Lutheri *Philosophie*, und ob er gäntzlich von der scholastischen *Philosophie* gesaubert gewesen.

67. Von *Melanchtone*, und wie er die aristotelische *Philosophie* neu auffgeputzt.

68. Von der *Philosophie* der Jesuiten.

69. Von dem *prætext*, weßwegen auch die *scholasti*sche *Philosophie* unter den *Protestirenden* wieder auffkommen.

70. Von denen Auffwermern derer andern heydnischen Secten?

71. Der Platonischen durch *Massilium Ficinũ*,

72. Der Stoischen durch *Lipsium* und *Scioppium*,

73. Der Epicureischen durch *Gassendum*,

74. Der Sceptischen durch *de la Mothe le Vayer*.

75. Von *Petro Ramo*, und wie sich dessen Secte sonderlich unter die *Juristen* ausgebreitet.

76. Von *Cornelio Agrippa*, *Ludovico Vice*, *Laurentio Valla*.

77. Von *Cartesii Philosophie*.

78. Von *Campanella* und *Cardano*.

79. Von *Schefferi Philosophia Italica*.

80. Von *Syncretismo Philosophico* und dessen Thorheit.

81. Von denen Feinden der *Philosophie*, und sonderlich *Dan. Hoffmanni controvers*.

82. Von der *Philosophie Eclectica*, und wie dieser Titul offte zum *prætext* einer neuen *Secte* gebraucht werde.

83. Welche *Secte* unter allen diesen ein *Juriste* wehlen solle?

84. Von dem Nutzen/ den ein *Juriste* schaffen kan/

kan/wenn er die *Aristotelische*/ *Stoische* und *Ramistische Philosophie* wohl innen hat.

Cap. VII.

Von Nutzen der Grammatica in studio Juris.

1.

OB ein *Juriste* einen grossen Nutzen von der Hebräischen und andern Orientalischen Sprachen habe?

2. Von etlichen berühmten *Juristen*, die mehr Hebräisch gekont/ als viel *Theologi*, und warum sie deswegen von diesen verfolgt worden?

3. Insonderheit von *Reuchlino*, *Seldeno*, *Grotio*.

4. Ob ein *Juriste* grossen Nutzen habe von denen *Grammaticali*schen Streitigkeiten in der Hebräischen Sprache/ z. E. *de coævitate vocalium cum consonantibus, de inventione & usu accentuum* u. s. w.

5. Ob ein guter *Grammaticus* deßwegen ein guter Ausleger der heiligen Schrifft sey.

6. Ob denen die Hebräischen *Grammaticken* *just* und *infallibel* seyn?

7. Vom Nutzen der Griechischen Sprachen für einen *Juristen*.

8. Ob der Streit *de rectâ pronunciatione* litte-

litt rarum Græcarum, de linguâ Elleristicâ u. s. w. einem *Juristen* zu wissen nöthig und nützlich sey.

9. Von Nutzen der lateinischen Sprache für einen *Juristen*.

10. Von Nutzen der frantzösische Sprache/ und daß ein politischer *Jurist* das frantzösische ja so sehr nutzen könne als das lateinische.

11. Von Nutzen der Italienischen/ Spanischen/ Englischen Sprache u. s. w.

12. Von Nutzen der dänischen/ schwedischen/ polnischen/ Moscowitischē/ Wendischē Sprache.

13. Von etlichen Handgriffen/ die insgemein nicht beobachtet werden/ allerley Sprachen mit leichterer Mühe/ kürtzerer Zeit und bessern Nutzen zu lernen.

14. Ob eine Sprache zierlicher/ artiger und reinlicher sey/ als die andre?

15. Ob ein *Juriste* mit gutem Gewissen eine gemischte Sprache brauchen könne/ oder pur reden müsse?

16. Ob unter dem Latein etliches rein/ etliches unrein oder barbarisch sey?

17. Ob ein *Juriste* Ciceronianisch oder polnisch Latein reden müsse/ oder dürffe/ oder ob er sich nach der *mode* zu richten habe?

18. Ob die Sprachen ihre Jugend/ mänliches (oder weibliches) und hohes Alter haben. Ingleichen ob die *Decemviri* und *Ennius* nicht so gut Latein geredt als *Cicero*?

19. Ob ein *Juriste* des *styli obscurorum virorum*

rum sich bedienen könne / und warum dieses Latein für närrisch zu halten?

20. Ob ein *Juriste* nicht alt Teutsch oder Latein lesen und verstehen solle?

21. Ob es für einen *Juristen* schädlicher und schimpfflicher sey wenn er z. E. den *Tacitum*, oder wenn er die Gesetze der alten Teutschen nicht versteht?

22. Ob ein *Juriste* auf zesisch reden und schreiben müsse.

23. Ob ein *Juriste*, wenn er Gelegenheit darzu hat / die Sprachen lieber durch reden und tägliches üben/als durch die *Grammatic* und den Sprachmeister lernen solle?

24. Ob einen *Juristen* nützlich sey/ wenn er sich auff die so genande *Critic* leget? von *Salmasic*. von *Clerici Critic*.

25. Von des *Scioppii Grammaticâ Philosophicâ*, und des *Feldeni libro interpretandi*.

Cap. VIII.

Von Nutzung der Poeterey im Studio Juris.

I.

OB einem *Juristen* die Reimkunst nöthig zu wissen sey?

2. Ob er klüglich handle/wenn er *Verse* mache / sich darzu wieder sein *naturell* zwinge/ selbe drücken lasse? u. s. w.

3. Ob er klüglich handele/wenn er sich von andern *Verse* machen lasse/darum bitte/ oder selbe annehme?

4. Ob ein *Juriste* zu Entscheidung derer in der Rechtsgelahrheit vorkommenden Streitfragen Poëten lesen müsse / und ob die *Poëten* was beweisen?

5. Von dem grossen Nutzen der Dichtkunst auch in der Rechtsgelahrheit?

6. Ob ohne die Dichtkunst einer ein guter *Poët* sey.

7. Ob man die Dichtkunst lernen könne von *Horatii Arte Poëtica?* u. s. w. von *Ærarii Poëticis,* Poetischen Trichtern? u. s. w.

8. Von *Præceptis Scribendi Dramatis.*

9. Von *Præceptis Artis Emblematicæ.*

10. Von *Dialogis in specie Platonis, Ciceronis, Luciani, Erasmi Francisci,* Rists / des *Pere Bouhours* u. s. w.

11. Von dem Sprichwort: *Poëtas nasci.*

12. Von des Herrn *Morhoffs* und anderer *divino in* Poësi.

13. Von *furore Poëtico.*

14. Von etlichen wenig Regeln sich in *Poësi* zu *perfectioniren.*

15. Von *Locis communibus.*

16. Von der *Imitation* und Ausschreibung.

17. Von satyrischen Schrifften; deren Ursprung / Gefahr im schreiben / und Nutzen im lesen.

18. Von *Romanen*, deren Ursprung / und Fortgang.

19. Von

19. Von denen Thorheiten / die auch die erbarsten *Romanen* aus Irrthümern von der Natur und Kräfften des Menschen / ingleichen aus Einbildung *phantasti*scher Sitten begangen.

20. Von der Thorheit und Schaden solche *Romans* zu lesen. Von *Sorels Berger extravagant*, von *Don Qvixeto*, von *Scarrons Romant Comiqve*, von *Romant Bourgeois*, von *la fausse Clelie &c.*

21. Von den Nutzen/sinn-und lehrreicher Liebes-Geschichte zu lesen/insonderheit von der *Aramene* und *Octavio*.

22. Von *fabuln*, Reinicke / Fuchs / Frösch Maußler 2c. und deren Nutzen.

23. Daß die Lehre durch *fabuln* und Gleichnüsse nicht gäntzlich zu verwerffen / sondern öffters nöthig sey.

24. Von *Casibus, in specie Juridicis*.

25. Von *Casibus* die nicht zu geben sind/ oder doch selten vorkommen.

26. Von der Thorheit derer / die das *Corpus Juris* gemacht haben / mit dergleichen *casibus* dasselbe anzufüllen.

27. Von dem elenden Trost und Vergnügen/ welches diejenigen / so keine *fundamenta* gelegt/ hieraus empfinden.

28. Von denen *casibus in terminis terminantibus*, und wie nöthig es sey / daß ein *Juriste* sein Hertz nicht daran hänge?

29. Von der *probe* eines gelehrten *Juristen*, wenn er auff die *Leges* einen geschickten *casum* geben kan.

Cap. IX.

Von Nutzen der Rhetoric und Oratorie in studio Juris.

1.

OB nicht ein Redner so wohl gebohren werde als ein *Poëte*?

2. Ob zierliche Rede nicht mehr in der sittsamer Deutlichkeit/als in gekünstelten Worten bestehe?

3. Auff welchen *stylum* ein *Juriste* insgemein sich legen müsse auff einen niedrigen / mitlern oder erhabenen?

4. Ob der erhabene durch *Præcepta* gelernet werden könne?

5. Daß kein majestätischerer *stylus* gefunden werde/als in dem Propheten Esaia.

6. Von nützlicher Vermeidung eines Spanischen/tieffsinnigen und pralenden *styli*.

7. Von gleichmäßiger Vermeidung einer Italienischen oder poetischen Schreib-Art.

8. Daß ein jeder Mensch nach seiner Natur *inclination* zu einer gewissen Redens-Art habe.

9. Daß man öffters aus dem *stylo* eines Menschen Mischung lernen könne. Von des *Balzac*, *Voiture* und *le Pays* Schrifften.

10. Von Vermeidung eines *affectirten styli*.

11. Von dem Nutzen oder Schaden/den man aus der *imitation* gewisser *Scribent*en hat.

12. Von gleichmäßigen Handgriffen / wie in

in *Poësi*, sich in der Rede-Kunst zu *perfectioniren*.

13. Von befleißigung auff einen *stylum* der reicher von Gedancken als Worten ist. Von Episteln *Manutii* und *Plinii*.

14. Von Ursprung des heydnischen *styli ex Ciceronianismo*, und der *imitation*, und daß ein weiser *Jurist* denselben meiden müsse.

15. Von nothwendiger Ubung eines *Juristen* in einem mitlern *stylo*.

16. Von *stylo Sententioso*.

17. Von *stylo Epistolico*.

18. Von fürnehmlicher Ubung eines *Juristen* in einen frantzösischen/lateinischen und teutschen *stylo*.

19. Daß die fleißige Lesung gleich gearteter *Autorum* hierbey viel thue.

20. Daß in frantzösischen/und lateinischen dieserwegen genung *Autores* fürhanden.

21. Von Mangel in der teutschen Sprache/ und woher es komme daß unsere Schulgelehrten offte besser lateinisch als teutsch können?

22. Von der fruchtbringenden und andern Gesellschafften die teutsche Sprache auffzubringen/und deren Mißbrauch.

23. Daß zu Vollbringung nützlicher Dinge die Gesellschafften mehr schädlich / als nützlich sind.

24. Von der *Academie Francoise*, und das *Furretiere Lexico*.

25. Von Nutzen und Mängeln etlicher neu-

er

er *Scribenten* in Anweisung zu teutschen Brieffen/ und dem mitler *stylo*.

26. Von denen *complimenten* / und ob sich ein weiser *Juriste* derer bedienen könne?

27. Von *exceß* der *complimenten*.

28. Wie und wo man dieselbe lernen solle/und daß aus Büchern wenig nützliches davon gelernet werde.

29. Von *stylo curiæ*.

30. Wie ein weiser *Juriste* denselben leicht lernen/und wie weit er sich darnach *accommodiren* könne?

31. Ob man für Gerichte *à la Romanesque* schreiben könne?

32. Von *allegir*ung der *legum & Doctorum in stylo curiæ*.

33. Von nützlichen und thörichten Eingängen/ und *clausulen*.

34. Von der Kunst andre zu *persvadir*en/oder der *Oratorie*, daß solche gleichfals nicht gelernet werden könne.

35. Daß alle Rede-Kunst vergebens sey/ wenn einer sich vorgesetzt / er wolle sich nicht bereden lassen/oder sich nicht bereden laßen darff/ als wie unsre heutige Richter.

36. Daß wer sich Lust hat bereden zu laßen/ leichte beredet werden könne.

37. Daß die liebe zur Person / die uns bereden will/uns mehr beredet/als ihre Worte.

38. Daß eine hertzliche *mine* oder Stellung mehr beredet/als viel Worte.

39. Warum die drey *genera Oratoria in Republica Aristocraticâ & Democraticâ* mehr gebraucht werden/als in *Monarchicâ?*

40. Von der Nothwendigkeit/daß in dergleichen *Republiqven* man unter denen *Politicis* geschickte Redner hochhalte/sonderlich wieder aufrührische Prediger.

41. Von dem Mangel unserer *Universität*en/ daß keine Anweisung darzu geschiehet.

42. Wie weit die Schrifften *Ciceronis* und *Qvintiliani*, ingleichen etlicher neuer frantzösischer *Scribent*en hierinnen zu brauchen?

43. Daß in Monarchischen Staaten das: daran geschiecht unsre Meinung/ mehr *persvadire*, als die etwa dabey gehaltene *Orationes*.

44. Daß die alten *tria genera Rhetorica* gemeiniglich nur bey *solennität*en vorkommen.

45. Ob bey dergleichen Gelegenheit die *orationes* für die Herrn *Theologos* oder für *Politicos* gehören/ und wovon ein Fürst mehr Nutzen habe? dabey etwas von Ursprung der Predigten: Ingleichen von des Herrn Seckendorffs *publicirt*en teutschen Reden.

46. Aus was für Gelegenheit sich das vierdte *genus dicendi Didascalicum* in die Monarchien eingeschlichen.

47. Mißbrauch des *generis demonstrativi* in Monarchischen Staaten. Merckwürdiger Umstand/wie *Julianus Apostata* mit seiner *Oratorie* die *Orthodoxos* betrogen. Von *Carneade*.

48. Daß ein weiser *Jurist* nicht in ein fremd

frembd Ampt eingreiffen/ und niemand *oratori*-scher Weise schelten müsse.

49. Von Ursprung der *Panegyricorum*: Ingleichen wie ein *Panegyriste*, und ein Schmeichler unterschieden sey.

49. Was für Unterscheid unter einen *Panegyristen* und *Historico* sey?

51. Ob es genung sey zu einen wahrhafften *Historico, nihil falsi dicere, etiamsi non dicat omne Verum?*

52. Ob ein weiser *Juriste* sich zu *Panegyricis* gebrauchen lassen/ und wie er etwan, solche mit guter Manier vermeiden könne?

53. Daß man vor erst recht klug und weise seyn müsse/ ehe man einen Poeten und Redner abgeben könne.

Cap. X.

Von Nutzen der Logic in studio Juris.

I.

VOn der Unzulängligkeit der gemeinen *Logic*, zu Erforschung der Wahrheit.

2. Daß die Lehre der gemeinen *Logic, define externo Logices*, ingleichen die *Topic* und der Zweiffel an allen Dingen/ *Scepticos* mache.

3. Von der löblichen *Intention* etlicher neuen *Scribenten*, diesen Mangel zu verbessern. Von *Carthesii Methodo*. Von der *Arte Cogitandi*

des

des Frantzösischen Collegii, von dem *specimine Artis Ratiocinandi*, von der *Medicina mentis*, von *Monf. Clerc. Logic.* u. s. w.

4. Daß ein *Juriste* und *Politicus* alle solche gute *intentiones* werth halte / ob er gleich wahr nimt daß die *Autores* es hie und dar versehen / und sie deswegen nicht anfeinde.

5. Daß aber hinwiederum solche *Autores*, sonderlich aber *Politici* und *Juristen*, es sich nicht verdriessen lassen müssen / wenn man ihnen ihre Fehler bescheidentlich zeiget.

6. Von der *Logica Rami*, und derer Ausbreitung durch die *Juristen*. Von etlichen *satellitibus Rami*. Von dem *Autore Instructorii*.

7. Von des *Freigii* und anderer *Logicii. JCtorum*, item *Everardi Topicis Legalibus* u. s. w.

8 Von dem *methodo causarum systematica*, wie er aus *Rami Logic* entstanden.

9. Von denen gezwungenen *dichotomiis*, und ob ein weiser *Juriste* dieselbe zu lernen/oder theuer zu verkauffen/und ein Geheimnüß daraus zu machen/vernünfftige Ursach habe.

10. Von Gebrauch und Mißbrauch der *Tabellen*.

11. Ob ein *Juriste* die *Doctrin de analogis, prædicabilibus, prædicamentis*, u. s. w. in *Jure* nutzen könne?

12. Daß ein weiser *Juriste* zuförderst sich um die *prima principia sciendi* bekümmern/ und in seinem Kopffe auffreume.

13. Ob ein *Juriste* die in diesem *Seculo* erfundenen

denen *Neologien* und *Gnostologien* hierzu etwas nutzen könne?

14. Von Nothwendigkeit der Wissenschafft/ wie weit die Gräntzen des Verstandes gehen/ und daß ein weiser *Juriste* sicher seyn müsse/ daß er die meisten wo nicht alle Wesen der Dinge nicht wisse noch wissen könne.

15. Daß es eben so unvernünfftig sey / an etwas zu zweiffeln/ darzu man keine vernünfftige Ursache hat/ als etwas unstreitig zu halten/ davon man keine unstreitige Ursache geben kan.

16. Daß ein *Juriste* das / woran er zweiffelt/ nicht für falsch halten müsse / so wenig als er es für wahr hält.

17. Daß ein *Juriste* die Lehre vom Ursprung der Irrthümer wohl innen haben/ und sich darnach prüffen müsse.

18. Daß ein *Juriste* wohl verstehen müsse/ das unstreitig wahre von wahrscheinlichen Dingen zu unterscheiden.

19. Daß er so dann nicht besorgt sey/ um *subtile regulas Methodi*, oder *inventionem medii termini*, sondern daß sich dieses von sich selbst gebe.

20. Wie ein *Juriste* die Regeln andern die Erkäntnüß der Wahrheit beyzubringen auff sich zu *applicir*en habe.

21. Von denen allgemeinen Regeln zu lernen/ die ein *studiosus Juris* auff sich zu *applicir*en hat.

22. Von der Wissenschafft und Regeln auszulegen/ daß selbige sonderlich ein *Juriste* wissen müsse.

23. Daß

23. Daß ein *Juriste* sich mit vielen Regeln nicht besacken / sondern wenige und gute suchen müsse.

24. Daß ein *Juriste* viel falsche Regeln / die betrügen oder nichts nütze seyn/ verlernen müsse.

25. Von der Regul: *de favorabilibus & odiosis, de strictâ interpretatione Statutorum & Legum pœnalium, item Juramentorum* u.s.w.

26. Von der Regul: *de beneficiis principis latè vel plenè interpretandis.*

27. Von der Regul: daß Testaments Worte in eigentlichem Verstand genommen werden müssen.

28. Von der Regul: daß man ehe alles Thun und Vornehmen/ als zugeben müsse/ daß sich die Gesetze wiedersprechen.

29. *De Scepticismo Juridico.*

30. Von dem *Consilio Justiniani:* daß man *Distinctionibus subtiliter excogitatis* die *antinomien* heben solle.

31. Daß der unverständigste Mensch leichtlich eine *distinction* finden könne/ und keine *subtilität* darzu erfordert werde.

32. Daß ein *Juriste* über dieses noch etliche absonderliche *regulas interpretandi* lernen müsse/ und wieweit solche zu gebrauchen?

33. Ob ein *Juriste* die gemeinen *Regulas interpretationis mysticæ* verstehen müsse / und was ihm dieselbigen nutzen?

34. Von Reguln anderer Meinung zu urtheilen/ ob sie wahr oder irrig sind/ und deren Nothwendigkeit für einen *Juristen.*

35. Von beurtheilung guter Juristischer Bücher in derer so grossen Menge.

36. Von des *Baillet jugement* des *Scarans* und denen *præjudiciis*, die er dabey angemercket.

37. Daß ein *Juriste*, sonderlich in Rathgebung seinem *Client*en/in Lesung der gegenseitigen Schrifft oder *Voti*, in lesung der gesamten *Acten* zuforderst seine *Affect*en prüfen/ und sich für allen *præjudiciis* oder vorurtheilen hüten müsse.

38. Von dem Vortheil/den ein *Juriste* in Lesung juristischer Schrifften und *Acten* hat/in weniger Zeit grosse *Volumina* zu durchgehen und vernünfftig zu urtheilen.

39. Von Nutzen der Reguln anderer Irrthümer zu wiederlegen.

40. Daß ein *Juriste* wegen des *Scepticismi juridici* weniger *irritiret* werde mit *dissentiren* den zu zancken/als andere Gelehrte.

41. Daß ein weiser *Juriste* nicht weiter als sein Amt erfordert *disputire*.

42. Daß bey vernünfftigen Leuten durch viel *disputir*en wenig Ehre noch Vortheil erjaget wird.

43. Daß ein weiser *Juriste* keine *errores* gewisser *individuorum* von andern Gelehrten zusammen sucht/und daß er davon nichts als Schanden erlanget.

44. Daß ein weiser *Juriste* alle sophistereyen meidet / und bey Gelegenheit alle *regulas bonæ disputationis* in acht nimmt / auch eher seinem Recht was nachlässet/ als gar zu genau dasselbe wieder

wieder dem *Respondenten* oder *Opponenten* zu brauchen pfleget.

45. Von dem *methodo bonæ disputationis Syllogisticæ,* und dessen Nutzen.

46. Von denen gemeinen Fehlern/ die so wohl in *Academischen Disputationibus*, als öffentlichen Schrifften *in disputando* vorzugehen pflegen/ und wie dieselbe zu meiden.

47. Von dem nützlichsten/ und bißher unterlassenen *methodo*, durch Fragen zu *disputiren.*

48. Daß die *Juristen* nicht Ursache sind/ daß diese *methode* nachblieben.

49. Von der wahren Ursache warum solches geschehen?

50. Wie dieselbe wieder einzuführen? Von *Platonis* und *Luciani Dialogis.* Von *Xenophontis* Buche *de Memorabilibus Socratis.* Von des Herrn *Clerici specimine* und *regulis* in dessen *Logic.*

51. Daß diese *methode* einem *Juristen* höchstnöthig sey/und ohne dieselben leicht ein Unschuldiger verdammet/und ein Schuldiger loßgesprochen werden könne.

52. Daß diese *methode* aus dem Amte eines klugen *Juristen* in *inqvirirung* wieder die *delinqventen* hergehohlet werden müsse.

53. Worinnen diese *Reguln* kürtzlich bestehen?

54. Daß die *Reguln* ehrlicher und friedlicher *disputationen* gemeiniglich von *Advocaten* unterlassen werden.

55. Von Mißbrauch der *disputir* Gesetze/ und wie solche kürtzlich einzurichten?

56. *De interrogationibus in jure faciendis,*

57. Ob es nicht nützlich wäre / wenn auch in bürgerlichen Dingen dem Richter vergönnet wäre durch Weises fragen denen Streitenden Partheyen viel weitläufftigkeit und Auffhaltung der Sachen zubenehmen.

58. Daß ein weiser *Juriste* sich hüten müsse in seinen Schrifften und Sätzen keine *Syllogismos* zu gebrauchen.

Cap. XI.

Von Nutzen der Metaphisic und Pneumatic in studio Juris.

1.

DAß ein *Juriste* die *Methaphysicam Scholasticam* wenig Nutzen könne / zu mahl sie auch nach der gemeinen Meinung vielmehr für ein *Instrument* der *Theologie* als Rechtsgelahrheit ausgegeben wird.

2. Ob ein *Juriste* die neuern *Ontologien Claubergii, Clerici* u. s. w. groß nutzen könne?

3. Von dem *Methodo systematica per causas,* ob derselbe viel nutze / und was zu dessen Gebrauch aus der *Methaphysic* zu wissen nöthig sey?

4. Von dem Unterscheid der heutigen *Pneumatic* und der *Methaphysic* der Alten.

5. Ob es nicht vernünfftiger sey/ daß man von Geiste erst handele als von denen Cörpern/ und also die *Physic* zur *Metapneumatic* werde.

6. Vom gemeinen Mangel der *Pneumaticken*, daß sie wenig oder nichts gegründetes vom Wesen des Geistes überhaupt handeln.

7. Daß zwar alle Krafft zu dencken was geistiges sey/ aber deswegen nicht alles geistige Wesen dencken müsse.

8. Woher es kommen / daß alle heydnische Secten das Wesen des Geistes überhaupt in Gedancken gesetzt?

9. Wieviel einem *Juristen* dran gelegen sey/ daß er von dem Wesen des Geistes einen wahrhafften *concept* habe?

10. Daß die wahre Lehre vom Geist bey keiner heydnischen Secte / sondern alleine in heiliger Schrifft anzutreffen sey.

11. Daß nach Anleitung heiliger Schrifft das Wesen des Geistes in der Krafft etwas zu thun bestehe/ und daß Krafft und Tugend in der Schrifft etwas *substentielles* sey.

12. Daß der Unterscheid in der Schrifft zwischen geistigen und cörperlichen Wesen auch in der Unsichtbarkeit und Sichtbarkeit gesetzet werde.

13. Daß in der Schrifft Licht und Lufft was geistiges seyn.

14. Daß diese Lehre der Schrifft von Geiste wieder alle andern/ aus heydnischen Secten hergenommenen Lehren / auch aus gesunder Vernunfft so gut als *mathematicè demonstrirct* werden könne?

15. Daß es also falsch sey / daß alles geistige Wesen in Gedancken bestehe / und alle Geister dencken müssen.

16. Daß ein *Juriste* die *Theologiam naturalem scholasticam* wenig nutzen könne.

17. Daß aber doch einem *Juristen* viel dran gelegen sey / von GOtt keine irrige *concepte* zu haben.

18. Daß GOttes Wesen unbegreifflich sey/ weil er unendlich ist.

19. Daß es besser sey/ von GOttes Wesen einfältige / jedoch nicht unvernünfftige Gedancken zu haben/ als durch allezutieffe *speculationes* und *demonstrationes mathematicas* sein Wesen erforschen wollen.

20. Wie weit der menschliche Verstand in Erkäntnüß GOttes ohne heilige Schrifft gehen könne?

21. Daß es gefährlich sey/sich von GOttes Wesen und Thun vor Erschaffung der Welt einen deutlichen *concept* machen wollen / und daß *Augustinus* gar löblich zur Antwort gegeben/er habe die Hölle gebauet für so curieuse Leute.

22. Daß diejenigen eben die Antwort verdienen/die da ausgrüblen / was GOtt hätte thun können.

23. Daß/ob wohl unser unvollkommener Verstand die Allmacht GOttes als was unterschiedenes von seinen Willen begreifft/ dennoch dieser einfältige Satz am sichersten sey: GOtt könne thun was er wolle.

24. Daß

24. Daß die Frage: ob GOtt mehr thun könne als er wolle? niemand etwas nütze.

25. Daß dannenhero ein Christlicher *Juriste* wohl thue/daß er in der Frage von der Allmacht GOttes seiner bloßen Vernunfft nicht traue/ sondern nebst dem Buch der Natur in welcher GOtt seinen Willen offenbahret / auch so fort das Buch heiliger Schrifft brauche.

26. Daß GOtt in der Natur und heiliger Schrifft niemahls wiedersprechende Dinge wolle.

27. Daß dannenhero gar recht gesagt werde; GOtt könne keine *contradictoria* machen.

28. Daß GOtt allen Menschen dieses ins Hertz gegeben: wiedersprechende Dinge seyn nicht wahr.

29. Daß auch in Erklährung der heiligen Schrifft diese *Regul* zu förderst zum Grund gelegt werde.

30. Daß dieses nur in so weit zu verstehen/ wenn von der Natur der Creatur gehandelt wird.

31. Daß der Mensch/wenn von GOtt geredet wird/wegen seiner Unvollkommenheit und Gottes Unendligkeit / seine Gedancken gemeiniglich durch wiedersprechende Dinge müsse ausdrücken; z. E. daß die Ewigkeit GOttes eine Zeit ohne Anfang und Ende sey/daß GOtt ein Circkel sey/dessen Punct allenthalben/und der Umkreiß nirgend.

32. Daß also in GOttes Wesen es so wenig

vere contradictoria als *similia* wegen seiner Unvergleichligkeit giebet / obschon die *prædicata* in der Creatur für wiedersprechend oder gleichförmig anzunehmen wäre.

33. Daß also die Dreyheit in der Einheit nicht zu *contradictoriis* in GOtt gerechnet werden könne.

34. Daß auch in der geistlichen Creatur es nichts wiedersprechends sey / das Dreyheit Einheit sey.

35. Daß diese Dreyheit und Einheit fast in allem geistigen Wesen anzutreffen sey auch Bildungen genung in cörperlichen Dingen finde.

36. Daß ein *Juriste* die Lehren der *Scholastischen Pneumatic* von Wunderwercken wenig oder nichts brauchen könne.

37. Daß ein weiser *Juriste* aus keinem Ding ein Wunderwerck mache / welches er begreiffen kan / wie es zugehe.

38. Daß er auch aus Dingen / die er nicht begreifft / wie sie zugehen / nicht so fort ein Wunderwerck mache / sondern zuförderst sich bescheide / daß viel Dinge natürlich seyn können / die er nicht wisse / wie sie zugehen.

39. Daß er göttliche oder vernünfftige Wahrheiten ohne Wunderwerck glaube / und versichert sey / daß die Wunderwercke nur hauptsächlich den Un- und Schwachgläubigen angehen.

40. Daß

40. Daß nach eines *Juristen* wahrer *Philosophie* GOtt allezeit Wunder thun könne / wenn er wolle.

41. Daß aber diese *Philosophie* ohne göttliche Offenbahrung nicht zulänglich sey ihn zuversichern / das GOtt hier und dar Wunder thun wolle / und daß dieses / so geschehen / ein Wunder sey.

42. Daß er auch aus der Historie anmercke / wie fast zu allen Zeiten viel Dinge für göttliche Wunder ausgegeben worden die es doch nicht gewesen.

43. Ja daß viel Dinge / die wunderlich sind / für wahr ausgegeben worden / die doch nicht geschehen.

44. Daß also ein kluger *Juriste* am sichersten thue / wenn er von Dingen / davon er vernünfftige Ursache zu zweiffeln findet / ob sie geschehen / oder wie es zugangen / sein *Judicium suspendir*et / und die Sache GOtt befiehlet / das ist / weder leichtglaubig ist noch andere auslacht und lästert.

45. Daß aus der Natur begriffen werden könne / es sey ein GOtt / der ein ewiges liebreiches und allwissendes Wesen habe.

46. Daß diese *attributa Dei* dennoch mit dem Verstand nicht *accurat* beschriebē werden kōñen

47. Daß GOtt allenthalben sey.

48. Daß dieser Lehre und deren Nutzen / welche in dem Antrieb zur Ehrfurcht gegen GOTT bestehet / schnur strack zu wieder sey /

wenn man sagen will / GOtt und alles geistige Wesen sey nirgends.

49. Daß der natürliche Mensch von der Heiligkeit GOttes ohne göttliche Offenbahrung sich keinen *concept* machen könne / ob / und was sie sey?

50. Daß dieses die einfältigste und sicherste Lehre sey: Was GOtt wolle / das sey heilig / und alles was heilig sey / wolle GOtt.

51. Daß das lateinische Wort *Sanctus* dasjenige / was in der heiligen Schrifft heilig geneñt wird / nicht gnugsam *exprimire*, und daß dieses ein *Juriste* an besten zeigen könne.

52. Daß auch das lateinische Wort *sacer*, welches im Teutschen auch pfleget heilig verdollmetscht zu werden / hierzu nicht genug sey.

53. Daß die Juden *De Deo & ejus attributis* eine eigene Lehre haben / davon die andern heydnischen Secten / daraus die *scholasti*sche und *cartesiani*sche *Philosophie* entstanden / nichts wissen.

54. Daß diese 10. *Sephiroth* der Jüden oder 10. Nahmen GOttes in heiliger Schrifft ihren Grund haben / wiewohl sie von denen Rabbinen mit vielen Unflath befleckt worden.

55. Daß die Jüden auch in der Lehre von denen Engeln von andern heydnischen Secten unterschieden sind.

56. Daß die Jüden ihre Lehre von denen Engeln nicht von den Heyden empfangen / sondern diese vielmehr die jüdische *Philosophie* in diesen Stück verfälschet haben.

57. Daß

57. Daß die 10. Nahmen der Engel / davon die Jüden lehren / auch in heiliger Schrifft enthalten sind / wie die 10. Nahmen GOttes.

58. Daß ohne die heilige Schrifft die blosse Vernunfft nichts gewisses von denen Engeln lehren könne.

59. Daß die *scholasti*sche *Pneumatic* in der Lehre von Engeln aus der heydnischen *Philosophie* hergenommen / und von der Lehre der alten Jüden gantz entfernet sey.

60. Daß durch dieselbe die *loca* der heiligen Schrifft von Engeln nur verdunckelt werden / und sonsten viel nasenweise lächerliche Dinge / als von der Rede der Engel u. s. w. darinnen vorkommen.

61. Daß viel irrige heydnische *præjudicia*, sonderlich von Teuffeln und Hexen / durch selbige in die Gemüther junger Leute gelegt werden / dadurch hernach dem gemeinen Wesen grosser Schade geschiehet / und sonderlich ein *Juriste* sich dafür zu hüten hat.

62. Daß nach der *Cartesiani*schen *Philosophie* ein Geist nirgends und ausser der menschlichen Seelen kein Mittel-Geist sey / der etwas thue oder bewege / sondern daß alle Bewegung der Cörper unmittelbahr von GOtt herkomme.

63. Daß diese Lehren theils der Vernunfft / theils der heiligen Schrifft zu wieder seyen.

64. Daß daraus wenn man sich nicht sehr wohl in acht nimmet / man leicht verleitet werde / alle Hexerey / und so dann / alle Teuffel / hernach aber alle Engel zu leugnen.

65. Daß

65. Daß ein weiser *Juriste* sich befleisse / aus heiliger Schrifft den Dienst und Nutzen der guten Engel zu lernen / und deren Bewegung in ihm von denen Bewegungen GOttes / des Satans und seiner natürlichen Seele zu entscheiden.

66. Daß er Teuffel ausser sich und Hexerey glaube.

67. Daß er aber nicht zu plumpe / und alles für Teuffels Werck halte / was er nicht begreiffet / wie es natürlich zugehen könne / damit er nicht unschuldige Leute verdamme / z. e. Die Waffen Salbe.

68. Daß er aus Erkäntnüß menschlicher Boßheit und denen Historien versichert sey / daß die meisten Reden von Gespenstern und Hexen erdichtet sind / andere Leute fürchten zu machen / und in Gefahr zubringen / oder auch Geld zuverdienen.

69. Daß er wisse / wie die aberglaubischen *Juristen* und *irraisonable* Hexen Processe sehr viel zu dieser Betriegerey *contribuiret*.

70. Daß diejenigen nicht so fort für Zauberer und Hexen zu halten sind / die keine Zauberey noch Teuffel glauben / und anderen Leuten diesen Irrthum bereden wollen.

71. Daß der Mensch vom Zustand der Seelen ausser dem Leibe nichts wisse.

72. Daß das / was die Schrifft davon lehret zwar nicht wieder die Vernunfft / aber über dieselbe sey.

74. Daß daher solches ein Glaubens Artickel sey / und nicht zur *Philosophie* gehöre.

74. Daß dahin auch so wohl die Lehre von Unsterblichkeit der Seele/ als von der Aufferstehung des Leibes und ewigen Leben zu rechnen sey.

75. Daß die heilige Schrifft von dem Zustand der Seelen ausser dem Leibe wohl sage/ daß sie Ruhe/ aber nicht daß sie dencke.

76. Daß man von Gedancken der Seelen ausser dem Leibe so wenig was Vernünfftiges lehren könne/ als von der Rede der Engel.

77. Von der Atheisterey/ was dieselbe sey/ und wie sie von dem Aberglauben/ falscher Religion und der Ketzerey entschieden sey/ und insgemein mit diesen allen vermischt werde.

78. Von unschuldigen/ und schuldigen Atheisten.

79. Daß es nicht wenig/ sondern viel *speculativi*sche Atheisten gebe.

80. Daß nebst vielen andern Ursachen der Atheisterey/ viel dazu Anlaß gebe eines theils daß man insgemein von GOtt und geistigen Wesen ungegründete nnd einander wiedersprechende Dinge lehret.

81. Anders theils/ daß man das unbegreiffliche Wesen GOttes mit der Vernunfft und *Mathemati*schen *demonstration*en begreiffen will.

82. Daß man *speculir*ende Atheisten so wenig als die *scepticos* durch *disputir*en und Bücher schreiben zu rechte bringen könne.

83. Daß es noch unvernünfftiger sey/ solche arme irrende Leute mit Feuer und Schwerd bekehren wollen.

84. Daß

84. Daß man so wohl für solcher Leute als für anderer irrenden Bekehrung zu GOtt beten müsse.

85. Daß hiernächst zu Zeugung ihres Irrthums viel helffen könne / wenn man ihnen mit Liebe die vernünfftige und schrifftmässige Lehre von denen geistlichen Wesen zeiget.

86. Ingleichen daß GOttes Wesen / wenn es *mathematisch demonstriret* werden könte / so dann kein göttliches und unbegreiffliches Wesen seyn würde. Und daß dasselbe mehr im Hertzen empfunden / als mit dem Gehirne ausgegrüblet werden müsse.

87. Daß *Cartesius* kein Atheiste gewesen / man auch denen Cartesianern höchstes Unrecht thue / wenn man sie für Atheisten ausschreye.

88. Aber daß gleichwohl des *Cartesii demonstration de Deo* nicht hinlänglich sey / einen Atheisten zu bekehren / und daß man noch kein Exempel anführen könne / daß solches geschehen sey.

89. Daß wenn man nicht sehr behutsam gehe / man *ex Cartesianismo* leicht *in Spinosismum* verfallen könne / zumahl wenn man einmahl aus *Cartesii principiis* in Beckers Lehre verfallen.

90. Daß schon etliche tausend Jahr hero alle diejenigen / die sich dem Aberglauben des gemeinen Volcks / und denen / die das Volck darein geführet / oder auch überhaupt gemeinen Irrthümern der Gelehrten *opponiret* / für Atheisten von den falschen Lehrern ausgeschrieen worden.

91. Daß man dannenhero *ex Historiâ Philo-*

sophi-

sophicâ & Ecclesiasticâ einen grossen *Catalogum* unschuldiger Atheisten zusammen bringen könne.

92. Von der Frage: Ob die Atheisterey/ oder der abgöttische Aberglaube gefährlicher und schädlicher sey?

Cap. XII.

Von Nutzen der Mathematischen Wissenschafften in studio Juris.

1.

WArum die *Mathesis* von denen alten *Philosophis* so sehr *recommandir*et / und unter die sieben freyen Künste gerechnet / auch für der *Philosophie* in denen niedern Schulen *tractir*et worden?

2. Warum bey uns Teutschen dieses *Studium* so *negligir*et werde/ und ob die *Præceptores* oder *Auditores* mehr Schuld dran haben?

3. Von dem Nutzen der Rechen-Kunst in allen politischen Ständen; ja auch in allen andern *disciplinen* und Wissenschafften / sonderlich in Reinigung des Verstandes *à præjudiciis*.

4. Vom Nutzen der *Geometrie*, und derer dahin gehörigen *specierum*.

5. Vom Nutzen der *Music, Optic, Astronomie* u. s. w.

6. Vom Nutzen der *Architectur*.

7. Daß

7. Daß die *studia Mathematica* in gemeinen politischen Leben mehr genützet werden können/ als die Rechtsgelahrheit selbst/und daß sie keinen Staatsmann/ *Cavallier*, Richter/ *Advocaten*, *Professori* schädlich/ sondern vielmehr beförderlich seyn.

8. Daß die *Mathesis* nicht weiter gelernet werden solle/als man sie in gemeinen Leben brauchen könne.

9. Daß die *subtilesten mathemati*schen *speculationes* nicht zur Weißheit gehören/ wenn man sie in gemeinen Leben nicht nützen könne.

10. Daß viel dergleichen *subtile speculationes* in *Mathesi* seyn/auch daher die *mathemati*schen *demonstrationes* offters denen *mechani*schen Erfahrungen entgegen gesetzt werden.

11. Daß dannenhero in *Mathesi* nicht alles *infallibel* sey/und die *demonstrationes Mathematicæ* auch zuweilen mit Recht in Zweiffel gezogen werden können.

12. Ob des *Sexti Empirici objectiones contra Geometriam & Arithmeticam* so geringe sind/ daß sie nicht verdienen/von denen Herren *Mathematicis* beantwortet zu werden?

13. Ob das *objectum Matheseos*, nehmlich *quantitas abstracta ab omni materiâ* ein geistliches oder leibliches Wesen/ oder nur eine blosse Einbildung müßiger Gedancken sey? (dabey etwas von der *distinction* der *Cartesianer inter intellectum & imaginationem*.)

14. Daß es sehr wahrscheinlich sey/ daß die *Mathe-*

Mathesis nicht mit cörperlichen/ sondern geistlichen Dingen zu thun habe.

15. Ob das *Corpus mathematicum* ein *Ens* oder *non ens*, dicke oder dünne/ sichtbar oder unsichtbar sey?

16. Ob ihre *definitiones* was nütze seyen / und ob die Dinge/ die sie *definir*en/ nicht viel deutlicher durch die sinnliche Abbildung/ als durch ihre *definitiones* begriffen werden: z. E. Eine rechte Lienie / ein Circkel/ ein Punckt.

17. Ob z. E. die menschliche Seele / *item* ein Klang u. s. w. ein *mathemati*scher Punckt sey? weil beyde keine Theile haben.

18. Warum *Euclides* in der *definitione puncti* kein *genus* gesetzt?

19. Welche *definitio lineæ rectæ* die rechte sey. Des *Euclidis, Platonis, Procli* oder *Archimedis*?

20. Ob es in der Natur rechte Lienien gebe?

21. Ob das wahr sey/ wenn ich mir etwas anders *concipire*, als es in der Natur ist?

22. Ob der Verstand der von der Natur abweichet gesund oder kranck sey?

23. Ob in *hypothesi* oder *propositione hypothetica* eine unstreitige Wahrheit stecke?

24. Ob das auch eine *Mathemati*sche Wahrheit sey: *Si asinus volat habet pennas?*

25. Was für ein Unterscheid unter der jetzgesagten *proposition*, und derjenigen sey: *Si linea recta semper circulum saltem in uno puncto tangit, poterit demonstrari appropinquatio duarum linearum infinitum nunquam se attingentium.*

26. Ob nach der *definition* des Winckels/ *qvod sit concursus duarum linearum &c.* es möglich sey einen Winckel zu theilen?

27. Ob *infinitum Mathematicum* ein Werck menschlicher *phantasie* oder gesunder Vernunfft sey?

28. Ob *indefinitum* endlich oder unendlich/ oder etwas zwischen beyden sey? Und ob wiedersprechende Dinge ein Mittel haben können?

29. Ob aus unstreitig wahren Dingen unmögliche fliessen können? und ob die *Geometrie* auch *à possibili Physico abstrahire?* ingleichen ob die *deductio ad absurdum* nicht *species demonstrationis Mathematicæ* sey?

30. Ob es nicht eine pure Unmöglichkeit sey/ daß zwey rechte Linien sich stets zu einander neigen/und doch einander nimmer berühren sollen?

31. Ob nicht daraus zum wenigsten sehr wahrscheinlich zu schliessen/daß die *Principia*, woraus dieses *deduciret* wird/ leere Gedancken seyn?

32. Ob nicht die Erfahrung weiset/ daß zwey Linien/die aus einen *centro* in zwey oder drey unterschiedene *Puncta* einer andern geraden Linie gezogen werden/einerley Grösse seyn können?

33. Ob man dieses ohne *contradicion* begreiffen könne/das die euserste Linie in der *peripherie* eines Circkels/ die doch keine Weite haben soll/ aus zwey wiedrigen Dingen *concavo & curvo*, *qvæ midium habent rectum*, bestehen könne?

34. Ob der menschliche Verstand eine *accurate proportion* unter geraden und krummen Linien begreiffen könne?

35. Ob die *Generatio* der krummen Lienien erfunden werden könne / und ob dieselbe was nütze.

36. Ob nicht die *Mathematici* selbst gestehen müssen/ das viele Dinge sind/ die *Physice* eintreffen / und doch nicht *Mathematicè demonstrir*et werden können?

37. Ob man eine *mathemati*sche *raison* geben könte: warum eine grosse Kugel nicht durch ein klein Loch gehe?

38. Ob wenn z. e. ein Hund/ der noch einmahl so geschwinde lauffen kan als ein Hase/ den Hasen/ der schon 100. Schritte zum vorsprünge hat/ *in cursu rectilineo* erlauffen soll/ der *Mathematicus* nicht hundert Jahr zu rechnen habe / ehe er das *minimum momentum* finden könne in welchem der Hund den Hasen erlauffen kan: da hingegen binnen der Zeit der Hase lange gejaget/ gebraten/ gegessen / und verdauet ist?

39. Ob die Herren *Mathematici* sich mit Recht beschweren können/ wenn man die Gewißheit ihrer Lehre biß auff die *minima* untersucht?

40. Ob die Erkäntnüß der Wahrheit / und tieffsinnige *speculirung* in dergleichen *minutien* in der Haußhaltung/ Policey und Kirchen-Wesen den geringsten Nutzen habe?

41. Ob sie in der *Medicin* , Rechts-Gelahrheit oder *Theologie*, ingleichen in der *Physic* und *Philosophiâ morali* genutzet werden könne?

42. Ob sie den Verstand bessere oder verderbe? ingleichen ob eine allzuspitze Nadel lange ge-

braucht werden könne? von *Poirets* Meinung: Daß der Verstand eines solchen tiefsinnigen Mannes in *X † a-b* verwandelt werde.

43. Ob sie den Willen ausbessere/ oder nicht vielmehr Hochmuth und Neid subtiler Weise *irritire*?

44. Ob sie die Menschen zu einem artigen Leben geschickt/ oder nicht vielmehr ihnen andere *conversation* unerträglich & *vice versa* mache?

45. Ob deshalben ein *Studiosus juris Politices* nicht Ursach habe solche subtile *mathemati*sche *Studia* zu meiden?

46. Von etlichen Erinnerungen/ wie weit ein *Studiosus juris* die *Mathesin* lernen/ und was für *Methode* er darinnen gebrauchen solle?

Cap. XIII.

Von Nutzen der Physic in Studio juris.

1.

Daß vor alters so viel *hypotheses* in der *Physic* als Secten gewesen.

2. Daß heute fast so viel *hypotheses* als Scribenten seyen.

3. Von *Clauhergii, Clerici, Sturmii, Fladdii, Comenii, d. Espagnet Helmontii libellis Physicis*.

4. Daß die *Physic* keine Wissenschafft sey/ noch seyn könne.

5. Daß keine *hypotheti*sche und bedingte Wahrheit eine unstreitige Wahrheit sey.

6. Von

6. Von der Scholastischen *Physic*, deren schlechten Nutzen/ und jetzigen sehr hohen Alter.

7. Von der *Cartesiani*schen *Physic*, ihren ietzigen Flor/ und grosser *Autorität*.

8. Von des *Gassendi Physic*, und worinnen diese beyde hauptsächlich unterschieden.

9. Daß diese beyde gleichfals ihre Wissenschafft auff gewisse oder vielmehr ungewisse *hypotheses* gesetzt.

10. Ob ein weiser Mann darauf fussen könne/ daß/ wie ein Ding seyn könne/ so sey es auch?

11. Was von dem *Canone* zu halten: *Effectus testatur de causâ*, sonderlich wenn man ihn gegen einen andern hält: *Unius rei plures possunt esse causæ*.

12. Ob es möglich sey aus der Würckung eines Dinges die Ursach gewiß zu sagen?

13. Warum die *Medicin* nicht auch eine Wissenschafft sey/ so wohl als die *Physic*, in dem die *Medici* auch die Würckung für Augen haben?

14. Warum die *Medici* gestehen/ daß ihre Kunst keine Wissenschafft sey/ die neuen *Physici* aber wegen des Tituls der Wissenschafft nach eyffern?

15. Von des Herren *Clerici* Bescheidenheit/ die er in seiner *Physic* braucht.

16. Von denen Hauptmängeln der neueren *Physicorum*. 1. Daß sie dem Menschlichen Verstande zu viel zugeschrieben/ und gemeinet/ er könne für sich alle natürliche Dinge erforschen/ und wie er eine Sache begreiffe/ so sey sie auch.

2. Daß

(2) Daß sie bey der Reformation der alten *Physicken* den Grund irrthum unreformirt gelassen/ daß das Wesen des Cörpers in der Ausdehnung bestehe. (3.) Da sie die Sinnligkeit mit einer Hand gantz ausgereutet / und von puren Verstand und *demonstrationibus mathematicis vel quasi* viel Wesens gemacht. (4.) mit der andern aber auff eine wiedersprechende Weise lauter Sinnligkeiten zum Grunde ihrer *demonstration*en eingeführet.

17. Daß der Herr *Clericus* die ersten beyden Mängel allbereit überhaupt angeführt und erinnert.

18. Daß sie vermittelst der Meinung daß das Wesen des Cörpers in der Ausdehnung bestehe/ in viele Irrthümer nothwendig gerathen.

19. Ob der Cörper nur das *subjectum extensionis* oder die *extension* selber sey.

20. Ob alles in *infinitum* mit Cöpern angefüllet sey?

21. Von der *nullibilitæt* des geistigen Wesens.

22. Ob Cörper und *materie* eines sey?

23. Ob eine *attraction* seyn könne?

24. Was die *vis motrix* sey?

25. Ob Lufft und Licht was cörperliches sey/ und von der Figur des Lichts und der Lufft/

26. Ob die Lufft schwer sey?

27. Ob alle cörperliche Dinge *poros* haben?

28. Ob das Feuer/ die Krafft zu brennen und andre Cörper eigendlich Kräffte haben?

29. Von der *elasticitæt* der Lufft.

30. Ob ohne Widersprechung *Materie* ein *ens purè passivum* seyn / und doch der *materiæ subtilissimæ* alles thun zugeschrieben werden könne?

31. Ob GOtt die *materie* und deren *vortices* herum drehe?

32. Vom Ursprung der *Doctrin de atomis*, und von *vorticibus Cartesii*,

33. Von der *definitione motus*, und der ausrechnung der *minutiarum in motu*. Ob die natürliche Bewegung in einen rechten oder krummen linie geschehe?

34. Ob *per experimenta* nur eine einige Warheit *demonstriret* werden könne?

35. Woher es komme / daß die *Philosophi*, die einander widersprechen / in meisten *experimentis* einig seyn?

36. Wie man sich leichtlich in *experimentis* betriegen könne.

37. Von der starcken *inclination* der Menschen zu künstlichen *experimentis*, und wie sich ein *studiosus Juris* hierbey in acht zu nehmen / daß er der Sachen nicht zu viel / noch zu wenig thue.

38. Daß der Mensch aus *experimentis* zwar etliche gute und nicht zu verwerffende *Observationes* erlangen / aber niemahls dadurch *scientiam physicam* erhalten könne / ehe er alle *experimenta*, die gemacht werden können / beysammen hat.

39. Daß dieses letzte weder einen noch viel

Menschen / ja dem gantzen Menschlichen Geschlecht nicht möglich sey.

40. Von der Unzulängligkeit der *Historiæ animalium, plantarum, &c.* und daß sie so wenig diesen Nahmen verdienen / als wenn einer dieses eine *Historiam Galliæ* nennen wolte / wenn er ihn in Franckreich herumb führte / und die Leute zeigte / auch abmahlen liesse u. s. w. oder wenn man des *Æliani Historiam variam* wolte *Historiam generis humani* nennen.

41. Daß die vielen *Experimenta* die neuen *Philosophos* verführet / unmögliche oder wiedersprechende / und nichts nützerne Dinge zu erdencken / damit sie durch Stillschweigen ihre Schande nicht gestehen dürfften.

42. Daß daher die *Particulæ strictæ, cylindri, aerei, elasticitas corporum* u. s. w. entstanden.

43. Daß dannenhero ein *Studiosus Juris in Studio Physico* die n. 16. angezeigte Mängel meiden müsse / und daß es solcher Gestalt auch leicht sey bey denen *n. 19. &c. seq.* angezeigten Fragen und Sätzen ohne Anstoß fortzugehen.

44. Daß die wahre Lehre vom geistlichen Wesen für denen besagten Mängeln sehr *præcavire.*

45. Daß die Summe der wahren *Physic* darinnen bestehe / daß GOTT auch vor der Schöpffung alles erfüllet / biß er im Anfang der Zeit aus dem Unsichtbaren beyde das Sichtbare / und Unsichtbarer gemacht; Daß die

[library stamp]

die unsichtbaren Kräffte der Geschöpffe ihre Würckungen in dem sichtbaren Geschöpffe sinnlicher Weise verrichten; Daß die sichtbaren Dinge Zeichen seyn der unsichtbaren Kräffte; Daß die Kräffte der Geschöpffe eine der andern zu Hülffe kommen; Daß sie alle dem Menschen seinen Todt bereiten/ und nicht glücklich machen können; Daß eines den Todt des Menschen eher befördert als das andere; Daß ein Geschöpffe die Kräffte des andern dämpffen und verhindern/ aber den Tod nichts hindern könne.

46. Daß diese Lehr-Sätze zwar der Vernunfft nicht zu wider sind/ aber doch bey keiner *Secte*, als bloß in der heiligen Schrifft/ und von denen/ die ihre *Physic* darauf gegründet/ gelehret werden.

47. Daß in der *Physic* hauptsächlich von Natur und Wesen der Menschen pflege und solle *tracti*ret werden.

48. Daß dannenhero die wahre *Physic* nichts anders seyn könne als *Historia creationis & lapsus*.

49. Daß in ersten *capitibus Geneseos* die wahre *Physic* enthalten.

50. Daß die sectirischen *Physici* nichts weniger als selbe verstehen/ und wenn man ihre *commentarios* lieset/ man nichts als Wiedersprechungen und Zweiffel drinnen antrifft.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

51. Daß sie doch solches nicht gestehen wollen sondern *Physicas sacras* und *Mosaizantes* schreiben.

52. Daß GOtt auch diese Capitel nicht so wohl auffzeichnen lassen / denen Menschen die Natur und Wesen der Dinge/als den Ursprung ihres Elendes und der verderbten Natur zu zeigen.

53. Ob Salomo von denen Creaturen und von ihrem Wesen *scientificè*, oder uur von ihrer Krafft und Würckung geredet?

54. Warum er dieses alles nur geredet und nicht so wohl von andern auffgezeichnet worden als seine Sprüche / und sein Prediger/oder sein Buch der Weißheit?

55. Daß die wahre *Physic* nicht mit denen *efficientibus rerum*, sondern mit denen *finibus* zu thun habe/und daß es falsch sey daß man diesen nicht geschrieben / oder warumb diese Reden nicht so leichte und so gewiß wissen könne als jene.

56. Wer ein besserer *Physicus* sey/ derjenige/ der z. e. ohne die neue *Philosophie* vom *Magnet*, dem *Compas* erfunden? oder der die *particulas striatas* auffgebracht?

57. Ob die neue *Philosophie* mehr lustige/rare/ den menschlichen Geschlecht wenig nöthige / und nur in die Kunstkammern/oder zu Vermehrung menschlicher Begierden gehörige / als nützliche Dinge erfunden?

58. Ob nicht diese nützlichen so leicht aus andern *Principiis* erfunden werden können/ und ob

man

man mit den alten irrigen *Principiis* nicht ja so nützliche/ wo nicht nützlichere erfunden?

59. Daß eine genaue Wissenschafft in der Natur eine sonderliche Gabe GOttes sey/ und daß also auch ein rechter *Physicus* mehr gebohren als gemacht werde.

60. Daß er aber doch das meiste aus heiliger Schrifft/und nebst dieser mehr aus natürlichen/ als künstlichen *experimentis* erlerne.

61. Von dem Unterscheid der künstlichen und natürlichen *experimente*, und dem daraus kommenden Unterscheid *Philosophiæ mechanicæ & chymicæ*, oder *corpuscularis* und *spiritualis*.

62. Warum diese beyden *Secten* einander so übel leiden können? Item von etlichen berühmten *Autoribus utriusque sectæ*.

63. Warum die *Chymici* fast von allen andern *Secten* angefeindet oder ausgelacht werden? von *Theophrasto Paracelso*.

64. Von der *Alchymie* und dem *Lapide Philosophico*.

65. Von der *Fraternitate Roseæ Crucis*.

66. Daß einem *Studioso Juris* obliege die *Principia* der wahren *Physic* zu wissen/ weil er sonst nichts tüchtiges in der Sitten Lehre thun kan.

67. Daß ein *Juriste* weder *Scholasticus*, noch *Gassendiste*, noch *Cartesianer* seyn solle.

68. Daß er sich für der *Alchymie* sehr zu hüten hat.

69. Daß er es zwar mit denen *Chymicis* halte/ aber

aber selbst kein *Chymicus* der *Praxi* nach/ in der *Theorie* aber ein *Chymista*, *Scepticus* (aber doch kein *Boylianer*) sey/ das ist daß er in kluger Einfalt bleibe.

Cap. XIV.
Von der Sitten-Lehre.

1.

Von der Sitten-Lehre heiliger Schrifft in den Sprüchen und Prediger Salomon/ ingleichen in JEsus Syrach. Warum die Sitten-Lehre in heiliger Schrifft nicht *systematicè* geschrieben/ und diese *Autores* auf denen Schulen nicht zum *Fundament* der Sitten-Lehre gelegt werden?

2. Ob die Sitten-Lehre füglicher durch tägliche gute Vermahnungen/ als durch ein ordentlich *Systema* der Jugend beygebracht werden könne/ und warum in der Griechischen *Philosophie* vor den *Socrate*, man wenig von der *Philosophia morali* dociret?

3. Von *Socratis* seiner Sitten-Lehre/ und woran es derselben gemangelt.

4. Von *Epicuri* und *Gassendi* Sitten-Lehre. Item von *Epicuri* Beschreibung eines weisen Mannes/ und von deren Mängeln.

5. Von der Stoicker/ als *Epicteti*, *Arriani*, *Ciceronis*, *Senecæ*, *Lipsii*, *Scioppii* Sitten-Lehre/ und derer Mängel.

6. Von der *Pythagorei*schen Sitten-Lehre/ und derselben Beschaffenheit.

7. Von *Platoni*scher Sitten-Lehre. 8.

8. Von des *Aristotelis* und seiner heutigen Nachfolger Sitten-Lehre/und derselben grossen Unzulänglichkeit und vielen Mängeln.

9. Von der Jesuitischen Sitten-Lehre und dahin gehörigen Schrifften.

10. Von der *Scepticorum* Sitten-Lehre aus dem *de la Mothe le Vayer*.

11. Von *Cartesii Methode* in *Ethicis* und etlicher *Cartesianer*, auch *Geilingii Ethic*.

12. Von Christi Sitten-Lehre/ und denen unter dem Titul Christlicher Sitten-Lehren/mit selber vermischten Heydnischen Irrthümern.

13. Daß ein *Juriste* die unnöthigen und unnützen Streite der Heydnischen *Ethicken* zu förderst meide/ und um einfältige Erkäntnüß der wahren Glückseligkeit höchlich bemühet sey/auch nach Mitteln dieselbe zu erlangen trachte.

14. Daß er sich vor allen Dingen bemühe/ dasjenige/ was eigentlich gut und böse heisse/ deutlich zu begreiffen.

15. Sonderlich aber das von denen Gelehrten gemeiniglich untereinander geworffene ordentliche und ausser ordentliche Güte wohl von einander zu unterscheiden.

16. Von deutlicher und nützlicher Erkäntnüß der Gemüths-Ruhe/ als darinnen eigentlich die gröste Glückseligkeit des Menschen bestehet.

17. Daß vernünfftige und wahre Liebe anderer Menschen das eintzige Mittel sey/ die Gemüths-Ruhe zu erhalten.

18. Von Unterscheid vernünfftiger und unvernünfftiger Liebe.

19. Von

19. Von der gemeinen Liebe aller Menschen/ und denen dahin gehörigen Tugenden

20. Von der Leutseligkeit in *Conversation*.

21. Von der Wahrhafftigkeit in Versprechen.

22. Von der Bescheidenheit/ und verträglichkeit.

23. Von der Gedult.

24. Daß die Gedult das beste Mittel sey Friede zu erhalten.

25. Daß Gewalt kein vernünfftiges Mittel sey Friede zu machen.

26. Von absonderlicher vernünfftiger Liebe/ und denen dazu gehörigen Tugenden.

27. Von vernünfftiger *Conversation* beyderley Geschlechts.

28. Von sorgfältiger Gefälligkeit.

29. Von vertraulicher Guthätigkeit / und Danckbarkeit.

30. Von *Senecæ* Büchern *de beneficiis*, und von kurtzen Regeln von Guthaten.

31. Von völliger Gemeinschafft alles Vermögens / und vernünfftigen Thun und Lassens.

32. Daß die Gemeinschafft der Güter die bürgerliche Gesellschafft nicht auffhebe.

31. Von der Historie der *Severambes*.

34. Von gleicher und ungleicher / vollkommener und unvollkommener vernünfftiger Liebe.

35. Ob es mehr Vergnügen gebe: Lieben / oder geliebet werden?

36 Ob es angenehmer sey: in der Liebe unterweisen/oder unterwiesen zu werden?

37. Ob die Liebe aus natürlicher Zuneigung/ oder aus Danckbarkeit stärcker sey?

38. Ob die Vollkommene oder Unvollkommene/ gleiche oder ungleiche Liebe?

39. Ob es schimpflich sey seine Liebe zu erst blicken zu lassen/ oder ob man Ursache habe vernünfftige Liebe zu verhehlen?

40. Von vernünfftiger Liebe gegen sich selbst/ und von der Erhaltung seines Lebens.

41. Ob man sich mit Gewalt wieder Gewalt schützen könne?

42. Von der Mäßigkeit/ Reinligkeit/ Arbeitsamkeit und Tapfferkeit.

43. Daß die Liebe der Grund aller Menschlichen Gesellschafft sey.

44. Von Ehlicher Liebe.

45. Von Liebe der Eltern und Kinder.

46. Von der Liebe zwischen Herrn und Knecht und ob ein Knecht dem Herrn eine Gutthat erweisen könne?

47. Von der Liebe zwischen Obrigkeit und Unterthanen.

48. Von allenthalbigen Mangel vernünfftiger Liebe.

49. Daß der Ursprung alles Ubels/ in dem Menschlichen Willen zu suchen sey.

50. Von der Gemüths-Unruhe/ und unvernünfftiger Liebe.

51. Von zwey Vorurtheilen des Willens/ der Ungedult/ und der Nachäffung.

52. Von

52. Von Nutzen der Lehre von Gemüths-Neigungen/und deren gemeinen Unterlassung.

53. Von der Verwirrung die die *sectini*sche *Philosophie* in diese Lehre gebracht.

54. Von *Cartesii* Buch *de passionibus Animi*, und dessen Mängeln.

55. Von wahrhaffter und deutlicher Beschreibung der *affecten*

56. Daß Verwunderung/Lust und Schmertzen keine *affecten* seyen.

57. Daß der eintzige haupt-*affect* Liebe sey.

58. Warum die Menschen die Verwunderung mehr lieben als die Wissenschafft?

59. Daß alle andere *affecten* füglich zur Liebe und Haß gebracht werden können.

60. Ob die Gemüths-Neigungen etwas Gutes oder Böses sind?

61. Von Verminderung und Austilgung der *affecten*.

62. Gegeneinander-Haltung der vier Haupt-Leidenschafften / vernünfftiger-Ehr-Geld-und Wollust-Liebe.

63. Daß aus vernünfftiger Liebe alle wahre Tugenden kommen.

64. Von der Wollust/ und denen daraus fliessenden Untugenden.

65. Vom Ehrgeitz mit seinen Untugenden.

66. Vom Geld-Geitz mit angehörigen Lastern.

67. Von Beschaffenheit der *affecten*, die aus Vermischung der drey Haupt-Laster entstehen.

68. Von

68. Von denen äuserlichen Kenn-Zeichen der drey Haupt-Laster.

69. Von Müßiggang und dessen Kenn-Zeichen.

70. Von Zorne daß er wie *indifferent* sey.

71. Von Neid und dessen Ursprung.

72. Von der *Æmulation*, *Indignation* und Eyfersucht.

73. Von kurtzen und deutlichen Kunst-Regeln der bösen *Affecten* zu dämpffen.

74. Von der Unzulänglichkeit dieser Kunst-Regeln.

75. Daß ein vernünfftiger *Juriste* nach Erkäntnüß seines Elends/ und Mangels des höchsten Guts aus dieser Sitten-Lehre sich zu einem höhern Meister wenden müsse/ der ihm die Mittel/ zur Glückseligkeit zu gelangen/ zeige.

76. Daß keine schönere und mit der vorhergehenden Sitten-Lehre mehr übereinstimmenden Regeln/ als die der Heyland unter denen 8. Seligkeiten vorgestellet/ anzutreffen.

Cap. XV.
Vom Recht der Natur.

1.
VOm Unterscheid der Sitten-Lehre/ und des Rechts der Natur/ der Liebe und Gerechtigkeit.

2. Von denen Ursachen warum das Recht der Natur vor diesem weder von denen *Phylosophis* noch

noch *JCtis* nicht auf *Universi*täten gelehret worden?

3. Auf was Art die *Theologi Scholastici* diese *Disciplin* an sich gezogen/ und von denen Mängeln deren *Scholasti*schen Schrifften/ *de Justitia & Jure.*

4. Warum auch nach der *Reformation* eine gute Zeit diese *Disciplin* von denen *Philosophis* und *JCtis negligiret* worden?

5. Von denen/ so dieselbe wieder unter der Banck herfür gesucht/und anfänglich von *Thomâ Hobbesio*, seinen Leben und Schrifften.

6. Von denen/ so wieder *Hobbesium* geschrieben/ als *Coquio, Templero, Chopio, Scharrockio, Pufendorfio, Cumberlandio, Strimesio, Kortholdo.*

7. Von denen so *Hobbesii* Meinung *defendiret*/ als *Velthuysio* und *Becmano.*

8. Von *Hugeno Grotio*, seinen Leben und Schrifften.

9. Von seinen *Commentatoribus*, *Feldeno Graswinckelio, Bœclero, Zieglero, Osiandro, Hennigio, Velthemio, Simone, Kulpisio, Becmano, Tesmano.*

10. Von seinen *Epitomatoribus*, *Klenckio, Scheffero, Vitriario.*

11. Von *Pufendorffii Elementis* und grossen *Opere*, dabey auch von *Weigelii Ethica Euclidea.*

12. Von seinen *Adversariis, Josua Schwartzio, Nicolao Becmanno, Schertzero, Christiano Vigile, Valentino Veltheimio, Samuele Strimesio, Joh. Joachi-*

Joachimio Zentgravio, Valentino Alberti, Autore Instructorii &c.

13. Von etlichen *pro ipso* publicirten *scriptis Pseudonymis.*

14. Von denen *Controversien*, weshalb der Herr von *Pufendorff* hauptsächlich angefochten worden / und von denen Schul-Stats streichen / deren sich die *Adversarii* des Herren *Pufendorffs* wieder ihn bedienet.

15. Daß das Recht der Natur zwar denen Heyden ins Hertze geschrieben sey / aber daß nicht alles / was dem Menschen ins Hertz geschrieben ist / das Recht der Natur sey.

16. Daß aus unrechten Verstande der *proposition*: das Recht der Natur ist den Heyden ins Hertz geschrieben / viel unnöthige / aber doch giftige Streitigkeiten entstanden.

17. Daß das Recht der Natur die Haupt-Regul habe; Man solle nichts thun / dadurch die Menschliche Gesellschafft verunruhiget werde. Gleich wie die Sitten-Lehre dahin zielet / daß man alles thun soll / dadurch die Menschliche Gesellschafft in Ruhe und Liebe erhalten werde.

18. Daß die Sitten-Lehr die Haupt-Regul habe; Was ihr wolt daß euch die Leute thun sollen / das thut ihr ihnen auch / und das Recht der Natur: was ihr nicht wolt daß euch die Leute thun sollen / das thut ihr ihnen auch nicht.

19. Von denen Menschlichen Gesellschafften / und deren Unterscheid überhaupt.

20. Von denen unterschiedenen Gebrauchen

des Worts / Recht / und anfänglich vom Gesetze und dessen Beschreibung.

21. Von dem Unterscheid des natürlichen und gegebenen Gesetzes.

22. Vom Unterscheid des Göttlichen und Menschlichen Gesetzes.

23. Von dem Unterscheid zwischen göttlichen und weltlichen Straffen.

24. Von der Sünde / und Ubertretung des Gesetzes / was dieselbe sey / und worinnen sie bestehe / sowohl im Ansehen göttlicher als menschlicher Gesetze?

25. Von der *Imputation* und Zurechnung der Sünde in Ansehung göttlicher und weltlicher Gesetze.

26. Von der *Expiation* und *Satisfaction*, oder Versühnung und Gnugthuung in Ansehung göttlicher und menschlicher Gesetze.

27. Vom Rechte so ferne es ein Vermögen etwas rechtmässiger Weise zu thun / bedeutet / und wie dieses von dem Gesetze entschieden.

28. Von Unvollkommenen und Vollkommenen Rechte / und dem Unterscheid zwischen beyden.

29. Vom Unrechte / und dessen gleichmässigen zweyerley Gattungen / bey deren einen der beleydigte die *Satisfaction* GOtt und andern Menschen anheim stellen muß / bey der andern aber er dem Beleydiger kein Unrecht thut / wenn er dieses Unrechts wegen durch gewaltsamen Zwang *Satisfaction* sucht.

30. Von

30. Von zweyerley Arten des gewaltsamen Zwangs / nemlich von Kriege und Gerichts-Proceß / und deren Unterscheid.

31. Daß bey diesen Zwangs-Mitteln und deren Gebrauch / sonderlich aber beym Kriege / ein grosser Unterscheid unter dreyerley Fragen zu zu machen: (1.) Ob der Mensch ein vollkommenes Recht habe solche Zwangs-Mittel zugebrauchen? (2.) Ob dem Beleidiger durch diese Mittel unrecht geschehe? (3.) Ob es klug und nützlich sey sich dieses Zwangs-Mittels zubedienen?

32. Daß die Dürfftigkeit anderer Leute Hülffe und Beystands / auch derer / denen wir geholffen und Guthaten erwiesen / kein vollkommenes Recht gebe / weßhalb ein Krieg angefangen werden könne.

33. Von allerhand hieher gehörigen Fragen: Ob wegen versagter Durchzüge / oder durchführe der Wahren / wegen geförderten Zölle / wegen versagter Gastung und Durchreisung / wegen versagten Bürger-Rechts oder Handlung u. s. w. Kriege geführet werden können? Ingleichen von der Bedürffnüß in höchster Noth / und ob diese Frage grossen Nutzen habe?

34. Von der Römer Krieg wegen der geraubten *Sabinerinnen*.

35. Daß die Verunruhigung anderer Menschen / weshalb ein Krieg angefangen werden kan / hauptsächlich auff zwey *Puncta*

ankomme / (1) auff die Verstörung eines andern in dem ruhigen Gebrauch seiner Güter / oder derer Dinge die er für was Gutes hält (2) auff die nicht Haltung seines Versprechens.

36. Von der Verletzung eines andern an den Gütern seines Leibes / als seines Lebens und Gesundheit / und denen Streit fragen / die dabey vorkommen; wie ferne man sich Gewaltsamer Weise hierbey vertheydigen könne / oder solle? und was hierbey für unnütze zu halten?

37. Von denen *reqvisitis* einer unsträfflichen Vertheydigung.

38. Von den Verstand der Regul: Noth hat kein Gesetze.

39. Von der Verletzung eines andern an seinen Gütern: vom Eigenthum / dessen Ursprung / und andern dahin gehörigen Lehren / auch von Testamenten und Erbschafften.

40. Von Verletzung eines andern an seiner Ehre: von dem Unterscheid und Beschaffenheiten der Ehre / und eines guten Leumunds.

41. Von denen Streit-Fragen wegen der *præcedentz* / und ob man wegen nicht erzeigter Ehre Krieg anfangen könne?

42. Von der Verachtung und Beschimpfung und dem Recht solche zu rächen.

43. Von Davids Kriege wegen der Beschimpfung seiner Gesandten.

44. Was das Recht der Natur von dem Wesen und nöthigen Stücken derer Versprechungen und *Contracte* lehre.

45. Vom Werth der Dinge/ vom Gelde/ und dessen Ursprung.

46. Von unterschiedenen Arten der *Contracte*.

47. Von denen Arten/ dadurch man seines Versprechens quit wird.

48. Von der Rede/ und denen dahin gehörigen Pflichten.

49. Von Eydten/ und was das Recht der Natur davon lehret.

50. Wie weit man im Kriege gehen könne/ und mit was für mäßigung derselbe geführet werden solle.

51. Von denen unterschiedenen Arten der Kriege; Und ob man Krieg führen könne andere zu straffen?

52. Von der Hülffe anderer im Kriege.

53. Von Schieds-Leuten/ dererselben unterschiedenen Arten/ und was selbige ihren Pflichten nach zu beobachten haben.

54. Von der Pflicht in denen absonderlichen und Bürgerlichen Gesellschafften überhaupt.

55. Von der Pflicht zwischen Mann und Weib/ und wie weit die Lehre des Rechts der Natur vom Ehestande gehe.

56. Von der Pflicht der Eltern und Kinder.

57. Von der Pflicht derer Lehrer und Schüler/ ingleichen der Vormünde und Unmündigen.

58. Von der Pflicht zwischen Herrn und Knecht.

59. Von der Leibeigenschafft und deren unterschiedenen Arten.

60. Vom Ursprung der Bürgerlichen Gesellschafft/ nach der sich selbst gelassenen Vernunfft.

61. Von eben diesen Ursprung nach der heiligen Schrifft. Von Cain und Nimrod. Von *Præ Adami*ten.

62. Von der Art und Weise/ wie ein freyes Volck eine Bürgerliche Gesellschafft aufrichtet/ und ob GOTT unmittelbar die höchste Gewalt setze?

63. Von denen *Regali*en und Theilen der höchsten Gewalt.

46. Von denen unterschiedenen Regiments Arten im gemeinen Wesen.

65. Von denen sonderbaren Beschaffenheiten der höchsten Gewalt.

66. Von denen Arten/ dadurch die höchste Gewalt erhalten wird.

67. Von der Pflicht eines Königs oder Regenten überhaupt.

68. Von seiner Gewalt und Pflicht Gesetze zu geben und zu befehlen insonderheit.

69. Von seiner Gewalt und Pflicht/ die Widerspänstigen zu straffen.

70. Von seiner Gewalt und Pflicht/ über das Vermögen der Unterthanen.

71. Von seiner Gewalt und Pflicht / denen Unterthanen Recht zu verschaffen.

72. Von seiner Gewalt und Pflicht die Unterthanen wider äuserliche Gewalt zu schützen. Vom Kriege/ Frieden/ und Bündnüssen.

73. Von Unter-Obrigkeiten/ Abgesandten u. s. w. derer Gewalt und Pflicht.

74. Von Freunden/ das ist Räthen der Könige/ und derer Pflicht gegen den König und die Unterthanen.

75. Von der Pflicht der Unterthanen. Vom Ursprung des Unterscheids unter Edelleuten/ Bürgern und Bauren.

76. Daß ein *Studiosus Juris* ohne denen Grund-Regeln der Sitten-Lehre und des Rechts der Natur nichts tüchtiges in der Rechts-Gelahrheit lernen könne.

Cap. XVI.

Von der Wissenschafft/ wohlanständig zu leben oder von erbaren und höfflichen Sitten.

1.

DAß nicht alles/ was recht ist/ und man zu thun Macht hat/ sich wohl schicke/ und wohl anständig sey; Und daß dannenhero auch eine absonderliche Wissenschafft von erbaren Sitten seyn müsse.

2. Daß die Cynische *Philosophie* in diesem Stück gröblich angestossen.

3. Warumb diese Wissenschafft bißher von niemand förmlich fürgetragen worden?

4. Von etlichen hieher gehörigen Schrifften/ und derer Unzulängligkeit.

5. Von der Nothwendigkeit und Nutzbarkeit dieser Lehre.

6. Ob das griechische πρέπον, und lateinische *decorum*, mit der teutschen Erbarkeit/ Höfflichkeit/ Zierlichkeit/ herkommen / oder mit der Frantzösischen *mode*, *bienseance*, *honnetetè*, *galanterie* übereinkomme/ oder worinnen der Unterscheid bestehe?

7. Von der Schamhafftigkeit überhaupt/ ob dieselbe etwas tugendliches oder lasterhafftes sey/und warum dieselbe bißher auch nicht gründlich untersucht worden?

8. Ob die Lehre von höfflichen Sitten und der Schamhafftigkeit auch gründlich untersucht werden könne?

9. Von dem Sprichwort: Ländlich/ Sittlich / und *Cornelii Nepotis* Anmerckung in der Vorrede über seine Historie.

10. Daß es Gottlose und schändliche Sitten gebe/ auch eine Bauerschamhafftigkeit / welche hieher nicht gehören.

11. Das gebotene Dinge hieher nicht/ sondern zum Recht gehören.

12. Daß das *decorum* oder die Landes-Sitten/ von denen hier zu handeln/ unter die Mittel-Dinge gehören.

13. Daß Mittel-Dinge seyen so wohl in Betrachtung des Menschlichen Thun und Lassens

sens an sich selbst/ als auch in Ansehen der Menschen/ die selbige thun.

14. Daß das *Decorum* oder manierliche Leben nichts anders sey/ als eine gefällige Nachahmung derer Menschen von unsern Stande/ die für die vornehmsten und vortrefflichsten gehalten werden/ in dem Thun und Lassen/ daß weder von Gesetzen geboten noch verboten ist.

15. Daß das unmanierliche/ unhöffliche Leben auf eine entgegen gesetzte Art zu beschreiben sey.

16. Daß ausser Menschlicher Gesellschafft weder was unmanierliches/ noch manierliches anzutreffen sey.

17. Daß ein Mensch wenn er alleine ist/ in dergleichen Thun leben könne wie er wolle.

18. Daß in sehr gleicher und sehr vertraulicher Gesellschafft/ nichts manierlich oder unmanierlich sey.

19. Daß in der Gesellschafft darinnen die höchste Vortrefflichkeit bey allen in gleichen Grad ist/ kein *decorum* noch *indecorum* anzutreffen.

20. Daß im Stand der Unschuld weder Höffligkeit noch Unhöffligligkeit gewesen.

21. Daß/ ie mehr *manir*en und *Ceremoni*en in einer Gesellschafft *observir*et werden/ ie mehr Anzeigungen da seyn/ von der Unvollkommenheit dieser Gesellschafft.

22. Daß

22. Daß die Eintheilung der Völcker in Barbarische und manierliche Völcker insgemein unrecht verstanden werde.

23. Daß die barbarischen Völcker allezeit klüger und tugendhaffter gelebet/ als die *Moratesten* Völcker. Von dem Jüdischen Volck und alten Teutschen.

24. Daß das eine gemeine Menschliche Thorheit sey/ daß da man für allen Dingen um das Recht/ und hernach um die Manierlichkeit bekümmert seyn solte/ man es gemeiniglich umkehre. *Virtus post Decorum.*

25. Von der Nachahmung überhaupt/ und daß der Mensch von Natur andere nachahme/ auch wie ferne diese Nachahmung gut oder böse sey?

26. Daß der/ dem die andern in der Manierlichkeit nachahmen/ vor sich in demselben Stück weder manierlich noch unmanierlich sey.

27. Daß die Sitten nach Unterscheid der Stände sehr *variiren*.

28. Daß es was unanständiges sey/ wenn man die Manieren anderer Stände nachahmet/ sonderlich derer die von unserm Stande sehr entfernet sind,

29. Daß es was Ungeschicktes sey/wenn man die Leute unterweisen will/ daß sie alle nach einer Manier leben sollen.

30. Daß/ so wenig die Liebe und Danckbarkeit/ so wenig könne auch die Manierligkeit gezwungen werden.

31. Daß

31. Daß die Manierlichkeit aus der Liebe herfliessen müsse/ nemlich aus der Gefälligkeit.

32. Daß nicht allein keine gezwungene/ sonsondern auch keine *affectirte* Manierligkeit wohl anständig sey.

33. Daß die Liebe durch euserliche Zeichen/ und unter denenselben durch die Gleichförmigkeit der Sitten an den Tag gegeben werde.

34. Daß bey willkürlichen Sitten der Arme oder geringe nicht *prætendi*ren könne/ daß der Reiche oder Vornehme sich nach ihm richte.

35. Daß der Reiche und Vornehme zwar dergleichen Nachahmung auch nicht von rechtswegen *prætendi*ren könne/ aber daß der Arme und geringe von sich selbst der Reichen und Vornehmen ihre Sitten nachahme/ weil er ihrer Liebe mehr bedürffe oder begehret.

36. Daß/ je mehr man einen liebet/ oder Ehrfurcht gegen ihn träget/ je mehr suche man dessen Sitten nachzuahmen.

37. Daß nicht allemahl der Würdigste oder der Ober-Herr in einer Gesellschafft das *Decorum* mache/ sondern die *Opinion* und blinde Liebe verursache/ daß man einen für vornehm und vortrefflich halte/ und dessen Sitten nachahme.

38. Daß die Nachahmung derer Dinge/ die durch die Gesetze verboten seyn/ zwar eine *Mode* mache/ auch öffters *grand mode* werde/ aber hieher nicht gehöre.

39. Daß

39. Daß gute *Exempel* mehr nützen / als gute Lehren / und böse *Exempel* mehr schaden / als böse Lehren.

40. Daß aber dennoch die Menschen eher bösen *Exempeln* folgen / und gute Dinge nicht so leichte *Mode* werden als böse.

41. Daß die Nachahmung gebotener Dinge zur Ehrligkeit / und rechtschaffenen Wesen / nicht aber zum Erbaren und manierlichen Wandel gehören.

42. Daß etliche manierliche Sitten vielen Völckern gemein / die meisten aber so sehr *variiren* / als Völcker / Landschafften / Städte und Gemeinschafften seyn.

43. Daß das *Decorum* von der ersten Art sich fürnehmlich darinnen gründe / damit man seine so wohl natürlichen als zufälligen Mängel verberge / und solche Dinge nicht begehe / die vielen Menschen einen Eckel zu erwecken pflegen / weil ohne diese Verbergung und Unterlassung nothwendig keine Hochachtung / sondern Verachtung erfolgen würde

4. Daß das *Decorum* dieser Art / von vielen das Völcker Recht pflege genennet / und mit dem eigentlichen Völcker Recht vermischt zu werden.

45. Daß das *Decorum* der andern Art von der blossen Willkühr der Menschen herrühre.

46. Daß jenes zwar nicht leichte verändert werde / aber doch nach Gelegenheit der Umstände geändert werden oder auffhören könne / dieses aber sehr offt *variire*.

47. Daß

47. Daß wenn ein Volck des andern Sitten in vielen Stücken nachahmet/ es dadurch nothwendig zuverstehen gebe/daß es dieses Volck höher achte/ als sich selbst.

48. Daß zwar hierdurch das andre Volck keine Botmässigkeit über jenes erlange/ aber doch dieses der nächste Weg sey/ seine Freyheit zuverlieren.

49. Daß das allgemeine *Decorum* erfordere/ anderst mit höhern/ anderst mit Leuten seines gleichen/ anderst mit geringern umzugehen.

50. Daß bey allen Völckern die vornehmsten/ und die Lehrer/und unter diesen diejenigen/ so die ernsthaffteste Lehre treiben/ sich mehrere Dinge um Wohlstands willen enthalten müssen/ als Leute von anderen Ständen.

51. Daß ferner das *Decorum* so vielerley/ als vielerley das Menschliche Thun und Lassen selbst sey.

52. Von *decoro* an denen Gliedmassen und Theilen des Menschlichen Leibes.

53. Von der *Mode* und Sitten die Kleidung/ Essen/Trincken/Wohnung/Haußrath u. s. w. betreffend.

54. Von dem *decoro* im Gang Bewegungen des Leibes/ Spielen/ *Exercitien* u. s. w

55. Von dem *decoro* in Reden in der *Materie* davon/ und in der Art und Weise wie man redet.

56. Von der Artigkeit/ Ehrbezeugungen/ kleinen Diensten/ Abschlagung derselben u. s. w.

57. Von

57. Von oder *Mode* in Freud und Leid/ Liebe und Haß/ u. s. w.

58. Von dem Unterscheid unter Schande/ Grobheit/ Unerbarkeit/ Mangel der Erbarkeit/ Nachläßigkeit/ Unwissenheit u. s. w.

59. Daß die Schamhafftigkeit entweder von vergangenem oder zukünfftigen Thun und Lassen gesagt werde.

60. Daß die Schamhafftigkeit entweder auff das Gesetzmässige Thun/ oder auff erbare Sitten ihr Absehen richte.

61. Daß man sich zwar nichts mehr schämen solle/ als schändlicher Thaten/ aber über diese auch andere unanständiger Sitten schämen müsse.

62. Von Bauer-Schamhafftigkeit/ und von denen Fällen/ wo man entweder ungehorsam oder unhöfflich seyn muß.

63. Von der *Singularitæt*.

64. Ob und wieweit ein weiser Mann die Regeln der Höffligkeit und des Landes Sitten in Acht nehmen könne und müsse?

65. Welche Art Menschen die Manierlichkeit leichte lernen/ welche zur Grobheit geneigt sind/ und welche in der Höfflichkeit und Manierlichkeit *excediren*.

66. Von etlichen Hand-Griffen wie man die Manierlichkeit/ *Mode* und die Höfflichkeit leichte und geschwinde lernen könne.

67. Daß ein *Studiosus Juris* sich der Höffligkeit für andern zubefleissigen habe.

Cap. XVII.
Von der Kunst klüglich zu leben/ oder von der Politic.

1.

OB die Klugheit gelehret und gelernet werden könne?

2. Daß sie fürnehmlich in einem vernünfftigen Thun nnd Lassen bestehe/ dadurch die Gesundheit erhalten / die tägliche Noth-Durfft und was dazu gehörig erworben / und die Beschimpfung und Schaden der Feinde ohne Gewalt und Beschädigung derselben abgewendet oder vermieden wird.

3. Daß hierbey allenthalben göttlicher Seegen und Güte nicht ausgeschlossen/ sondern *præsupponir*et werden.

4. Von Erhaltung der Gesundheit insonderheit absobderlich aber von guter *diæt*.

5. Ob man allgemeine Reguln von der *diæt* geben könne/ oder ob nicht vielmehr bey sich selbst ein jeder seine Natur prüffen müsse?

6. Von ettichen deutlichen und leichten Prüfungen seiner natürlichen Kräffte in Speise und Tranck.

7. Von denen Reguln des Herrn *Autoris Medicinæ Corporis*.

8. Daß insgemein bey der Vorschreibung der *diæte* man selbige darzu am meisten brauchen könne/ des vorschreibenden *Medici* seine *inclination* daraus zuerkennen.

9. Von der Wachsamkeit und Bewegung.

10. Von dem Nutzen derer *exercitiorum Academicorum* zur Gesundheit.

11. Was ein *Studiosus Juris* bey denen *Exercitien* in acht zu nehmen habe/ daß er nicht dadurch am *Studi*ren gehindert werde/ oder der Gesundheit Schaden thue.

12. Daß diejenigen/ so arbeiten können/ ihre Nothdurfft erwerben müssen.

13. Daß man an faulen Leuten kein GOttes-Lohn verdiene.

14. Daß das Wenigste von dem heutigen Allmosen wahrhafftes Allmosen sey.

15. Ob man auch mit Beten müßig gehen könne? Und von öffterm Mißbrauch der Historie von Martha und Maria.

16. Ob man klüglicher handle/ wenn man reichlich heutig genanntes Allmosen gebe/ und sich genau behilfft/ oder wenn man vielen Leuten zu thun/ und was zu verdienen gibt/ und dabey *propre*, aber nicht über seinen Stand lebet?

17. Daß/ wer arbeiten will/ allzeit was zu thun finde.

18. Daß diejenigen/ die sehr sorgfältig/ sind/ nach einer rechten *Methode* zu arbeiten oder zu *studi*ren/ gemeiniglich keine Lust zur Arbeit haben.

19. Daß man sich keiner Arbeit schämen müsse/ wenn man sein Brod sonst nicht verdienen kan.

20. Daß die Natürliche Weich-Hertzigkeit anderer Menschen mehr gerühret wird/ wenn

man

man begierig ist/ sich durch allerhand Arbeit zu nehren/ als wenn man sich der Arbeit schämet.

11. Daß durch Unglück öffters der Stand/ darinnen man gelebet/ geändert/ oder doch *suspendi*ret werde/ und man also denselben nicht vorschützen kan/ sich der Arbeit zu entbrechen.

22. Wer dem gemeinen Wesen mehr nütze/ ein Meister der sieben freyen Künste/ der betteln gehet/ oder ein Handwercksmann/ der mit seinem Handwerck sieben Personen ernehret?

23. Von dem Gebrauch etlicher Völcker/ daß auch Königliche Personen ein Handwerck lernen müssen.

24. Von *Dionysio* den König und Schulmeister.

25. Warumb die Türcken keine Buchdrucker unter sich leiden?

26. Daß die alleräl teste/ edelste und unschuldigste Nahrung die Land-Haushaltung sey.

27. Daß ein grosser Unterscheid unter einem Bauer und Landmann sey.

28. Daß die Land-Nahrung in Acker-Bau und Vieh-Zucht bestehe/ und dieses der eintzige Grund aller andern Nahrung und erwerbs sey in allen andern Ständen.

29. Warum von dieser nützlichen Wissenschafft auf *Universitæ*ten nichts gelehret werde?

30. Von etlichen hieher gehörigen Büchern/ absonderlich *Coleri* Hauß-Buch/ und des Herrn von Hochberg seinem Buch vom Land-Leben.

31. Daß absonderlich ein *Studiosus Juris* aus

vielen Ursachen von diesen Dingen eine Grund-Wissenschafft haben solle.

32. Daß die andern Nahrungen der andern Stände im gemeinen Wesen aus dem Wachsthum des Ehrgeitzes/Geldgeitzes und der Wollust entstanden.

33. Daß nichts destoweniger viele von denenselben von GOtt geordnet oder *approbirt* sind/ die Boßheit und Thorheit der Menschen in Schrancken zu halten/ und ihnen daraus/ oder dawieder zu helffen.

34. Daß alle Stände/ auch die von GOtt geordnet und *approbir*et sind/ durch die Boßheit der Menschen mehrentheils verderbet seyen.

35. Daß der Stand die Menschen nicht heilige/ sondern die Menschen den Stand.

36. Daß derjenige/ der von der gemeinen Boßheit der Menschen lehret/ den Stand derselben nicht schimpffe/ sondern der Stand durch die Boßhafftigen geschimpfet werde.

37. Daß auch der Stand der Land-Nahrung eben so verderbet ist/ als die andern Stände.

38. Daß der Zustand des menschlichen Geschlechts so beschaffen/ daß noch zur Zeit nicht alle Menschen der Land-Nahrung sich bedienen können.

39. Daß viel weniger es vernünfftig gehandelt sey/ wenn alle Leute ietzo Bauren werden wolten.

40. Daß es etliche Stände im gemeinen Wesen gebe/ die an sich selbst wor nicht dem Recht

der Natur/ doch der Sitten-Lehre oder dem *decoro* zu wieder.

41. Daß es viel Stände gebe/ bey denen man sich nicht nehren kan wenn man nicht allen unvernünfftigen Mißbrauch derselben mit macht.

42. Daß es viel Stände gebe/ die einen von denen drey haupt *affecten* für andern täglich reitzen.

43. Daß ein Mensch eine gewisse Lebens-Art wehlen müsse.

44. Daß nicht alle Menschen sich zu allen Ständen schicken auch nicht zu allen Ständen Lust haben.

45. Daß man einen solchen Stand nicht wehlen solle dazu man keine Lust hat/ und daß die Eltern ihre Kinder dazu nicht zwingen sollen.

46. Daß man aber deswegen nicht alsofort den Stand wehlen müsse/ zu dem man Lust hat/ wenn man nicht darzu geschickt ist.

47. Daß man sich bey Erkiesung eines solchen Standes / der die herschende Gemüths-Neigung täglich reitzet/ wohl in Acht zu nehmen habe.

48. Daß hierinnen die Eltern billig ihrer Kinder Begierden vernünfftig *moderir*en sollen.

49. Wie ein *Studiosus Juris* dieses alles auff sich *applicir*en und sich disfals prüffen solle?

50. Daß/ wer GOtt vertrauet und arbeiten will/ niemahls Mangel leide.

51. Daß wer was für sich bringen will/ nicht geitzig/ sondern freygebig seyn müsse.

52. Daß der Geitzige deßwegen nichts gewinne/ weil er nichts wage.

53. Daß ein freyes Gemüth mehr gewinnet/ als das/ so voller Sorgen der Nahrung ist.

54. Daß deswegen nicht verboten sey/ etwas aufzuheben/ wenn es nur ohne Sorge geschiehet.

55. Daß man zwar kein Verschwender/ aber auch kein Knicker seyn müsse.

56. Daß man sich durch die Genauigkeit viel Feinde/ durch Freygebigkeit aber viel Freunde mache/ oder doch zum wenigsten die Leute von der Feindschafft abhalte.

57. Daß man auch geringer Leute Feindschafft nicht geringe achten müsse/ und daß offt ein geringer liederlicher Mensch den Vornehmsten und Tapffersten gestürtzt.

58. Daß man offt mit einem Thaler bey geringen Leuten mehr Feindschafft abwenden/ als bey vornehmen mit etlich hundert Thalern sich Freundschafft zu wege bringen könne.

59. Daß es unmöglich sey/ jederman zum Freunde zu haben.

60. Daß diejenigen/ so es mit niemand verderben wollen/ ja so viel/ wo nicht mehr/ Feinde haben als andere.

61. Daß kein Mensch sey/ der von Natur allen Menschen feind wäre/ nnd dem von Natur alle Menschen gram wären.

62. Daß aber gewisse Art Leute sind/ die niemand lieben/ und sich jederman zum Feiude machen.

63. Daß

63. Daß derjenige / so viel Welt-Freunde hat / auch nothwendig viel Feinde haben müsse.

64. Daß von dem / der viel Feinde hat / gemeiniglich auch zu *præsumi*ren / er habe auch viel Freunde.

65. Daß der / so weder Freunde noch Feinde hat / gemeiniglich eine unnütze Erden-Last sey.

66. Daß aber doch diejenigen sehr glücklich und vergnügt sind / die nicht viel bekand sind / und von denen weder viel Freunde noch Feinde reden.

67. Daß auch der Tugendhaffteste viel und mächtige Feinde haben könne / auch zu haben pflege.

68. Daß die Weißheit-Lehre / bey vielen Feinden Getrost und ruhig zu seyn.

69. Daß sie lehre / der Feinde ihre Tücke abzuwenden / ohne sie zu beschädigen.

70. Daß jemehr man wider sich selbst kämpffet je mehr nehme man den Feinden Gelegenheit zu Schaden.

71. Daß aber auch der Weißheit nicht zu wider sey / auf das Thun und Lassen der Feinde acht zu haben / und es abzuwenden.

72. Daß solches nicht geschehen könne / wenn man der Feinde ihre Begierden / Tichten und Trachten / und sonderlich dasjenige / welches sie verbergen / auch ihre Vermögen zu Schaden / nicht wohl verstehe.

83. Daß die Weißheit viel Merckmahle habe / dadurch man dieses alles erkennen könne.

74. Daß alles / auch das geringste Thun und

Lassen eines Menschen Zeugen seyn seiner Begierden/ und Gemüthsneigung.

75. Daß auch Stillschweigen/ *Simuli*ren *Dissimulu*ren/ deutliche Zeugen/ der Paßion eines Menschen seyn.

76. Daß die Politischen Handgriffe/ aus dem geringsten Thun und Lassen eines Menschen Gemüth zu kennen/ wegen vieler vernünfftiger Ursachen nicht dörffen gelehret werden.

77. Daß wann man sie auch lehren wolte/ sie denen/ so sich nicht selbsten kennen/ nichts nütze seyn würden.

78. Daß die/ so sich selbst wohl kennen diese Lehre nicht vonnöthen haben/ sondern täglich dergleichen Politische Lehren von sich selbst finden.

79. Daß keiner kein wahrer *Politicus* sey/ wer nicht ein guter *Ethicus* in der That ist.

80. Daß diejenigen sich betriegen/ die ohne *practici*rung der wahren Sitten-Lehre/ durch Lesung gewisser beschriebener und vielfältig gelobter Bücher *Politici* werden wollen.

81. Von des *Gracians Homme de Cour*, und daß man mit leichter Mühe ein Buch machen könne/ dessen *Maxim*en wo nicht alle/ doch die meisten denen *Maxim*en des *Gracians* schnurstracks widersprechen.

82. Daß/ wenn man sich selbst/ und seine Feinde wohl kennet/ die Mittel/ ihre Beschimpffungen zu vermeiden/ und ihren Fallstricken zu entgehen sich von sich selbst an die Hand geben.

93. Daß kein politischer und sicherer Mittel sey/ seine Feinde zu entkräfften/ als (1) ihnen gu-

tes

tes zu thun/ (2) ihre Beschimpffungen und zugefügten Schaden nicht zu empfinden.

84. Daß keine vernünfftigere und empfindlichere Rache sey/ als dieses Letzte.

85. Daß man hiernechst auch durch aufrichtige fleißige Verrichtung seines Amptes der Feinde Anschläge vermeide.

86. Daß hierzu zu förderst zu wissen erfordert werde/ worinnen das Ampt oder der Stand/ darinnen man lebt/ bestehe.

87. Von der Klugheit eines *Studiosi Juris* nach Anleitung obiger Anmerckungen insonderheit.

88. Von der Klugheit eines Haus-Vaters.

79. Von der Klugheit eines *Doctoris* und *Professoris Juris*.

90. Von der Klugheit eines *Advocat*en.

91. Von der Klugheit eines *Consulent*en von *Cautel*en.

92. Von der Klugheit einer Unter-Obrigkeit/ Richters/ *Scabini*, oder Hof- und *Justit*ien-Raths/ so wohl in Bürgerlichen als peinlichen Fällen.

93. Von der Klugheit eines Cammer-Raths/ und dahin gehöriger Bedienung.

94. Von der Klugheit eines Kirchen- und *Consistorial*-Raths.

95. Von der Klugheit eines geheimden Raths nach Anleitung derer unterschiedenen *Regal*ien eines Fürsten.

96. Warum von der Klugheit eines Kriegs-Raths allhier nicht absonderlich gehandelt werde/ noch zu handeln sey.

97. Daß von der Klugheit eines Ober-Regenten

Königs oder Fürsten auf Universitäten nicht zu handeln sey/ sondern diese Lehre geheim gehalten werden solle.

98. Daß ein König zwar viel von denen gemeinen Reguln der Klugheit wissen/ und *appliciren* müsse/ aber daß er auch viel absonderliche Reguln müsse in acht nehmen/ weil er viel absonderliche Hinderungen hat/ sich selbst und andere zu kennen/ und weil ihn seine Feinde auf eine absonderliche Art zu stürtzen suchen.

99. Warum auch nichts von der Klugheit eines *Ministrissimi* gelehret werde.

100. Daß kein Stand noch Ampt den Mann/ sondern der Mann das Ampt ziere.

101. Daß man in allen Ständen *Politi*sche Klugheit vonnöthen habe und erweisen könne/ nur daß in einen man mehr zu thun finde/ als in andern.

102. Daß man also keine vernünfftige Ursache finde/ weder mit seinen Stande und Ampte nicht vergnügt zu seyn/ noch auch/ ohne Unterscheid/ höhere Aempter von sich zu stossen.

103. Daß man aber doch auch hierbey seine Kräffte prüfen müsse/ und daß es ordentlich sicherer und klüger sey/ Ehre zu fliehen als zu begehren/ oder ohn Unterscheid anzunehmen.

Cap. XVIII.

Wie ein Studiosus Juris die bißherigen Lehren nach dem Christenstand probiren solle.

1.

DAß das Christenthum weder die *Policey*, noch wahr *philosophie* aufhebe.

2. Daß die wahre *Philosophie* eine Anleitung zum Christenthnm geben solle.

3. Daß das Christenthum in heiliger Schrifft absonderlich aber in denen Büchern des neuen Testaments enthalten sey.

4. Daß zwar allezeit eine Weißheit/ aber zu Zeiten des alten Bundes mehr Unwissenheit gewesen/ als zum Zeiten des neuen.

5. Daß viel Stände und Pflichten in alten Testament gewesen/ die im neuen aufgehöret/ und man dannenhero nicht in Tag hinein von jenen Ständen zu denen unsrigen Zeiten *argumentiren* könne.

6. Daß die Lehren des ersten und andern Hauptstücks/ von der Weißheit/und denen Mitteln darzu zu gelangen/ mit der heiligen Schrifft altes und neuen Bundes deutlich übereinkommen.

7. Daß zwar der Unterscheid der 4. *Facultæten* nicht in heiliger göttlicher Schrifft gegründet sey; Aber doch wenn die in dritten Hauptstück gege-

gegebene Lehren in acht genommen werden/ derselben nicht zu wider sey.

8. Daß auch die Lehren von den Pflichten eines Rechts-Lehrers in vierdten Hauptstück der heiligen Schrifft nicht zu wider seyn.

9. Daß auch in heiliger Schrifft die Lehren der Weißheit und die Historie mit einander verknüpfft seyn.

10. Daß das was in fünfften Hauptstück von dem Unterscheid unter Glauben und wissen Glauben des Hertzens / und des Verstandes; *Philosophi*schen / Historischen und *Juristi*schen Glauben gelehret worden der heiligen Schrifft gemäß sey / und sich ein *Studiosus Juris* hüten müsse daß er in Lesung heiliger Schrifft / diese unterschiedene Bedeutungen des Glaubens nicht mit einander vermische.

11. Daß in dem sechsten Hauptstück bey Erzehlung der Historie *Philosophi*scher *Secten* / viel Lehren aus heiliger Schrifft genommen seyn.

12. Daß das was in dem siebenden Hauptstück von dem Nutzen der *Grammatic* und von denen Sprachen / auch von der Hebräischen und Griechischen Sprache gelehret worden / der heiligen Schrifft nicht zu wider sey.

13. Daß wenn CHristus sagt: Es solle nicht ein Düppel vom Gesetz vergehen / dadurch weder ein *Accent* noch ein *Vocalis*, der Hebräischen Sprache verstanden werde.

14. Daß unserer Lehre nicht zu wider sey/ wenn

das

das *Interesse* anderer *Facultæten* erfodere/daß ihre *Studiosi* ein anders gelehret werden.

15. Daß der heiligen Schrifft nicht zu wider sey/ was in achten Hauptstück von der Dicht-Kunst gelehret worden. Von des *Jothams* Fabel/ von Hiobs *Dialogo*, von *Nathans casu Juridico*, von Christi Gleichnüssen 2c.

16. Daß der heiligen Schrifft nicht zu wider sey/ was in dem neundten Hauptstück von der *Rhetoric* und *Oratorie* gelehret worden.

17. Daß ein *Studiosus Juris* bey Lesung heiliger Schrifft den Prophetischen *Stylum* und Bedeutung der Wörter nicht mit dem *Stylo* anderer/ sonderlich der Lehr-Bücher/viel weniger die Reden der Freunde Hiobs mit Hiobs Rede vermischen/ und ihnen gleiche *Autoritæt* zu schreiben müsse.

18. Von Unterscheid des *Styli* unter den Propheten. Z. E. Esaiä und des Amos: Von unterschiedenen *Stylo Pauli, Petri, Johannis.*

19. Daß z. E. in Sprüchen *Salomonis* ein von Gedancken und Lehren reicher/von Worten aber kurtzer *Stylus* anzutreffen.

20. Daß auch *Complimen*ten/ aber nach des Lands-Sitte in der heiligen Schrifft von frommen Leuten gebraucht worden.

21. Daß auch *Stylus curiæ* in heiliger Schrifft anzutreffen/ und daß zum öfftern/ *termini curiæ* in Christi und der Apostel Lehren gebraucht worden.

22. Warumb Christus und die Apostel nicht allemahl die Propheten/ viel weniger die *Versicul* und Capitel derselben in ihren Lehren *allegirt*.

23. Von dem *artificio Oratorio*, so ferne solches vernünfftig/ und nicht heydnisch ist das in Prophetischen auch Apostolischen Reden anzutreffen.

24. Ob *Husai* und *Abitophels* bey Ablegung ihrer *Votorum* beym *Absolon perorir*et?

25. Warum bey Einweyhung des Tempels/ Salomon die Einweyhungs *Oration* nicht einen Leviten tuhn lassen/ und ob ihm Nathan oder ein Levite die *Oration* gemacht und er selbe auswendig gelernet?

26. Ob CHristus/ da er in der Schule die Schrifft erkläret/und die Apostel bey ihren Predigten die heutigen *præcepta homiletica* in acht genommen?

27. Warum die Apostel nicht auf ihren Tod-Betten ihren Söhnen oder Jüngern befohlen/ daß sie ihnen *Panegyricos* halten solten?

28. Warum sie keine *invectivas* wider *Hymenæum &c.* gehalten/ und ob die *increpatio* des Zauberers in der Apostel-Geschichte *pro oratione invectivâ* zu halten.

29. Daß das was in zehnten Hauptstück von der *Logic* gelehret worden/heiliger Schrifft nicht zu wider sey.

30. Warum in der gantzen heiligen Schrifft kein Buch *methodo syntheticâ* oder *analytica*, noch *per definitiones & divisiones*, noch *per tabellas aut quæstiones* geschrieben sey.

31. Von etlichen Exempeln/ da Christus mit seinen Widersachern durch Frage und Antwort *disputi*ret.

32. Warum sich die Apostel in ihren Schrifften/ wieder die falschen Lehrer nicht des *methodi disputandi syllogisticæ* bedienet?

33. Daß die heilige Schrifft deutlich lehre/ daß der Mensch von dem Wesen der Creaturen wenig oder nichts wisse.

34. Daß die heilige Schrifft die Lehre von Ursprung der Irrthümer deutlich bekräfftige.

35. Daß die gemeine Lehre *de inventione mediiterimini* auch heiliger Schrifft zu wider sey.

36. Daß auch in Auslegung heiliger Schrifft die wahren und wenigen Reguln der Auslegung in acht zu nehmen/ und darinnen gegründet sind. Und das viel *Exempel* der *sophisti*schen Auslegung bey denen Widersachern der Wahrheit darinnen vorkommen. Von eines gewissen *Autoris specimine* solcher Auslegungen aus dem Propheten Amos.

37. Daß ein *Juriste* die in der *Logic* gegebenen gemeinen zwey Regeln *interpretationis mysticæ* sich auch bey dem heutigen Gezäncke *de sensu mystico scripturæ* kurtz und einfältig zu Nutzen machen könne/ so viel ihn davon zu wissen nöthig.

38. Daß Christus und die Apostel zwar denen/ die wegen ihrer Lehre mit ihnen zancken wollen/ bescheiden geantwortet/ aber mit denen Irrenden nicht gezancket/ nach ihnen *opponi*ret.

39. Wa-

39. Warum Christus seinen Widersachern nicht allemahl geantwortet?

40. Daß das/ was in dem eilfften Hauptstück von der *Metaphysic* und *Pneumatic*, von Wesen des Geistes gelehret worden der heiligen Schrifft nicht zuwider sey.

41. Daß Moses/ die Propheten und Apostel zu denen GOtt geredet/ entweder die Lehre *de Ente & atiributis ejus* nicht verstanden/ oder für unnütze zur Weißheit gehalten.

42. Des Herren von Seckendorff Anmerckung/ warum Paulus in seiner Rede zu denen *Philosophis* und andern Volck zu Athen dieselbe nicht *de Ente & Attributis ejus*, sondern von Altar des unbekanten GOttes angefangen.

43. Daß kein eintziges *Dictum* aus heiliger Schrifft könne angeführet werden/ darinnen die snbtilen *Spèculationes* von Gottes Wesen und Eigenschafften befohlen oder gelobet werden.

44. Daß die Apostel zwar gelehret/ GOTT habe ihnen das Geheimniß seines Willens zu verstehen geben/aber die gantze Schrifft voll ist/ daß GOttes Wesen unbegreifflich sey/ auch GOTT niemahlen versprochen/ daß er dem Menschlichen Verstande dasselbe anders als durch Bildung offenbaren wolle.

45. Warum David nur wider die Atheisten/ so in ihren Hertzen sprechen es ist kein GOtt/ nicht aber wider die *speculati*vischen/ die/ indem sie GOtt suchen/ aus allzu subtiler *Speculation* der Vernnnfft dessen verfehlen/ keinen Psalm gemacht.

46. Daß das/ was in zwölfften Hauptstück von denen *Mathemati*schen Wissenschafften gelehret worden/ der heiligen Schrifft nicht zu wider sey.

47. Daß zwar in heiliger Schrifft gesagt werde daß GOtt den Bezaleel und andere *mechani*sche Künstler mit seinen Geist erfüllet habe/ aber dergleichen von keinen subtilen *Algebrai*sten gelesen werde.

48. Daß das *infinitum Mathematicum* der heiligen Schrifft zu wider sey.

49. Daß das/ was in dreyzehenden Hauptstück von der *Physic* gelehret worden/ der heiligen Schrifft nicht zu wider sey.

50. Daß die Schrifft den Unterscheid zwischen den Cörpern und geistichen Wesen nicht in der Ausdehnung/ sondern in der Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit setze.

51. Daß die Lehre von der Anziehung in heiliger Schrifft gegründet sey.

52. Daß die Schrifft deutlich lehre/ daß alle Dinge AUS GOtt seyn/ und warum *Lutherus*, dieses AUS in VON verwandelt.

53. Ob die Lehre von Bewegung der Erde um die Sonne der heiligen Schrifft zu wider sey?

54. Daß das/was in vierzehenden Hauptstück von der Sitten-Lehre gelehret worden/ heiliger Schrifft gemäß sey.

55. Daß die Lehre von denen drey Haupt-Lastern vielfältig in heiliger Schrifft altes und neues Bundes gegründet sey.

56. Daß das/ was in funffzehenden Hauptstück von den Recht der Natur gelehret worden/ der heiligen Schrifft gemäß sey.

57. Daß das was in sechzehenden Hauptstück *de decoro* gelehret worden/ der heiligen Schrifft gemäß sey.

58. Was es heisse; Wenn Paulus will allen allerley werden/ daß er viele gewinne.

59. Daß die Secte der Quacker fürnemlich deswegen so verhast und fast unerträglich sey/ weil sie die Lehre von üblichen Sitten auffheben/ und das *Cyni*sche Wesen in das Christenthum einflechten wollen.

60. Daß die heilige Schrifft nicht wieder die Lehre von Mitteldingen sey/ und daß der Prediger Salomo in der Handlung von der Eitelkeit lauter Exempel von Mitteldingen anführe.

61. Daß eusserliche Höfflichkeit der Schrifft nicht zu wieder sey/ und daß das Christenthum nicht in Baurischen *moribus* bestehe.

62. Daß das Christenthum zwar nicht viel von der Sauffbrüderschafft halte / aber doch auch deswegen nicht verbiete/ mit einem Freund zu essen/und zu trincken/ und bey dieser Gelegenheit in der Freundschafft zu wachsen.

63. Daß das Christenthum zwar erfodere/ alle andere Christen als Brüder zu tractiren/ aber nicht eben allenthalben so zu heissen und das wenn man wieder den gemeinen Gebrauch was sonderliches einführen will / sich leicht eine heimliche Hoffarth Baurenstoltz einschleichen könne.

64. Ob

64. Ob *Onesimus* nach seiner Bekehrung aufgehöret habe *Philemonis* Knecht zu seyn? Item ob ihn *Philemon* Bruder geheissen habe/ wenn er ihm was zu thnn befohlen?

65. Daß die Schrifft der euserlichen *Mode* in Kleidung und Reinligkeit nicht zuwieder sey/ und daß das Christenthumb nicht in säuischer und unflätiger/ oder auch selbst erwehlter Kleidung bestehe.

66. Daß es gleiche Bewandnüß mit denen übrigen Arten des *decori* habe.

67. Daß aber gleichwohl die allzusorgfältige Nachahmung des *decori*, und eyffrige Vertheydigung desselben/ eine Anzeigung schlechter Liebe/ und folglich eines schlechten Christenthums sey.

68. Daß/ obwohl die Schwachen nicht als ein Recht fordern können etliche Sitten/ zu unterlassen/ derjenige auch nicht allemahl übel thue/ der dißfals/ dem Murren der Irrenden unerachtet/ seine Freyheit brauchet/ derjenige doch insgemein Christlicher handle/ der aus Liebe zu denen Irrenden das unterlässet woran sie sich ärgern.

69. Daß ein Unterscheid zu machen sey/ unter Unterlassung gewöhnlicher/ und Annehmung sonderlicher Sitten/ und daß man zu jenen eher gehalten sey als zu diesen.

70. Daß dieses alles durch Pauli Lehre/ von Essung des Götzen-Opffers könne erläutert und erkläret werden.

71. Daß aber doch allenthalbene hierrinnen/ wegen unzehliger Veränderung der Umstände man keine gewisse Regeln geben könne / sondern es gemeiniglich auff eines ieden sein Gewissen und Klugheit ankommen lassen müsse.

72. Daß man den nicht so fort für einem Heuchler halten müsse / der in einer Gesellschafft seine Freyheit brauchet/ und in einer andern / aus *intention*, die Schwachen nicht zu ärgern/ dieselbige unterlässet.

73. Daß der HErr Christus und seine Apostel keine absonderliche Sitten oder Lebens Regeln in gemeinen Leben eingeführet.

74. Daß durch dergleichen gemeine Regeln das Christenthum nicht kan erlanget werden/ vielmehr vernünfftig sey/ das unanständige Dinge draus erwachsen.

75. Daß ein grosser Unterscheid unter Lehren und Regeln sey / und das dergleichen Regeln da man diejenigen / die nicht darnach leben mit menschlichen Straffen ansiehet/ unstreitig was gesetzliches sey.

76. Daß auch bekehrte Christen unterschiedene Sitten behalten nud übel thun würden wenn einer des andere Sitten *affectir*en wolte.

77. Daß Christus dem Pharisäer bescheidentlich vorrückt daß er in Unterlassung des Fuß-Waschens die gewöhnliche Höffligkeit nicht beobachtet.

78. Warum Christus mehr für denen Sitten die äuserlich für denen Leuten eine grosse Gott-

seligkeit

seeligkeit und Frömmigkeit andeuten/ als für gemeinen Sitten in Bürgerlichen Leben gewarnet.

79. Warum Christus nicht befohlen habe/ daß der glaubige Hauptman abdancken solle?

80. Daß *Augustinus Bernhardus* und andre/ die gewisse *regulas Vivendi* fürgeschrieben/ zwar eine gute *intention* gehabt / aber doch nothwendige Gelegenheit zum Münchs-Leben gegeben haben.

81. Daß Mönchs-Sitten sehr hinderlich sind/ an wahrer Bekehrung anderer / und sehr beförderlich an Einführung der Heucheley.

82. Daß also das Christenthum / die Liebe und die heilige Schrifft / die die Liebe befiehlet/ vielmehr erfoderen solche Münchs-Sitten und Reguln zu unterlassen / und sich nach der Weise des Landes / jedoch ein jeder nach seinen Stande und nach denen in sechzehenden Hauptstück gesetzten Anmerckungen / zu richten.

83. Daß dasjenige/ was in siebenzehen Hauptstück von politischen Leben gelehret worden / heiliger Schrifft nicht zu wieder sey.

84. Vor der Vermahnung/ daß man des Leibes doch also warten solle/ daß er nicht geil werde/ und von deren Mißbrauch.

85. Daß man bey dem Jüdischen Volck keine Bettler geduldet/ und doch das Allmosen in alten und neuen Bunde *recommendir*et worden / und also auch nach der Schrifft des Allmosen etwas anders sey als eine Gabe/ die man den Bettlern giebet.

86. Daß die Schrifft durch Arbeit nicht eben Handarbeit sondern auch regieren / lehren / anordnen u. s. w. verstehe.

87. Daß denen vernünfftigen und nicht abergläubischen Haußhaltungs Reguln nicht zu wieder sey was Salomo Pred. c. 11 / v. 4. lehret.

88. Daß deswegen ein Stand nicht vor unchristlich zu achten / wenn seiner nicht in heiliger Schrift gedacht ist / und daß deswegen ein Stand nicht zu loben sey / weil er in heiliger Schrifft stehet.

89. Daß der Münchsstand und was dem gleich kommt / kein GOtt wohlgefälliger Stand sey.

90. Daß auch der heiligen Schrifft zu wieder sey / die Kinder zu diesen Stand zu zwingen.

91. Daß der Münchs-Stand die herschende Begierden täglich reitze.

92. Daß zwar etwas beyzulegen in heiliger Schrifft nicht verboten sey / aber daß dieses nicht geschehen müsse aus Sorge für die seinen / und daß dieses letzte die heilige Schrifft nicht befehle.

93. Daß auch anfänglich christliche *intentiones* können in Schwachheit verfallen / so ferne man besorget zu seyn anfänget / für die künfftige Zeit.

94. Warum Christus nur wenig mahl die Leute gespeiset / und die Apostel die gegenwärtigen Allmosen immer ausgetheilet / und keine Gestiffte gemacht.

95. Warum zu der Apostel Zeiten der Allmosen halber die unbeweglichen Güter zu Geld gemacht /

macht/ und mit dem Gelde keine unbewegliche Güter angekaufft worden

96. Daß es heiliger Schrifft nicht zu wieder sey/ denen Feinden klüglich zu entgehen. Von Christi verbergen. Von Pauli *appellation* und *provocir*ung/ daß er der Aufferstehung wegen verklagt werde u. s. w.

97. Daß das Exempel Christi und seiner Apostel Bezeuge/ daß die tugendhafftesten Leute viel Feinde haben.

98. Daß das Prüffen der Geister hauptsächlich durch die Käntnüß der Menschen und ihrer *intention* geschehe.

99. Daß zwar die Menschen auch aus ihren Schrifften in etwas mögen erkennet werden/ aber nimmermehr daraus ob sie dieses oder jenes nachbeten/ nachschreiben/ nachlehren.

100. Daß der Stand eines *Politici* der heiligen Schrifft nicht zu wieder sey. Von Joseph/ Daniel und etlichen ihren Thaten.

101. Daß in Sprüchen Salomonis und in JEsus Syrach viel gegründetete politische Lehren/ als in *Gracians Homme de Cour, Tacito, Livio,* u. s. w. stehen.

102. Was das heisse: durch Gutes thun seinen Feinden feurige Kohlen auff das Haupt sammlen?

103. Ob der Stand eines *Studiosi Juris* auch der heiligen Schrifft gemäß sey. Von Mosis Wissenschafft in der Weißheit der *Ægyptier*.

104. Ob durch die/ so zu der Gerechtigkeit lehren

ren auch die *Juristen*/ oder nur die Herren *Theologi*, oder die eine Parthey so wenig als die andre verstanden werde?

105. Ob die *Professiones Juris* in der Geschichte von der weisen Frau zu Abel gegründet seyn?

106. Ob und wieweit die *Cautelen* in Handel und Wandel der heiligen Schrifft gemäß und zu wider seyn?

107. Daß zu Jabals/ Jubals und Thubalcains Zeiten der erste Grund zum Cammer- und Kriegs-*Collegiis* und *Consistoriis* gelegt worden.

108. Was bey den Jüden des Königs Freund für ein Ampt gewesen: Und ob ein König mehr oder weniger Freunde habe als andere Menschen.

109. Daß ein Christ auch in denen Standen die einen verderblichen Ursprung haben/ bleiben könne/ und daß ein Christ sein Ampt/ nicht aber das Ampt den Menschen heilige.

Pars II.

Von denen Lehren so einem Studioso Juris in der Teutschen Rechts-Gelahrheite/ so viel den Hausstand betrifft zu wissen nützlich.

Cap.

Cap. I.

Von denen Römischen-Rechten vor Justiniano und deren Mangeln.

1.

Von Erbauung der Stadt Rom/ und *Romuli* gesetzen.

2. Von Gesetzen des *Numæ Pompilii* und derer folgenden Könige.

3. Von *Tarquinii* ausjagung und Abschaffung derer Königlichen Gesetze.

4. Von dem Zustand der Stadt Rom nach Ausjagung der Könige und denen damahls üblichen Gesetzen.

5. Von den Ursprung derer Gesetze der 12. Taffeln.

6. Von dem *Decem virat* und dessen Abschaffung.

7. Von der Härtigkeit und Unbilligkeit auch Kürtze uñ Dunckelheit der Gesetze der 12. Tafeln.

8. Von der *Juristen* ihrer Auslegung über die Gesetze die 12. Taffeln/ und der daraus entstandenen ungewissen Rechts-Gelahrheit.

9. Von neuen Gesetzen/ die nach denen Gesetzē der 12. Tafeln gemacht worden und denē *Comitiis.*

10. Von denen *solennen Formali*en in allen Bürgerlichen Händeln und deren Mangeln/ auch von dem *Collegio Pontificum.*

11. Von *Jure Flaviano* und ob dadurch die vorigen Mängel gebessert worden.

12. Von denen durch das gemeine Volck gemachten Gesetzen und deren Ursprung.

13. Von denen Römischen Gerichts-Schultzen ihren *Edictis*, und was dadurch für Mängel in die Rechts-Gelahrheit eingeführet worden.

14. Von denen Römischen Baumeistern und ihren *Edictis*.

15. Von *Ciceronis* Vorhaben/ das Römische Recht in eine gewisse Form zu bringen.

16. Von *Pompeji* und *Julii Cæsaris* gleichmässiger *intention*.

17. Von *Augusto* und dem Gesetze durch welches ihn das Volck alle Gewalt übergeben.

18. Von denen *Legibus Juliis*.

19. Von denen Römischen Raths-Schlüssen unter denen ersten Römischen Käysern.

20. Von der *Autorit*ät/ die die *Jurist*en und ihre *Responsa* unter *Augusto* bekommen.

21. Von denen *Sect*en der *Jurist*en/ und deren vornehmsten Urhebern/ *Labeone* und *Capitone*.

22. Von des *Juliani Edicto perpetuo*.

23. Von denen *Constitution*en der Römischen Käyser.

24. Von dem *Codice Gregoriano* und *Hermogeniano*.

25. Von der Veränderung des Römischen Staats unter *Constantino Magno* und dem Mischmasch Heydnischer und Christlicher Gesetze.

26. Von der Ungewißheit: Ob *Constontinus* auch nach der euserlichen *Profession* ein Christe gewe-

gewesen. Von *Eusebii* Leben des *Constantini.*

27. Von *Codice Theodosiano*, dessen Mangeln und Nutzen.

28. Von der *Methode* die *Theodosius* gebraucht die mit einander streitigen Meinungen der *Juristen* in eine gewisse Form zu bringen.

Cap. II.
Von dem Römischen-Recht unter Justiniano und dessen Nachfolgern biß auf Carolum den Grossen.

1.

Von *Justiniano*, seiner Art und Leben.

2. Von *Procopii historiâ arcanâ* und des *Alemanni* und *Eichelii notis* drüber.

3. Von des *Justiniani* Gelahrheit und Geschicklichkeit.

4. Von seiner Gemahlin *Theodora* und wie derselben zu Liebe unterschiedene *Leges* gemacht worden.

5. Von des *Triboniani* Zustand und *capacitæt.*

6. Von *Hotomanni Anti Triboniano* und *Wissenbachii Emblematibus.*

7. Von dem Zustand der andern *Juristen*/die zu dem *Corpore Juris* gebraucht worden.

8. Von Verfertigung des ersten *Codicis.*

9. Von denen *Pandecten*/und deren *Nævis.*

10. Von

10. Von denen *Institutionibus* und was daran getadelt werde.

11. Von *Antonii Matthæi Fundamentis Juris aliter jaciendis.*

12. Von *Codice repetitæ prælectionis, 50. decisionibus, authenticis &c.* und denen Mängeln.

13. Von *Novellis.*

14. Von *Antinomien* daß derselben viel sind/ und diese Lehre sich gantz vernünfftig so wohl zur *theorie* als zur *praxi* schicke.

15. Von der *Autoritæt* des *Justinianei*schen Rechts in Griechen-Land nach seinen Tode biß zu den Zeiten *Basilii.*

16. Von des *Theophili Justitutionibus.*

17. Von des *Basilii Macedonis Prochiro,* denen *Basilicis* und denen *Epitomatoribus* und *Glossatoribus.*

Cap. III.
Von denen Rechten der alten Teutschen biß auff Carolum dem Grossen.

I.

Von den Unterscheid zwischen denen Römischen Sitten/ und denen Sitten der alten Teutschen zu Zeiten *Julii Cæsaris.*

2. Von den Haß der Teutschen gegen die Römischen *Juristen* unter *Augusto.*

3. Wie die Römer nach und nach denen

von

von ihnen überwundenen Teutschen ihre Sitten beygebracht.

4. Von denen Sitten der Teutschen zu Zeiten *Taciti*.

5. Von etlichen Fehlern so *Tacitus* von denen Sitten der Teutschen wiewohl ohne Vorsatz begangen; Absonderlich von der alten Teutschen Nüchternheit und Mässigkeit.

6. Daß ein *Studiosus Juris* die damahligen Gebräuche der Teutschen noch in heutigen Rechten nutzen könne: Insonderheit von dem *Tractament* ihrer Leibeigenen/ von dem Gebrauch/ daß der Bräutgam den Mitgifft mitgebracht u. s. w.

7. Daß alle Barbarische Völcker sich mit dem natürlichen Recht begnügen können/ und wenig oder keine geschriebene Rechte brauchen.

8. Daß man keine geschriebene Gesetze bey denen alten Teutschen wisse/ sondern sie vor diesen ihre Gesetze Gesangsweise auswendig gelernet.

9. Daß in fünfften *Seculo* die Teutschen nachdem sie etliche Provintzen dem Römischen Reich abgezwackt/ auch angefangen sich geschriebener Gesetze daselbst zu bedienen.

10. Von denen Gesetzen der West-Gothen.

11. Von denen Gesetzen der Ost-Gothen.

12. Von denen Gesetzen der Burgundier.

13. Von dem Saal-Gesetz der Francken.

14. Von denen Gesetzen der Allemannier und Bäyern.

15. Von

15. Von denen Gesetzen der *Ripuarier*.
16. Von dem Gesetz der *Longobarder*.

Cap. IV.
Von denen Rechten der Teutschen von Käyser Carols des Grossen Zeiten an.

1.

Von Käyser Carls des Grossen seinen Verbesserungen und Zusätzen zu denen vorhero erzehleten unterschiedenen Gesetzen.

2. Von denen Gesetzen die er denen Sachsen/ Friesen/ und Thüringern gegeben

3. Von seinen *Capitularibus*, so wohl in Policey- als Kirchen-Sachen.

4. Von denen *Capitularibus* und Gesetzen seines Sohnes *Ludovici Pii*.

5. Von denen Teutschen Rechten/ von des *Ludovici Pii* Zeiten an/ biß auf die Zeiten *Ottonis* des Grossen.

6. Von denen Gesetzen dieses Käysers.

7. Von denen Teutschen Rechten/ biß auf des Sächsischen Käysers *Lotharii* Zeiten.

8. Daß die Teutschen von Käyser Carls des Grossen Zeiten an biß in das dreyzehende Jahrhundert keiner oder wenig geschriebener Rechte sich bedienet.

Cap. V.
Von dem Canonischen-Recht.

I.

Von Ursprung der Canonischen Rechte.

2. Von denen Apostolischen Regeln oder *Canonibus*.

3. Von *Codice Canonum Ecclesiæ universæ.*

4. Von *Codice Canonum Ecclesiæ Romanæ, & Africanæ &c.*

5. Von des *Dionysii Exigni Collection.*

6. Von des *Dionysii publicirt*en *Decretalibus.*

7. Von *Fulgentii Ferrandi Breviatione Canonum.*

8. Von *Johannis Scholastici collection* und *Nomo Canone.*

9. Von *Martini Bracharensis collection,*

10. Von *Cresconii Breviario* und *Concor dia Canonum.*

11. Von *Codice Ecclesiæ orientalis.*

12. Von *Hadriani Papæ Collectione.*

13. Von *Ansegisi* und *Benedicti Levitæ collectionibus Capitulorum Caroli Magni* und seine Kinder.

14. Von des *Pseudo Isidori collection,*

15. Von des *Photii Nomocanone.*

16. Von des *Burchardi Wormatiensis collectione decretorum.*

17. Von des *Gregorii VII. Dictatibus.*

18. Von des *Anselmi Lucensis collectione Canonum.*

19. Von

19. Von des *Jovnis Decreto*.

20. Von unterschiedlichen *Scriptoribus Juris Ecclesiastici* im zwölfften Jahrhundert/ *Joh. Zonarâ Alexio, Anistino, Constantino Harmenopulo, Mathæo Blastare, Simeoni Logothetâ*.

21. Von *Gratiano* und seinen *Decreto*, oder *Concordantia discordantium Canonum*,

32. Von *Paleis in Decreto*.

23. Von denen drey Theilen des *Decreti* und deren *allegationibus*- Was *suprà* und *extrà* bedeute.

24. Von denen *Glossatoribus Decreti, Johanna Semecâ*, und anderen.

25. Von *Bernardi Circæ collectione Decretalium*.

26. Von *Theodori Balsamonis expositione Canonum*.

27. Von des *Gilberti, Alani, Joh. Vallensis. Bernardi Compostellani, Innocentii III. collectionibus Decretalium*-

28. Von denen *Decretalibus Gregorii IX.* und derer *collectore Raymundo de Penna Forti*,

29. Von deren Ordnung/ *allegation*, und *Glossatoribus*.

30. Von *Arsenii monachi Nomo Canone*.

31. Von *Bonifacii VIII. Libro sexto Decretalium* dessen Ordnung und *Allegation*.

32. Von denen *Clementinis, Extravagantibus Johannis XXII.* und *Extravagantibut communibus*.

33. Daß das *Canoni*sche Recht in Teutschland

um

nun das dreyzehende Jahr hundert angenommen und eingeführet worden.

Cap. VI.

Von der Einführung der Römi- Rechte in Teutschland / und was darauff erfolget

1.

DAß vor *Lotharii* aus Sachsen Zeiten des *Justiniani* Rechte noch in einigen Gebrauch in Italien gewesen.

2. Von der Fabel / daß der Käyser *Lotharius* befohlen habe, daß des *Justiniani Corpus* in Schulen *dociret* und in denen Gerichten in Italien allein solle gebraucht werden.

3. Von der Gelegenheit / wie das *Justiniani*-Recht in Italien so wohl in Schulen als für Gerichte in Auffnahme kommen.

4. Von *Irnerio* und der Schule zu *Bononien*.

5. Von Vermehrung der Zänckereyen und Processe / so bald das *Justinianei*sche Recht in Italien augenommen worden.

6. Von *Martini* und *Bulgari* Streit *de Dominio Imperatoris*.

7. Von *Azone*, *Accursio* und andern *Glossatoribus* und *Commentatoribus Juris* in Italien.

8. Von Ursprung der hohen Schulen in Teutschland. Von der Heidelbergischen hohen Schulen zu Zeiten *Caroli IV*.

9. Von *Bartolo* und *Baldo* , und wie dieser

von dem Käyser *Carolo IV.* zu Verfertigung der güldenen Bulle gebraucht worden / und das Römische Recht eingeflicket habe.

10. Von Stiftung der hohen Schulen zu Prage/ Cölln/Erffurth/ Würtzburg/ Leipzig/Rostock.

11. Von Ursprung der Edlen Buchdruckerey-Kunst / unter den Kayser Friederich den *III.*

12. Von der Fabel/daß der Käyser *Lotharius* die Römischen Rechte in Teutschland gebracht habe.

13. Von dem Schwaben-Spiegel.

14. Von Sachsen-Spiegel.

15. Von Magdeburgischen Weihbild.

16. Von der Glosse über den Sachsen-Spiegel.

17. Daß das Römische und Longobardische Lehn-Recht mit denen Universitäten sich in Teutschland eingeschlichen.

18. Daß es ohngefehr umb das funffzehende Jahr hundert auch nach und nach in denen Gerichten gebraucht worden.

19. Von Käyser Friederichs des *III. Reformation* und was schon damahls für Klage über die *Doctores* der Geistlichen und Weltlichen Rechte geführet worden.

20. Von dieses Käysers schlechten Liebe gegen die *Juristen*/ und daß diese *Reformation* nicht erdichtet sey.

21. Von der Politischen List der *Juristen*/ sich ohnerachtet der *intendirten Reformation* feste zu setzen / wie selbige aus denen Erklärungen der Artickel selbiger *Reformation* zu sehen.

22. Von der *æmulation* der *Legisten* und *Canonisten.*

23. Wie

23. Wie sich die *Juristen* unter den Käyser *Maximiliano* wieder feste gesetzt. Von Stifftung des Cammer-Gerichts und weiterer Einführung der Römischen-Rechte in die Gerichte.

24. Ob und wieweit das Römische-Recht in denen Reichs-Abschieden eingeführet und *approbiret* worden.

25. Was in denen Reichs-Abschieden durch die gemeine geschriebene Rechte/ oder durch die gemeine Käyserliche-Rechte verstanden werde.

26. Von Auffnahme der Römischen-Rechte unter Carl den *V.*

27. Von dessen Peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung/ und wie dieselbe die *Autorität* der *Doctorum Juris* bekräfftiget.

28. Daß heute ausgemacht sey/ daß das Römische-Recht die alten Teutschen Gesetze und Gewohnheiten nicht abgeschafft habe/ sondern nur wenn diese nicht zu reichen/ zu brauchen sey.

29. Warum *Lutherus* auf das Päbstische-Recht so gescholten/ und die Römischen *Juristen* in Gegentheil so gelobet.

30. Von *Reuchlino, Henning Gœden, Chiliano, König Gregorio Haloandro, Nicolao Everardo, Ulrico Zasio, Balthasare Clammero, Johanne Sichardo, Hieronymo Schurffio,* und etlichen andern Teutschen *Juristen*/ die das Römische-Recht in Teutschland befördert.

31. Von der *Autorität* derer *Glossatorum* und ihrem Mangel an der Wissenschafft der Römischen *Antiquitäten*;

31. Von denen Ausländischen *Juristen* die sich auf die Römische Historie gelegt und von der Art der *Glossatorum* in Auslegung des *Corporis Juris* abgewichen; Insonderheit von *Alciato* und denen Gelehrten *Franciscis, Duareno, Hottomanno, Balduino, Connano* ingleichen von *Cujacio*, denen beyden *Gothofredis, Jacobo Rævardo*, und andern; Und was diese zur Aufnahme der Römischen-Rechte beygetragen.

33. Daß die Teutschen *Juristen* länger an denen *Glossen* gehangen. Von denen *Pistoniis, Simone, Hartmanno, Modestino, Simone Ulrico, Petro Heigio, Jacobo Schultes* u. s. w.

34. Wie dieselben mit allen Fleiß gesucht dasselbe in die Gerichte einzuführen/ und das Teutsche-Recht auszumertzen.

35. Wie man die *Institutiones* und was man nur von Römischen-Rechten gekont in das Teutsche übersetzet. Von *Andreas Pernedd*ern und Noa Meyrern.

36. Wie man das Teutsche-Recht den Schwaben-Spiegel bey guter Zeit unter die Banck gesteckt: Und warum sich der Sachsen-Spiegel länger gehalten.

37. Von *Joh. Oldendorpii* und *Joh. Schneidewini* fleiß die Römischen *Actiones* und *Formuln vel quasi* in Schwang zu bringen.

38. Daß die Hansee und andere Städte/ wo in der Nähe keine Universitäten gewesen/ über ihren alten Rechten und Gewohnheiten fester gehalten.

39. Von

39. Von Lübeckischen und Hamburgischen Recht.

40. Wie die *Juristen* die Chur- und Fürsten auch andere Stände des Reichs beredet/ neue Landes-Gerichts-Policey-Ordnungen u.s.w. zu machen/ oder wie sie dergleichen Ordnungen *collegiret*.

41. Von dergleichen *publicirten*/ Badenischen/ Bayerischen/ Braunschweigischen/ Erfurtischen/ Franckfurtischen/ Märckischen Magdeburgischen / Nürnbergischen / Pfaltzischen/ Pommerischen / Preußischen / Sächsischen/ Würtenbergischen u. s. w. Land-Rechten / Landes-Ordnungen / Stadt-Rechten/ *Reformationen* Gewohnheiten u. s. w.

42. Wie sich etliche *Juristen* darunter beflissen in solche Ordnungen Dinge aus denen Römischen-Rechten ein zu bringen/ die nie in Teutschland in Gebrauch gewesen/ noch ohne die gröste *Confusion* in Gebrauch kommen können/ welches aus der *Complation* der Würtenbergischen-Rechte deutlich gezeiget werden kan.

43. Wie man/ da der Schwaben-Spiegel gleichsam vergraben gewesen/ zu desto mehrerer Austilgung des Teutschen-Rechts an denen Orten/ die nicht zur Sächsischen Pfaltz gehören/ in die Vorreden dergleichen *publicirten* Ordnungen setzen lassen daß im Fall etwas in denen Ordnungen nicht ausgedruckt wäre/ dasselbe nicht nach Sächsischen sondern gemeinen Käyserlichen Rechten solte geurtheilet werden.

44. Wie etlichen vernünfftigen Leuten die daraus erfolgte Verwirrung gedauret / und sie sich beflissen derselben zu steuren.

45. Wie *D. Meisner* den Schwaben-Spiegel wieder unter der Banck fürgesucht und in Druck befördert.

46. Von des *Goldasti* Fleiß / die Kentnüß der teutschen Historie und Rechte unter die Leute zu bringen.

47. Wie seinen Fleiß sonderlich in der teutschen Historie andre als *Freherus, Reuberus, Urstisius, Pistorius, Schardius, Bœclerus, Meibomius* u. s. w. gefolget.

48. Wie andre hingegen auch ausser Teutschland das Römische Recht gar ausmertzen wollen. Von *Autumno, Grœnewegen, Regnero,* u. s. w.

49. Von Herrn *Johann Schilters* löblichen Arbeit / in Gegeneinanderhaltung der Römischen und Teutschen Rechte / ingleichen von des Herrn *Kulpisii dissertatione Epistolicâ.*

50. Daß man für diesen auff *Universitæten* die *Pandecten, Codicem* u. s. w. nach dem Text erkläret.

51. Daß zu der heutig üblichen *Systemati*schen Lehr-Art *Joachimus Hopperus* wahrscheinlich den Grund geleget /

52. Von *Treutleri methode* durch *disputationes* und kurtzen *Theses.*

53. Von des *Mathæi Wesenbecii methode* nach des *Rami* Lehr-Art / und dessen Nachfolgern *Struvio Eckolto.*

54. Wie man über die *Systematicos* zu *commentir*en angefangen. Von *Bachovio*, *Hunnio* *Hahnio*, *Petro Müllero* u. s. w.

55. Von Zusammensuchung anderer ihrer *errorum*. Von *Erroribus Wesenbecianis*. Von der *Trutina Jenensi*.

56. Von *Compendiis* und *quæstionibus*.

57. Von geheimer Lehr-Art / und Verpflichtung der *Studiosorum Juris* durch Eyde u. s. w.

Cap. VII.

Von den Zustand / Mängeln und Curen der heutigen teutschen Rechts-Gelahrheit

I.

DAß das heutige Recht der Teutschen wegen der Einmischung so viel frembder Rechte unt anderer in vorigen Hauptstück mit erzehlten Umstände höchst ungewiß und sehr elend sey.

2. Von dem Ursprung dieses Elends / der Einführung der Päpstischen Rechte in Teutschland.

3. Von etlichen unbillichen Dingen die unter dem Schein der Frömmigkeit von denen Päpsten eingeführet worden. *De impietate piarum causarum*, Von der Regel: daß man die Eyde halten müsse / die an ewigen Leben nichts hinterten. Item: Daß Eydschweren ein GOTTES Dienst sey / und man GOTT was verspräche u. s. w.

4. Von der Langweiligkeit des Processes nach päbstischen Rechte / und daß der Römische viel billicher und kürtzer gewesen / auch da die *subtilesten Formuln* noch in Schwang gegangen.

5. Von denen *differentien* des pabstischen und Käyserlichen Rechts.

6. Daß daraus genugsam abzusehen / daß das päbstische Recht in Teutschland mehr in Gebrauch sey als das Käyserliche.

7. Daß diese Anmerckung auch mit der Historie und Einführung beyderley Rechte sehr wohl übereinkomme.

8. Von denen unterschiedenen Lehren der Rechts-Gelehrten / worinnen (bey denen *Protestirenden* sonderlich /) nach päbstischen / und worinnen Käyserlichen Rechten gerichtet werden solle / und derselben Unzulänglichkeit.

9. Von gemeiner Nachlässigkeit der *Studiosorum Juris* auff *protestirenden Universitæten* / *in studio Juris canonici*, und woher dieselbe entstanden.

10. Von den sonderbaren Nutzen des päbstischen Rechts für einen *Studiosum Juris*.

11. Von *Lutheri* Verbrennung des *Juris canonici*, und daß diese that denen damahligen *Juristen* nicht ohne Ursach mißfallen / auch aus der abgeschmackten *doctrin de virtute heroica* nicht vertheydiget werden könne.

12. Wie die nachfolgende Einführung des Käyserlichen Rechts mit denen Universitäten in Teutschland die Ungewißheit gehauffet.

13. Daß

13. Daß dieselbe durch die *æmulation* der *Canonisten* und *Legisten* gehäufft worden. Von *Goldasti Monarchia Imperii.*

14. Daß deren ersten *Glossatorum* Unwissenheit in der Historie und *Philosophie* auch nicht wenig zu der Ungewißheit der Rechte und Verderbung der Rechts-Gelahrheit beygetragen.

Von etlichen Thorheiten des *Accursii* und andrer

15. Von denen Secten unter denen *Glossatoribus*, und wie sie auch in denen Geringsten *controversien* die *studiosos* beredet/ daß ihre Wiedersacher verdamt wären.

16. Von ihren unzeitigen Fleiß/ die *antinomien* oder wiedersprechende Gesetze zuvereinigen.

17. Beweiß/ das viel *antinomien* in Römischen Recht seyen/ und was diese Lehre so wohl in der *theorie* als *praxi* für Nutzen habe.

18. Von *Antonii Mathæi, Wissenbachii, Huberi, Strauchii,* Meinung hiervon.

19. Von der gezwungenen *explication* derer Teutschen Rechte durch die Römischen.

20. Von dem vielfältigen und unnöthigen *allegiren* derer *Legum* und *Glossatorum.* Von *Berlichii* Schrifften.

21. Daß durch die teutschen Ubersetzungen Römischer Rechte das teutsche Recht noch ungewisser und unverständlicher worden. Daß die Ubersetzer öffters das Lateinische-Recht nicht verstanden. Von Unterscheid der Römi-

schen-Lehre *de thesauris*, und der Teutschen Rechte/von denen Schätzen der Erden.

22. Daß die meisten Rechte des Sachsen- und Schwaben-Spiegels/ so viel die Grund-Gebräuche betrifft noch heute in Schwange seyn/ und also ein grosser Mangel ist/daß die *Studiosi Juris* nicht darauf geführet werden.

23. Daß man der Römischen-Formuln bey unsern Proceß nicht nöthig/ auch *actiones Oldendorpii* und *Schneidewini* sich auff Teutschland nicht schicken. Von *Schacters Collegio Practico* und *Svendendœrffers Actionibus*.

24. Von dem Unheil/ daß der Teutschen Rechts-Gelahrheit durch die vielen Landes-und Proceß-Ordnungen erwachsen. Und daß man gleichwohl nunmehro dieselben nicht entbehren kan/ und auf *Universitæ*ten selbe fleißiger treiben solte.

25. Daß man in *Conferi*rung derselben gute Nachricht von allgemeinen Teutschen Gewohnheiten erlanget.

26. Daß die *Ramisti*sche *Methode* sich nicht füglich zur *Juris-Prudenz* schicke/ und von der Verdrüßligkeit/ die dadurch in die *Systemata* eingeführet worden.

27. Daß durch so viel *Systemata, Disputationes, compendia Quæstiones, Errores*, u. s. w. die Jugend nur ungewisser und *à fontibus* abgeführet wird.

28. Daß man noch heute durch die so genanten *subtilen Distinctiones*, dadurch man alle *Antino-*

inomien Conciliirer. will/nichts mehr ausrichte/ als daß die Jugend zur Legulisterey oder Rabulisterey angeführt wird/ und in Praxi hernach diesen Unfug nicht wohl wieder loß werden kan.

29. Daß man die Institutiones der Jugend als ein güldenes Buch recommendiret / da doch das Gegentheil von unterschiedenen schon dargethan worden. Von dem Sprichwort. *Bonus Institutista, bonus Jurista.*

30. Daß die Jugend viel Dings lernen müssen/ daß ihr hernach nichts nütze ist.

31. Daß man diesen Fehler zu beschönen vorgegeben / es sey alles oder doch das Meiste was in Römischen-Recht gelehret wird nütze.

32. Von der Streit-Frage / wer beweisen müsse in zweiffelhafftigen Fällen/welches Recht *in praxi* recipirt sey/ ob das Römische oder das alte Teutsche?

33. Von denen Uneinigkeiten derer Rechts-*Collegiorum*, auch in eines Fürsten *Territorio*, oder in einer Stadt/ und derer *Doctorum æmulation*, einander *in sententionando* zu widersprechen.

34. Von *Carpzovii Definitionibus* und *Finckelthausens Observationibus practicis*.

35. Von öffterer Veränderung der Gerichts-*Observantz in sententionando*, auch in einen Rechts-*Collegio*.

36. Daß dergleichen Gerichts-*Observantz* mit Unrecht für eine sonderliche *Species Juris* ingleichen *interpretationis* ausgegeben werde/ und

aus

aus was für *Interesse* diese Meynung erfunden sey.

×37. Von dem grossen Mangel/daß die meisten *Studiosi* heute die *Philosophie* gantz *negligi*ren/und in *Studio Juris* den gehörigen Grund nicht legen.

38. Daß daraus ein thörichter Stoltz und Einbildung sonderlicher Weißheit erfolge.

39. Daß wie die alten *Glossatores* in Erlernung der Rechts-Gelahrheit bey Ermangelung derer darzu nöthigen *Subsidi*en Esels-Arbeit getrieben; Also heute/ da man so schöne Gelegenheit hat/ etwas gründliches zu thun/ die wenigsten *Studiosi Juris* rechten Fleiß anwenden/ etwas zu lernen/ sondern allzusehr eilen und die Rechts-Gelahrheit lieber als eine Artzeney einnehmen.

×40. Daß man sich gar wenig um die Historie der Teutschen-Rechte bekümmert. Ob *Conrings Historia Juris Germanici* der studirenden Jugend zu *recommendi*ren? Warum/da er löblich die Bahne gebrochen/ kein *Juriste* diesem *Medico* nachfolgen / und, wo dieses/ sein Vorhaben zu verbessern oder weiter auszuüben/ Hand anlegen wollen.

41. Daß dieses der gröste Mangel sey/wenn die Jugend beredet wird/es mangele der Rechts-Gelahrheit nichts sondern sie sey in ihren besten Zustand.

×42. Von unterschiedenen Curen/ die etliche wieder diese Mängel brauchen wollen/ und wie dieselbe unzulänglich sind / auch die Hülffe von

GOtt

GOtt mit der Zeit und Besserung der Lehr-Art erwartet werden müsse.

43. Von dem *Autore Parthenii Litigiosi*, und daß es der Mann zwar gut gemeinet/ aber wenig *Judicium* gehabt hat.

44. Von dem *Autore* des Bedenckens/ wie dem *Justiti*en Wercke zu helffen.

45. Von Verbesserung der Proceß-Ordnungen und wie weit solche Zureichen.

46. Von Summarischen Processen *de simplici & plano*, und ob es nicht besser sey / geköpfft als geschmeucht zu werden?

47. Warum sich die Besserung der Processe nicht leicht einführen lasse. Von der Menge der Unterthanen / die von Langweiligkeit der Processen leben.

48. Von neuen *Decisionibus* und daß durch neue Ordnungen und *Decisiones* wenig Löcher zugestopffet und viel wieder eröffnet/ daß ist die Ungewißheit der Rechte gehäuffet werden.

49. Von dem Vorschlage der Ordnung *in Corporo Juris* zu bessern / und zwey *Exemplaria* in eins zu kleben.

50. Von andern Vorschlägen/ daß man einen neuen *Codicem Juris Germanici* machen solle/ und daß dieser Vorschlag nach allen Umständen/ *quis, quid, ubi, quibus auxiliis, cur, quomodo quando* nicht *practicabel*.

Cap.

Cap. VIII.

Von der methode die Rechts-Gelahrheit zu lehren.

1.

VOn Unterschiedenen eintzelen *edicten* oder zusammen gedruckten *consiliis de methodo Studendi Jura*.

2. Daß dadurch die *Studiosi Juris* nur irre gemacht werden.

3. Daß viele derselben so beschaffen/ daß man die *Consulent*en nicht schärffer straffen könte / als wenn sie die *Autores* lesen müsten / die sie den *Studiosis recommandir*en.

4. Daß heut zu tage vernünfftige *Professores* darinnen über einkommen daß das die beste *methode* sey/ wenn die *Studiosi Juris* das lernen was ihnen nütze sey.

5. Von denen auff *Universität*en ietzo hergebrachten *cursibus Juris*.

6. Von denen *Usibus practicis* der Römischen Rechte. Von *Schultzen, Philippi, Novici, Hoppii, Voetii* u. s. w. *Usibus Institionum*.

7. Von *Usibus Pandectarum, Codicis, Novellarum* u. s. w.

8. Von etlichen / nöthigen Errinnerungen so bey Abhandelung der Frage: Ob das Römische Recht heute in *praxi* einen grossen Nutzen habe/ zuförderst in Formirung des *Status controversiæ* zum Grunde zu legen.

9. Ob

9. Ob dadurch wenn man in hundert Jahren ein Exempel anführen kan / daß das Römische Recht etwa hier oder da vorkommen sey / daraus *viridis observantia* bewiesen werden könne?

10. Daß *argumenta Legum* und ein gleiches / oder noch übereinkommendes Recht zum *Usu practico* nicht gehöre.

11. Daß wenn man nach der jetzterzehltē *methode* nach Anleitung derer *Titulorum* in Römischen Recht von denen nützlichen Lehren in *praxi* handelt / nothwendig viel *materi*en die täglich in *praxi* fürkomēn unterlassen werden / die hernach ein *Studiosus* erst lernen muß wenn er ins Amt kömmt.

12. Daß dennoch die bißherige *methode* nicht abzuschaffen / sondern noch bey behaltē werden müsse

13. Von einer neuen *methode*, bey der Rechts-Gelahrheit die teutschen allgemeinen Gewohnheiten zum Grunde zu legen / und die Römischen Rechte darnach zu *conferir*en.

14. Daß an dieser *methode* nichts mit Fuge gedatelt werden könne / und daß dieselbe einem *Studioso* viel leichter und angenehmer sey.

15. Warum sich bißher kein Lehrer dieser *methode* beflissen?

16 Von der Eintheilung des teutschen Rechts in Land und Lehn-Recht / und dieser zweyer Arten Unterscheid.

17. Daß der Inhalt der teutschen Rechts-Gelahrheit so viel den Hauß-Stand betrifft. Darinnen bestehe / daß ein *Studiosus Juris* lerne

was

was unter denen Unterthanen mein und dein sey/ und wie/ wenn deswegen Streit fürfället / die Sache für Gerichte ausgemacht werden müsse.

18. Daß die Haupt-Regeln der Teutschen/ Rechts-Gelahrheit so viel das Land-Recht betrifft auff vier *Classen* ankommen. 1. Von Eigenthum. 2. Von Testamenten und Erbfallen. 3. Von *Contract*en. 4. Von *Proceß*.

19. Daß von Stand der Personen füglicher nach diesen vier Classen gehandelt wird/ weil alle Stände *Exceptiones à Regulis* machen.

20. Daß bey denen vier Haupt-Classen alle Lehren in kurtze *Definitiones* und *axiomata* oder Regeln gebracht werden können.

21. Daß bey dem Recht der Personen nach deutlicher Beschreibung des Standes die ersten vier Haupt-Classen wieder durchgegangen/ und was dabey der Stand für ein absonderliches Recht gebe/ gezeiget worden könne.

Cap. IX.
Von Land-Recht/ und insonderheit von Eigenthum.

1.

WArum in denen Landes-Ordnungen wenig oder nichts von Eigenthum *tractir*et werde.

2. Von beweglichen und unbeweglichen Gütern. Von Schulden.

3. Von

3 Von Stadt und Land-Gütern. Von Wiesen/ Aeckern/ Weinbergen/ Gärten/ Holtzungen/ Bergwercken/ Steinbrüchen. Von Wohn-Häusern/ Mühlen/ Backöfen/ Wein-Pressen/ Bädern/ Schencken/ Wirthshäusern/ Gasthöfen/ Weinkellern/ Brau-Häusern/ Brandtewein-Blasen/ Apothecken/ Gewölber u. s. w.

4. Wie der Besitz der Güter erlanget/ erhalten und verlohren werde. Von unterschiedenen Gebräuchen Besitz zu nehmen.

5. Von Zahmen und Wilden-Thieren. Von Pferden/ Ochsen/ Schaafen/ Ziegen/ Schweinen/ Gänsen/ Hünern/ Tauben/ Bienen u. s. w.

6. Von Geträyde und Hülsenfrüchten. Von Gartenfrüchten.

7. Von Zinsen und deren unterschiedenen Art.

8. Von Gelde und Müntzen deren unterschiedenen Gestalt und Werth.

9. Von Jagt-Recht.

10. Von Forst-Recht.

11. Von Fischfang und Wasser-Recht.

12. Von Vogelfang und Lufft-Recht.

13. Von Taubenfang und Haltung derselben.

14. Von Bienenschwarm.

15. Von verlohrnen und weggeworffenen oder verlassenen Sachen.

16. Von Dingen so an Ufern der Flüsse oder an Gestade des Meers gefunden werden.

17. Von Flüssen und Insuln/ von den Gang des Flusses.

18. Von der Anwaschung und Abreissung eines Stück Landes durch den Fluß.

19. Von Uberschwemmung.

20. Von nothwendiger Gemeinschafft durch Vereinigung und Vermischung zweyer unterschiedener Dinge.

21. Von Erlangung des Eigenthums durch Bauen / Säen / Pflantzen. Von nothwendiger Gemeinschafft der Bäume.

22. Von Schreiben auff andre Leute. Pappier oder Schreib-Taffeln.

23. Von Gemählde auff frembde Breter oder Leinwand.

24. Von Schätze finden.

25. von Bergwercks-Recht.

26. von verlierung des Eigenthums durch Ubergabe.

27. von verlierung durch Bestraffung.

28. von der *Præscription* oder verjährung.

29. von der Wilden-Thiere Wiedererlangung natürlicher Freyheit.

30. von dem Recht des Eigenthums-Herren seine Sache zu nützen. von unterschiedener Art der Früchte und Nützungen.

31. von dem Recht dieselbe zu verendern / veräussern / verderben / und alles mit zu machen was man will.

32. von Dienstbarkeiten der unbeweglichen Güter.

33. von Nützung und Genießbrauch der Güter.

34. von

34. von allerhand andern Dienstbarkeiten/ die auff die Güter auff Lebens-Läng gelegt werden können.

35. von denen Dienstbarkeiten dadurch andre Güter verbessert werden.

36. von dem Recht/ seine Sache von einen andern zu *vindicir*en/und was man dabey beweisen müsse.

37. von dem Recht/ die Freyheit seiner unbeweglichen/Güter zu vertheidigen/und wer dabey den Beweiß führen müsse.

38. Von dem Recht wieder den jenigen/ der in der Dienstbarkeit mich hindern will/ mich zu schützen.

39. Wenn der Nachbar ein Gebäude in mein Eigenthum oder zu Schade der Dienstbarkeit auffühher oder sonst was endert.

40. Von dem Recht dem Schaden den ich von dem baufälligen Gebäu meines Nachbars befahre/vorzukommen.

41. Von dem Recht den an den Meinigen erlittenen Schaden / an den Thäter mich zu erhohlen.

42. Wenn der Schade durch des andern Leibeigenen oder Vieh ohne seine Schuld geschehen.

43. Wenn aus einem Hause etwas heraus geworffen oder gegossen worden.

44. Wenn in einen Gast-Hoffe oder Schiffe ein Schade geschicht.

Cap. X.
Von Testamenten und Letzten Willen.

1. Daß die Alten-Teutschen von letzten Willen nichts gewust.

2, Daß der Gebrauch derselben wahrscheinlich durch die Bischöffe eingeführet worden.

3. Daß hierbey das Päbstische-Recht an meisten in Gebrauch gewesen/ auch noch sey/ ausser was in denen Reichs-Abschieden denen *Notari*en aus dem Römischeu Rechten für eine Norm fürgeschrieben worden.

4. Daß durch diese Mischung das Testaments-Recht sehr streitig und ungewiß worden.

5. Von einen *solenn*en geschriebenen Testament.

6. Von einem *Testamento nuncupativo*.

7. Von Testamenten die vor *Notariis* gemacht werden.

8, Von Testamenten die bey den Fürsten hinterlegt sind.

9. Von Testamenten die bey der Obrigkeit niedergelegt werden.

10. Von Testamenten zu Zeit der Pest.

11 Von Testamenten so für dem Priester gemacht werden/ ingleichen *ad pias causas*.

12. Von *Codicill*en.

13. Von der *Clausula codicillari*.

14.

14. Von Unterscheid der Erben.

15. Von Einsetzungen unter gewissen Bedingungen.

16. Von *Substitution*en.

17. Von Vermächtnüssen.

18. Von *Fideicommiss*en.

19. von Enterbungen/ und der Klage wegen unrechtmäßiger Enterbung/ auch deren Unterscheid von der Klage zu Erfüllung des Pflicht-Theils.

20. Von Aenderung der Testamente.

21. Von Umstossung und Zerreissung derselben.

22. von Anwachschungs-Recht in Erbschafften und Vermächtnüssen.

Cap. XI.

Von Erb-Fällen.

1.

Von Testaments-Erben und was dieselben zu beobachten haben/ auch wie ferne sie des Verstorbenen Willen zu erfüllen schuldig sind.

2. Von Erben ohne Testament überhaupt.

3. Von dem Unterschied/ ob Kinder oder andere zu Erben eingesetzet sind oder nachgelassen werden in Ansehen der *Transmission* und sonsten.

4. Von Verfertigung eines *Inventarii* und was selbiges nütze.

5. Von der eydlich *Specification*,

6. Von Einmischung in Erbschafften.
7. Von denen drey Haupt-Ordnungen in Erbfällen ohne Testament.
8. Von der Ordnung der Kinder.
9. Von der Gerade und Heergeräthe.
10. Von Ordnung der Eltern.
11. Von Geschwister und Geschwister-Kinder ohne/ und mit denen Eltern.
12. Von der Ordnung aller abseits-Verwanden.
13. Von denen Erbfällen zwischen Mann und Weib.
14. Von der *Succession* durch Versprechen. Von Ganerben.
15. Von der *Succession* aus Ehestifftungen.
16. Von Vereinigung zweyerley Kinder.
17. Von der Nachfolge der Obrigkeit.
18. Von Erbrecht in *Fidei commiß* Gütern.
19. Von streitigen Erbfallen wenn etliche mit einander zugleich sterben.
20. Von *Cõnferi*rungen in Erbschafften.
21. Wie man des so wohl aus Testamenten als ohne selbige zu stehendes Erbrechts verlustigt werde.

Cap. XII.
Von Contracten.

1. Was zu einen *Contract* erfordert werde.
2. Wer *contrahi*ren könne.

3. Von

3. Von stillschweigenden *Consens*.
4. Von Betrug.
5. Von Irrthnm.
6. Von Furcht.
7. Von Verletzung über die Helffte.
8. Von Geld und Frucht-Leichen.
9. Von Zinsen und wucherlichen *Contracten*.
10. Von wiederkäufflichen Zinsen.
11. Von Leichen andrer Dinge.
12. Von *Deponiren Sequestriren*.
13. Von *Hypothecen* und Pfandschafften.
14. Von Aufftragung der Geschäffte.
15. Von *Societæt Contract*.
16. Von Kauffen und Verkauffen.
17. Von Miethen und Pachten
18. Von vergebung der Erb-Zinß-Güter.
19. Von Bürgschafften.
20. Von Tauschen.
21. Von Verrichtung frembder Geschäffte.
22. Von Erstattung aus andern Regeln der Billigkeit.
23. Von allerhand ungenannten Geschäfften.
24. Von Schenckungen.
25. Von Arten wie die *Contracte* gehoben und getilget werden.

Cap. XIII.
Von Proceß in Bürgerlichen Sachen.

1.

Von Proceß überhaupt/ und dessen unterscheidenen Arten: Absonderlich von Ober- und Unter-Gerichten.

2. von Personen die zu einen Proceß und Gerichte gehören.

3. von der *Supplic*, niemand zu *citi*ren / und von *Foro competente*.

4. von der *Citation*.

5. von der Ungehorsams-Beschuldung.

6. von der Klage.

7. von Auffschub und Tagen da die Gerichte nicht gehalten werden.

8. von *dilatori*schen *Exceptioon*en.

9. von *Caution*en.

10. von der *Reconvention*.

11. von Nennung seines *Autoris*, und des *Litis denunciation*.

12. von der *Intervention*.

13. von *præjudicial-Puncten* und andern zwischen kommenden Fragen.

14. von der *Litis Contestation*.

15. von Eyd für Gefährde.

16. von zerstörlichen *Exceptionibus*.

17. von *Positionibus cum juramento dandorum* und *respondendorum*.

18. von Beweiß / und Gegen-Beweiß / überhaupt

19. Von Beweiß durch briffliche Uhrkunden.
20. Von Beweiß durch Zeugen.
21. Von Beweiß durch eigenes Geständnüß.
22. Von Beweiß durch Augenschein / und Rechnung.
23. Von Beweiß durch Eydte.
24. Von *Præsumtion*en.
25. Von *Disputir*-Gesetzen.
26. von *allegir*ung der *Legum* und *Autorum*.
27. von *Responsis collegiorum juridicorum*.
28. von Beschluß der Sache und *irrotulation*.
29. von Durchlesung der *Act*en.
30. von *Referir*ung derselben.
31. von Abfassung der Abschiede / Urtheil und *Publicir*ung derselben.
32. von Leuterungen und Ober-Leuterungen.
33. von *Appellation*en / *Supplication*en / *Revision*en.
34. von der Nullität-Klage.
35. von der *Execution*.
36. von *Subhastation*en / *Taxation*en / und *Adjudication*en.
37. von Processen in *Possessorio summariissimo*, ingleichen von *inhibition* Processen.
38. von Processen in *Causa Spolii, item Executico*.
39. von Processen *ex Legibus dtffamari*, & *si contendat*.
40. von *Injurien*-Processen.
41. von *Arrest*-Processen.
42. von *Concurs*-Processen.

43. von

43. Von Ordnung der Gläubiger in *Concursen.*

44. Von den einfältigen und kurtzen Processen in kleinen Sachen die dem Richter kein Geld eintragen.

Cap. XIV.

Von Proceß in Peinlichen Sachen.

I.

VOn dem Proceß durch Peinliche Anklage/ und wie dieselbe von Proceß in Bürgerlichen Sachen unterscheiden

2. Von *Fiscalen.*

3. Von *inquisition* Proceßen.

4. Wie das peinliche Gericht bestellet werden solle.

5. Von Rügen und Angeben.

6. Von *Foro Delicti* und Abfolgungen der *Delinquent*en.

7. Von Registratur der Rüge.

8. Von der *General-Inquisition*.

9. Von *Summari*scher Abhörung der Zeugen.

10. Von *Corpore delicti.*

11. Von der *Section* und *Inspection* eines todten Menschen.

12. von Beerdigung des todten Cörpers/ ingleichen von Baar-Recht.

13. Von *Corpore Delicti*, und Anzeigungen in Ehebruch/ Kindermord u. s. w.

14. Von der *Special-Inquisition*.

15. Von Inhafftigung der Verdächtigen und von Gefängnissen.

16. Von *Summari*scher Verhör des *Inquisit*en.

17. Von *Inquisitional Articuln.*

18. Von Abhörung des *inquisiti* auff die Articel.

19. Von der Registratur von dessen Aussage.

20. Von der *Defension pro avertendâ.*

21. Von Beweiß wider den *inquisit*en. Von denen Zeugen / und Abhörung derselben über Articel.

22. Von der Haupt-*Defension* und wie selbige einzurichten.

23. Von Verschickung der *Acten* nach rechtlicher Erkäntniß und der Urtheils-Frage.

24. Von Peinlichen Urtheil und dessen *Publicir*ung.

25. Von der Peinlichen Frage und deren unterschiedenen *Graden.*

26. Von denen Anzeigungen / die zur scharffen Frage genung sind.

27. Von Verstattung ander weitiger *Defension.*

28. Von *Exequir*ung der scharffen Frage an *inquisit*en.

29. Von dem End Urtheil und wie dieses zu *exequir*en.

30. Von denen Häschern / Scharffrichtern / Schweinschneidern / Cloacräumern.

31. Von Straffe der GOttes-Lästerer und derer so *Sacra turbir*en.

32. Von Srtaffe derer / so die Gräber *violir*en.

33. von

33. Von Straffe der Todschläger und *Duellan*ten.

34. Von Straffe derer so die Leute befehden und ihnen absagen.

35. Von Straffe der Mordbrenner.

36. Von Straffe der Hurerey nnd Ehebruchs.

37. Von Straffe der *Injur*ien und *Calumni*en.

38. Von Straffe des Diebstahls und von vertrauten Guth.

39. Von Straffe derer so die Bäume und Weyden-Pfälen und abhauen.

40. Von Straffe der *Concussion*.

41. Von Straffe des Vollsauffens.

42. Von Straffe derer welche die Missethäther hausen/ herbergen/ verhelen und aus den Gefängnüssen kommen lassen.

43. Von unterschiedenen Lebens-Straffen und deren *Grad*en.

44. Von andern Lebens-Straffen.

45. Von Gefängnüß-Straffen uud Landes-Verweisungen.

46. Von Geld-Straffe.

47. Von kleinen Ubelthaten und Brüchen.

48. Von dem Hexen-Proceß insonderheit/ und was ein vernünfftiger *Jurist* dabey zu beobachten habe.

Cap. XV.

Von dem sonderlichen Recht unterschiedener Stände.

1. Was

1.

WAs eine Person oder ein Stand sey.

2. Wie vielerley die Stände seyn.

3 Von Recht der kleinen Kinder.

4. von Recht der Pupillen.

5. Von Recht der Minderjährigen:

6. Von Recht der Unsinnigen und Rasenden.

7. von Recht derer/ denen die *Administration* der Güter genommen.

8. Von Vormundschafften und Curateln.

9. Von Recht alter Leute.

10. Von Recht des Männlichen Geschlechts:

11. von Recht des Weiblichen Geschlechts/ von *SCto Vellejano.*

12. Von Recht der Zwitter.

13. von Recht unverheyratheter Personen/ Junggesellen/ Jungfrauen/ Wittber/ und Wittbinnen. Von Hagestoltzen Recht.

14. von Recht der Eheleute.

15. von Weiblichen Einbringen und Gegenvermächtnüß.

16. Von Recht der Eltern.

17. von väterlicher Gewalt.

18. Von Recht der Kinder.

19. Von *SCto Macedoniano.*

20. Von Recht der Herrn.

22. Von Recht der Tagelöhner/ Zettel-Leute und Einwohner.

23. Von Bürger-Recht.

24. Von Recht der Schencken und Gast-Wirthe.

25. Von

25. Von Recht der Handwercks-Leute/ und Zünffte.
26. Von Recht der Lehrjungen/ Gesellen/ Meister/ u. s. w.
27. von Zünffte Zwang.
28. Von Cramerinnungen.
29. Von Kauffmanns-Recht.
30. Von Wechsel-Recht.
31. Von Bodmerey und Haverey-Recht. Von *Assecuratio*nen.
32. Von Recht der *Professorum*.
33. von Recht der Studenten.
34. Von Recht der *Exercitien* Meister.
35. von Recht der Apothecken.
36. von Recht der Barbierer.
37. von Recht der Buchdrucker/ Buchführer/ Buchbinder.
38. von Recht der Soldaten.
39. Von Recht der Hof-Bedienten.
40. von Recht der Edelleute.
41. Von Landsassen/ Schrifftsassen/ und Amptsassen.
42. Von Recht der Bauren
43. Von Recht gefangener Türcken.

Cap. XVI.
Von Lehn-Recht.

1.
Von der Lehn-Rechts-Gelahrheit.
2. Von Ursprung der Lehn.

3. Von

3. Von dem Teutschen Lehns-Gesetzen.
4. Von dem Wesen und Beschaffenheit eines Rechten Lehns.
5. von unterschiedenen Artē eines rechtē Lehns.
6. von denen Personen welche Lehen geben und annehmen.
7. von denen Gütern und Sachen/ darinnen ein Lehn aufgerichtet wird.
8. von Regalien.
9. von Lehns-*Contract*.
10. von der Lehnsreichung.
11. Von der Mitbelehnschafft oder gesamten Hand.
12. Von der Lehns-Verjährung.
13. von Geding und Anwartung.
14. von Recht des Lehn-Herrns.
15. von Recht des Lehn-Manns.
16. von vereusserung und verpfandung des Lehns.
17. von Wiederruffung des vereusserten Lehns.
18 von Lehns-Schulden.
19. von der Lehns-Folge der Kinder.
20. von Lehns-Folge der Eltern und *Agnaten*
21. von denen letzten Willen in Lehns-Fällen.
22. von der Lehns-vormundschafft.
23. von der Lehns-Erneuerung.
24. von der Lehns-verlierung.
25. von Lehns-Sachen.
26. von der Lehns-Cantzley.
27. von Lehns-Proceß.

28. Von aufgetragenen Lehn.
29. Von Kunckel- oder Schleier-Lehn.
30. Von Weiber-Lehn.
31. Von gekaufften Lehn.
32. Von Pfand-Lehn.
33. Von unbeschwornen Lehn.
34. Von Lehn in Gelde.
35. Von Freylehn.
36. Von Seß-Lehn.
37. Von Burg-Lehn/ Hof-Lehn/ Zinß-Lehn/ Erb-Zinß-Lehn/ Ampts-Lehn/ Voigtey-Lehn u. s. w.
38. Von Erb-Lehn.
39. Von Gnaden-Gelder-Cammer- und Keller-Lehn.
40. Von Tafel-Lehn.
41. Von Aufgebigen oder Offnungs-Lehn.
42. Von Vereuserungs-Lehn.
43. Von Saamen-Lehn.
44. Von *Allodial*-Gütern.

Pars III.

Von denen Lehren so einem Studioso Juris in der Teutschen Rechts-Gelahrheit / so viel den Wehrstand betrifft/ zu wissen nöthig.

Cap.

Cap. I.
Von Aenderung des Römischen Staats biß auff die Zeiten Carls des Grossen.

1.
Von der Regiments-Form unter *Romulo* und denen Nachfolgenden Königen.

2. Von der Regiments-Form nach Austreibung der Könige.

3. Von *Decemvirat.*

4. Von *Tribunis plebis.*

5. Von *Centoribus.*

6. Von *Dictatoribus.*

7. Von *Tribunis militum.*

8. Von *Marii, Syllæ, Catilinæ, Pompeii, Cæsaris factionibus.*

9. Von *Triumvirat.*

10. Von dem Römischen Staat unter *Augusto* und dessen Enderung: von Eintheilung der *Provinzien* / und dahin verordneten unterschiedenen Obrigkeiten.

11. Von der Regiments-Form unter *Tiberio* und dessen Nachfolgern.

12. Von der Regiments-Form unter *Hadriano.*

13. Von Mit-Regenten und *Cæsaribus.*

14. Von dem Römischen Staat unter *Constantino* dem Grossen. Von Erbauung Constantinopel und erster Theilung des Reichs.

15. Von der andern Theilung des Reichs unter *Theodosio*.

16. Von denen Römischen *Præfectis Prætorio, Magistratibus Palatinis, Ducibus, Comitibus* u. s. w.

17. Von Einfall und Herrschung der Gothen in Italien.

18. Von Einfall und Herrschung der *Longobarden*. in Italien.

19. Von *Exarchat*.

20. Von Untergang des *Longobardi*schen Reichs.

Cap. II.

Von dem Teutschen-Staat und dessen Veränderungen biß auff Caroli des Grossen Zeiten.

I.

Von der alten Teutschen Regiments-Form zu Zeiten *Cæsaris* und *Taciti*.

2. Von denen Kriegen die die Teutschen mit denen Römern geführet unter denen Römischen Käysern in ersten vier Jahr hunterden.

3. Von der alten Teutschen Sitten und Gebräuchen.

4. Von der alten Teutschen ihren Ursprung.

5. Von Ursprung des Fränckischen Reichs.

6. Von denen alten Teutschen-Hertzogen und Königen.

7. Von

7. Von denen alten Fränckischen Hertzogen biß auf den *I.* Fränckischen König Pharamund.

8. Von denen merckwürdigen *politi*schen Dingen unter *Pharamundo, Clodio, Meroveo, Childerico.*

9. Von dergleichen unter *Clodoveo, Theodorico, Theodoberto, Theobaldo, Lothario, Sigeberto.*

10 Ingleichen unter *Clodoveo II. Theodoberto II, Theodorico II, Lothario II, Dagoberto primo & secundo, Childerico II,*

11. Von dem Unter-Regiment in dem Fränckischen Reich unter dem *Merovingi*schen Stam̃.

12. Von denen Hertzogen und Grafen.

13. Von der grossen *Autori*tät des Ober-Hof-Meisters oder Pfaltz-Grafens/ und wie dadurch der *Merovingi*sche Stamm von der Crone kommen.

14. Von *Ebroino Grimoaldo, Pipino Crasso, Carolo Martello, Pipino Caroli Magni* Vater.

15. Wie *Pipinus* von dem Pabst Zacharia zum König eingesetzet und der *Merovingi*sche Stamm verstossen worden.

16. Wie der Pabst Stephanus bey *Pipino* Hülff wider den König der Longobarden gesucht/ und wie *Pipinus* den Römischen Stuhl beschencket.

Cap. III.

Von denen Veränderungen des Teutschen-Staats von Caroli des Grossen Zeiten bis auf Carln den V.

1.

Von *Caroli* des Grossen Hülffe/ so er dem Pabst geleistet/ und von der Verjagung des letzten Longobarder Königs.

2. Von der Danckbarkeit des Pabsts gegen Käyser Carln und was er durch den Titul *Patritii* und hernach *Imperatoris Romani* erlanget habe.

3. Von seiner Abschaffung der Hertzogthümer in Teutschland und derer Verwandlung in Graffschafften.

4. Von Ursprung der Pfaltz- Land- Marck- und Bürggrafen.

5. Von Eintheilung des Fränckischen Reichs unter *Carolo Magno* und seinen Stamm.

6. Von *Caroli* Kriegen mit denen Sachsen/ und wie diese Völcker unter ihm regieret worden.

7. Von Ursprung der zweyen Reichs-Pfaltzen und *Vicariaten*.

8. Von *Ludovico Pio* und seinen vielfältigen Regimnts-Fehlern.

9. Von dem grossen Streit zwischen des *Lude-*

Ludovici Söhnen und der daher entstandener Unruhe.

10. Von denen unter dieser Unruhe wieder empor gekommenen Hertzogen / und wie dieser ihre Macht die *Autori*tät der Käyser geschwächt.

11. Wie unter dem *Carolini*schen Stamm Franckreich von Teutschland gantz abkommen.

12. Wie nach Absterben des *Carolini*schen Stamms fünff Hertzoge für andern Reichsständen mächtig gewesen / und Hertzog *Conrad* aus Francken erwehlet worden.

13. Von der Ober-Herrschafft / die diese gesammte Hertzoge vor der Wahl über ihre Hertzogthümer gehabt.

14. Wie zu vermuthen daß unter ihnen Abrede genommen worden / daß der so zum Käyser erwehlet würde / die andern in der That als Lehnleute / und nicht als blosse Unterthanen *tractir*en solte.

15. Ingleichen daß nach Absterben des einen / oder doch nach Absterben dessen *Familie*, allzeit einer von denen fünff Hertzogen Käyser werden / und die andern 4. dessen Mundschencken / Truchsesse / Marschalle / und Cämmerer seyn solten.

17. Wie nichts destoweniger die erwehlten Teutschen Könige nach der Wahl immer getrachtet / das alte Ansehen wieder zu erlangen / und die Hertzoge samt andern mächtigen Stånden zu demüthigen.

18. Und hingegen die mächtigen Stände immer gesucht ihr Ansehen grösser zu machen.

 19. Von

19. Von König Conrads Streit mit denen übrigen vier Hertzogen/ sonderlich mit dem Hertzog zu Sachsen.

20. Von dem Regiment Henrichs des Vogelers.

21. Von Ursprung und Aufnahme derer Städte in Teutschland/ sonderlich unter diesen *Henrico*

22. Daß die Städte ursprünglich unter des Reichs Botmässigkeit gewesen/ und wie etliche davon abkommen.

23. Von denen Verdrießlichkeiten/ die die Teutschen Könige in dessen in Italien/ wegen des *Lombardi*schen Reichs und Römischen Käyser-Thums Theils von denen Päbsten Theils sonst erlitten.

24. Von denen *Ottonibus*, und wie unter *Ottone Magno*, das Römische Käyserthum völlig mit dem Teutschen Königreich vereiniget worden.

25. Von Ursprung der Bischöffe und Ertz-Bischöffe in Teutschland/ und wie dieselben unter denen *Ottonibus* zu hoher Gewalt gelanget/ und zu mächtigen Reichs-Fürsten worden.

26. Von Ursprung der drey Reichs-Cantzleyen.

27. Von Henrici *Sancti* Regiment/ und der Erhebung des Bisthums Bamberg/ auch dem Ursprung/ warum die 4. weltlichen Churfürsten ihre Erbämpter bey dem Bisthum Bamberg haben.

28. Von Ursprung der Churfürsten/ und daß derselbe vor der güldenen Bulle nach und nach durch Gewohnheit und Ansehen der drey Reichs-

Cantzler

Cantzler und der vier Hertzoge oder Erbämpter entstanden.

29. Von *Conrado II. Henrico III. IV. V.*

30. Wie unter diesen Käysern und der ihnen von den Päbsten gemachten Unruhe / sonderlich wegen der Wahl der Bischöffe / das Teutsche Reich einen grossen Stoß gelitten.

31. Von *Lothario II. Conrado III. Friderico I. Henrico VI. Philippo III. Ottone. IV. Friderico II.* und wie diese Käyser alles angewendeten Fleisses unerachtet diese Scharte nicht wieder auswetzen können.

32. Von dem Stoß den das Teutsche Reich durch *Interregnum* bekommen.

33. Von Untergang der Hertzoge in Schwaben.

34. Von der freyen Reichs-Ritterschafft und ob deren Ursprung von diesen Zeiten anzurechnen / oder nicht vielmehr viel älter sey.

35. Von dem alten Faust-Recht / und von denen an deren Stelle in Teutschland eingeführten *purgationibus canonicis.*

36. *De Trengâ & pace Dei.*

37. Wie unter denen *Henricis* und hernach / absonderlich aber in *Interregno* in Teutschland alles Bund übergangen und kein Land-Friede gewesen.

38 Wie man unter diesen Käysern zum öfftern diesen Unheil durch gute Gesetze vorkom-

men wollen/ wie wenig aber selbiges gefruchtet.

39. Von dem Staats-Streich/ den gleichfals unter diesen Käysern der Pabst/ Teutschland und andern Königreichen/durch die Creutz-Predigten/und und die Heerzüge in das heilige Land/ beygebracht/ und was Teutschland für Schaden dadurch gelitten.

40. Von Käyser *Rudolpho*, und wie dieser zwar seine *Autorit*ät in Teutschland wohl *maintenir*et aber doch in Italien wenig Fruchtbarliches ausgerichtet.

41. Von Fortsetzung des unruhigen Zustandes unter Käyser *Adolpho, Alberto, Henrico VII.* und *Ludovico Bavaro*.

42. Wie Käyser *Adolphus* von Käyserthum abgesetzet worden/ mit was für *Prætext* und Recht.

43. Von *Mulcii* Politischen Irrthum/daß eine Majestät gar wohl abgesetzt werden könne.

44. Von der gemeinen Land-Unruhe unter diesen Käysern/ und wie man unter ihnen getrachtet/ dieselbe durch unterschiedliche Bündnüsse zu hemmen.

45. Von Mißbrauch dieser Bündnüsse und dem daraus entstandenen Kriege zwischen den Fürsten und Städten.

46. Von andern Bündnüssen zwischen den Fürsten und Städten/ auch unter denen Rheinischen und Schwäbischen Städten und dergleichen.

47. Von Käyser Carl den *IV.* und dem Zustand des Reichs unter ihm.

48. Von der Güldenen Bulle/derer Innhalt/ und wie der damahlige Zustand des Reichs daraus in etwas zu sehen.

49. Von denen darinnen verbotenen Zusammenverbindungen.

50. Von Pfalbürgen und Ußbürgen.

51. Von Käyser Wentzeln und dessen Absetzung.

52. Ob dieser Käyser so schlimm gewesen als er insgemein gemacht wird?

53. Von *Ruperto, Sigismund, Alberto II.*

54. Von Käyser Friderichs des *III.* langer Regierung/ und was unter ihm das Römische und Teutsche Reich abgenommen.

55. Von Schwäbischen Bunde/ dessen Ursprung und Fortgang.

56. Von Käyser *Maximilian* dem *I.* dessen vielfältigen Unglücks-Fällen und sonderlicher *humeur.*

57. Von seiner *intention* Pabst und Käyser zugleich zu werden.

58. Von dem von ihm aufgerichteten Regiment.

59. Von Cammer-Gericht und dessen Ordnung.

60. Von Westphälischen Gericht/ dessen Ursprung/ Mißbrauch und Abschaffung.

61. Von Reichs-Abschieden und deren Anfang.

62. Von denen alten Reichs-*Convent*en oder Reichs-Tägen/ und deren Unterscheid von denen Reichs-Tägen die zu diesen Zeiten gehalten werden.

63. Von der Reichs-*Matricul* und deren Anfang/ auch Absehen.

64. Von der Eintheilung des Reichs in gewisse Cräyse.

65. Von dem durch den Reichs-Abschied zu Worms *publicir*ten und in folgenden Reichs-Tagen bekräfftigten Land-Frieden.

Cap. IV.
Von denen Veränderungen des Teutschen-Staats unter Carolo dem V. biß hieher.

I.

VOn der Schwierigkeit/ die bey Käyser *Carls* Wahl vorgangen.

2. Von denen *Votis* der beyden geistlichen Churfürsten/ die beyn *Sleidano* zu lesen/ und wie dieselben von den *publicist*en gemißbraucht werden.

3. Von Ursprung der *Capitulation* unter *Carolo V.*

4. Von der wegen der Religion unter ihm entstandenen Unruhe.

5. Von dem *Religions*-Kriege/ Gefängnüß und Absetzung des Churfürsten von Sachsen/ und etlichen

lichen *Intriguen*/die mit Churfürst *Mauritio* und dem Landgrafen zu Hessen vorgenommen worden.

6. Von Churfürst *Mauritii* Krieg wieder ihn/ und den darauf erfolgten Religions-Friede.

7. Von dem Bauren-Kriege.

8. von dem Krieg mit König *Francisco.*

9. Von Aufhebung des Schwäbischen-Bundes.

10. von dem Kriege mit dem Pabst.

11. Wie Preussen von Reich abkommen.

12. Wie Käyser Carl die Regierung seinen Herrn Bruder abgetreten.

13. Von *Ferdinandi I.* Regiment.

14. Wie Liefland von Reich abkommen.

16. Von *Maximiliano II.*

16. Von der Grumbachischen Unruhe.

17. Von *Rudolpho II.*

18. Von dem *Gregoriani*schen Calender.

19. Von der Unruhe wegen des Churfürsten zu Cölln Heyrath.

20. Wie die Stadt Donawerth in die Acht erkläret worden.

21. Von der Schwäbischen *Union* und Pabstischen *Liga.*

22. Von der Jülichischen Streit-Sache.

23. Von Käyser *Mathia.*

24. Von der Versetzung der Lutheraner wieder die *Reformirten* und der daher entstanden Unruhe.

25. Von *Cardinal Clesel.*

26. Von

26. Von Käyser *Ferdinando II.*

27. Von der Böhmischen Unruhe/ ihren Ursprung/ Fortgang und Ausbruch.

28. Von Churfürst Friederichs Wahl zum König in Böhmen und dessen unglücklichen Ausgang.

29. Von dem Mantzfelder/ Fürst Christian von Anhalt/ Hertzog Christian von Braunschweig/ dem Marggrafen von Baden/und dem Marggrafen von Brandenburg.

30. Von der Hessischen Streit-Sache.

31. Von dem Nieder-Sächsischen *Defensions*-Werck.

32. Von der Magdeburgischen *Administration.*

33. Von der Mecklenburgischen Unruhe.

34. Von dem *Edict* wegen der Geistlichen Güter.

35. Von der Mantuanischen Streit-Sache.

36. Wie Schweden in dem Teutschen Krieg gemacht worden/von der Vereinigung mit Chur-Sachsen/und des Königs-Tode in der Schlacht bey Lützen.

37. Von General-Wallenstein/ dessen Glück und Aufnehmen/ seiner Abdanckung/ wiederannehmung/ und Ermordung.

38. Von Zerstörung der Stadt Magdeburg.

39. Von der Nördlingischen Schlacht.

40. Von Pragischen-Frieden/und der darauß entstandenen Uneinigkeit zwischen Schweden und Sachsen.

41. Von

41. Von des Churfürsten zu Trier/ Gefängnüß.

42. Von dem Tod des Hertzogs in Pommern.

43. Von Käyser *Ferdinand* den *III.*

44. Von Hertzog Bernhards zu Weimar Tode.

45. Von dem Kriege zwischen Schweden und Dennemarck.

46. Von dem Westphälischen Frieden und dessen Innhalt.

47. Von dem achten Churfürstenthum.

48. Von Einnehmung der *Reformir*ten in Religions-Frieden.

49. Von Befestigung der *Superiori*tät der Reichs-Stände.

50. Von Bekräfftigung des Geistlichen Vorbehalts.

51. Von *Secularisation* der Geistlichen Stiffter.

52. Von des Pabsts *Protestation* wider den Westphälischen Frieden. Von denen *Jure Consultis Dillingensibus.*

53. Von den Friedens *Execution Excess.*

54. Von dem Streit zwischen Chur-Bäyren und Chur-Pfaltz wegen des *Vicariats.*

55. Von dem Krieg zwischen Spanien und Franckreich und den Pyrenaischen Frieden.

56. Von dem Kriege zwischen Schweden/ Pohlen/dennemarck und Brandenburg und denen erfolgten Friedens-Schlüsse.

57. Von

57. Von Käyser Leopoldo.

58. Wie Erffurt in die Acht erkläret worden und um ihre Freyheit kommen.

59. Von dem Streit wegen der Wild-Fänge zwischen Chur-Mayntz und Chur-Pfaltz.

60. Von der Schwedischen *Prætension* auff die Stadt Bremen.

61. Wie Lothringen dem Könige von Franckreich in die Hände kommen.

62. Von der *controvers* zwischen denen Hertzogen zu Braunschweig und der Stadt/ und wie dieselbe geendiget worden.

63. Von Ursprung und Fortgang des Frantzösischen Kriegs mit Holland/ und wie Teutschland darein gemischet worden.

64. Von Nimmägischen Frieden und dessen Innhalt.

65. Von neuer Unruhe mit Franckreich und dem 20. Jährigen Stillstand.

66. Von neuen Krieg mit Franckreich.

67. Von dem Rißwyckischen Frieden.

68. Von der Holsteinischen Unruhe.

69. Von der Hamburgischen Belägerung.

70. Von der Sachsen-Lauenburgischen *Successions*-Sache.

71. Von Verlegung des Cammer-Gerichts nach Wetzlar.

72. Von neundten *Electorat*.

73. Von der Mecklenburgischen *Successions*-Sache.

Cap. V.

Von der Staats-Rechts-Gelahrheit in Teutschland.

1. Warum ausser Teutschland nicht geduldet wird / daß auf Universitäten das Recht des Wehrstandes gelehret oder davon in offentlichen Schrifften *disputi*ret wird.

2. Warum in Teutschland dieses zugelassen ist / und itzo auf vielen Universitäten bey der Juristen *Facul*tät gewisse *Professores Juris publici* sind.

3. Daß die Staats-Rechts-Gelahrheit nichts anders sey als eine Wissenschafft die Teutschen Staats-Gesetze zu verstehen / auszulegen / und nach selben Recht zu sprechen und andern Leuten mit Rath und That sonst behülfflich zu seyn.

4. Daß die Römischen-Gesetze wie sie in *Corpore Juris* stehen / zu denen Teutschen Staats-Gesetzen nicht gerechnet werden können.

5. Von dem bißherigen Mißbrauch / die Staats-Rechts-Fragen aus denen Römischen-Gesetzen und deren Glossen zu behaupten.

6. Von denen Verdiensten *Lehmanni & Conringii* die zu erst sonderlich aber dieser letzte / die Juristen an dieser gefährlichen Kranckheit *curi*ret.

7. In was Absehen die Staats-Gesetze für Gese-

Gesetze/ und in was Absehen sie für *Pacta* oder Vergleiche zu halten.

8. Daß die Staats-Gesetze ohne der *Politic* und Historie nicht können verstanden werden.

9. Von dem Mangel der jenigen so sich der Staats-Rechts-Lehre angemasset/ daß es ihnen an diesen beyden Hülffs-Mitteln sehr gemangelt. Von *Limnæo, Arumæo, Paurmeister, Reinking, Stephani, Sprengero, Mylero, Hermete,* Lam*padio, Brautlachto, Beckero, Bœclero* und andern.

10. Daß solches gleichfalls biß auf die Zeiten *Conrings* und *Monzambano* gedauret.

11. Wie sich die Juristen zu erst den *Conring* entgegen gesetzt.

12. Wie des *Monzambano* sein Buch dißfalls erst verdrießliche *Fata* ausstehen müssen/ biß doch endlich nunmehro diese Cur bey denen meisten Juristen zu würcken angefangen.

13. Von des *Monzambano* seinen *Censoribus* und *Commentatoribus, Schockio, Oldenburgero, Praschio. Christiano à Teuteburg, Zellero, Scharschmidio, Obrechto, Kulpisio.*

14. Von dem Mangel/ daß man den Staat des Römischen-Reichs nach der *Aristoteli*schen P*olitic* ausmessen wollen/ da doch diese alle hierzu nicht zu länglich.

15. Von der albernen *Invention* des glückseligen Zustandes in gemischten *Republiquen*, und wie auch diese der Staats-Rechts-Lehre bißher geschadet.

16. Von der eitelen Beredung der grossen Glückseligkeit des Teutschen-Staats.

17. Ob das Amt eines treuen Unterthanen erfodere / daß er den Staat darinnen er lebet loben müsse / er möge nun seyn wie er wolle.

18. Ob einer wieder die Pflicht eines treuen Unterthanen handele / wenn er vorgiebt / daß der Staat der *Republique* darinnen er lebet / *irregular*, ungesund / und *monstros* sey.

19. Von der gemeinen *Persvasion*, daß die Teutschen Käyser iemahls über die Stadt Rom mehr als jene *Jus Prodectionis* und eine wahre *Majestæti*sche Macht erlanget.

20. Von dergleichen *Persvasion*: Als ob Teutschland viel daran gelegen sey / wenn es die vor diesem gehabt Rechte in Italien wieder erlange.

21. Von der gemeinen Nachlässigkeit / die Veränderungen des Teutschen Staats in jeden Seculo wohl zu beobachten.

22. Von irriger Verstellung des gegenwärtigen Staats aus denen Staats-Gesetzen voriger *Seculorum*.

23. Daß das *brocardicum: Quod non abrogatum est valet*, Nicht eben viel nutze und daß von der Veränderung des Staats nothwendig viel stillschweigende Veränderungen der Recht entstehen müssen.

24. Von der Partheiligkeit der Staats-Lehrer.

25. Von der Partheiligkeit derer / die S. K. M. zu viel und denen Ständen zu wenig zuschreiben. Von *Reinkingio, Stamlero, Mulzio* u. s. w.

26. Von der Partheyligkeit derer so Käyserl. Majestät zu wenig und denen Ständen zu viel zu schreiben. Von *Hippolitho à Lapide* und seinen Wiedersachern.

27. von denen so der Churfürsten *prærogativen* ausführen. Von *Thulomarii Octoviratu*.

28. von denen / so in denen Streitigkeiten / der Churfürsten unter sich / geschrieben. Von denen *Scriptoribus de Vicariatu Bavarico an Palatino, de jure Wildfangiatus, de jure coronandi, de Nono Electoratu*, u. s. w.

29. von denen so die zwischen denen Churfürsten und andern Ständen schwebenden *Controversien tractir*en. Von dem *Autore* der Grund-Feste / des Europäischen Herolds / *Furstenerio* u. s. w.

30. von denen / so die *controversien* der Reichs-Städte beschrieben. Von *Knipschild, Dauthio Knichen Autore* der *Donauwertischen Relation* u. s. w.

31. von denen / so von den Streitigkeiten der freyen Reichs-Ritterschafft geschrieben. Von Lerchen und Treißbach u. s. w.

32. von denen *Commendatoribus*, über die güldene Bulle.

33. von denen Scribenten über die Reichs-Abschiede / *Constitutiones de Pace profanâ & Religiosa*.

34. von denen Scribenten über die *Capitulationes*.

35. von denen Scribenten über die *Instrumenta pacis*.

36. von

26. von denen Reichs-Gesetzen / und ob der Niemwägische und Rißwyckisch Friede darunter zu rechnen.

37. von denen zu der Staats Rechts-Gelahrheit nöthigen *Historicis, Sleidano, Hortleder Londorpio, Theatro Europœo, Diario* u. s. w.

38. von der zu der Staats Rechts-Gelahrheit nöthigen *arte Heraltica* deren *Principiis* und darzu dienlichen Scribenten.

39. von *Studio Chronologico, Geographico, Genealogico*,

40. von Zeitungen / und deren Nutzen.

Cap. VI.
Von Haupt des Teutschen Reichs.

1.

VOn Römischen Käyser / dessen Tituln / Wapen vorzug und *prærogativ*en für andern Königen und Fürsten.

2. von seiner Wahl / so wohl auch was vorhergehet und nachfolget.

3. von der Beschaffenheit eines der zum Römischen Käyser erwehlet wird.

4. von Zeit und Ort der Wahl.

5. Daß durch die Wahl der erwehlte Römische Käyser unmittelbar sein Recht überkommen.

6. von des Römischen Käysers Crönung.

7. von der *Capitulation*, und wie weit die heuti-

heutigen *Capitulationes* von der ersten entschieden sind.

8. Daß aus der *Capitulation* zuförderst eines Römischen Käysers Macht und Gewalt müsse erlernet werden.

9. Von denen Puncten / die bey des Königs *Josephi Capitulation* eingerückt oder ausgelassen worden / und warum solches geschehen.

10. Von denen Regalien des Römischen Käysers / und worüber sich dieselben erstrecken.

11. Von denen *Reservat*en des Römischen Käysers / und wie dieselbe behutsam zu erklähren.

12. Von Recht der Peniß-Brieffe.

13. Von Recht hohe Schulen, zu bestätigen und mit gehörigen Freyheiten zu begnadigen.

14. Von Recht Könige / Fürsten / Graffen Frey-Herren zu *creir*en und zu ernennen.

15. Von Recht Reichs-Obrigkeiten und Beamte zu ordnen.

16. Von Recht Zepter und Fahnen Lehn zu verleyhen / auch darinnen zu erkennen.

17. Von Recht über die *Privilegi*en / Streitigkeiten wegen des Zolls / auch über die *Præcedenz* zu erkennen.

18. Von der höchsten Gerichtbarkeit des Römischen Käysers.

19. Von Recht *veniam ætatis* zu ertheilen.

20. Von Recht ehrlich zu machen und von Eyde loß zu zehlen.

21. Von Recht Messen zu verstatten.

22. Von

22. Von Recht Anstands-Brieffe zu geben.

23. Von dem *reservato* Stadt recht zu schencken.

24. Von dem Recht *general* Reichs Posten zu bestellen.

25. Von dem Recht auff allgemeinen Reichs-Tägen zu *proponir*en.

26. Wieweit diese bißhero erzehlte *reservata* durch die *Capitulationes* eingeschräncket worden.

27. Wie weit dieselbe stillschweigend durch Veränderung des Staats und Wachsthum der Macht der Stände entweder verringert oder selten brauchbar worden.

28. Von denenen Rechten zu derer Ubung S. K. M. der Churfürsten oder der Stände *Consens* von nöthen hat.

29. Von dem Recht Zölle auffzurichten und zu erhöhen.

30. Von dem Recht freye Niederlage und Stapel-Gerechtigkeit zu verleihen.

31. Von dem Recht die Reichs-Stände und andere Glieder in die Acht zuerklähren.

32. Von Recht das Müntz-Regal zu verleihen.

33. Von Recht die Reichs-Güter zu veräussern / verpfanden / versetzen die dem Reich eröffnete Lehen zu verleihen.

34. Von dem Recht allgemeine Reichs-Täge auszuschreiben.

35. Von dem Recht allgemeine Gesetze und Ordnung zu verfassen/ zu erklären/ zu mehren/ zu mindern/ oder aufzuheben.

36. Von dem Recht durchgängige Ellen/ Maaß und Gewicht zu setzen/ und die Müntz-Mängel zu *corrigi*ren.

37. Von dem Recht jemand in die Würde eines Reichs-Standes zu erheben/ einen Reichs-Stand *à voto & successione* zu *suspendi*ren/ oder auszuschliessen.

38. Von Recht Krieg zu führen/ Soldaten zu werben und einzuquartiren.

39. Von Recht Reichs-Steuren anzulegen.

40. Von Recht Friede zu schliessen/ und Bündnüsse zu machen.

41. Von Recht Gesandten zu schicken/ und anzunehmen.

42. Von Recht Vestungen zu bauen und *Guarnison* einzulegen.

43. Von Römischen König/ und dessen Gewalt.

44. Auf wie vielerley Art und Weise der Römische Käyser und König aufhören Käyser und König zu seyn.

45. Von der Käyserlichen Gemahlin.

46. Von denen *Vicari*en des Käysers in Teutschland und Italien/ und deren Rechten.

Cap. VII.

Von denen Chur-Fürsten.

1. OB das Teutsche-Reich allzeit ein Wahl-Reich gewesen/ oder wenn es angefangen ein solches zu seyn.

2. Von Ursprung der Sieben Chur-Fürsten/ und ob in der siebenden Zahl was heiliges oder sonderliches zu suchen?

3. Von Ursprung des achten Chur-Fürstenthums.

4. Vom neundten *Electorat*.

5. Von der gesammten Chur-Fürsten *Titulatur*, Würde/ *Præcedenz* und andern *Prærogativen*.

6. Von der Eintheilung in Geistliche und Weltliche/ und von der Geistlichen ihren vorzug.

7. Von Chur-Fürsten zu Mäyntz und dessen *Prærogativen*.

8. Von Churfürsten zu Trier und dessen *Prærogativen*.

9. Von Churfürsten zu Cölln und dessen *Prærogativen*.

10. Von des Römischen-Reichs-Ertz-*Cancellariat*.

11. Von dem Reichs-*Vice Cancellariat*.

12. Von König in Böhmen und dessen *Prærogativen*.

13. Von Churfürsten zu Bäyern und dessen *Prærogativen*.

14. Von Churfürsten zu Sachsen und dessen *Prærogativen*.

15. Von Churfürsten zu Brandenburg und dessen *Prærogativen*.

16. Von Churfürsten zu Pfaltz und dessen *Prærogativen*.

17. Von Churfürsten zu Hannover und dessen *Prærogativen*.

18. Von der Churfürsten ihren Ertz-Aemptern.

19. Von des Reichs Erb-oder Affter-Aemtern.

20. Wie Churfürstenthümer erlanget und verlohren werden.

21. Von der Chur-Fürstlichen Vormundschafft.

Cap. VIII.
Von denen Fürsten, Grafen und Herren.

1.

VOn Eintheilung der Fürsten in Geistliche und Weltliche.

2. Von dem Vorzug der Geistlichen ihren Ursprung/ Wachsthum/ Wahl u. s. w.

3. Von denen Ertz-Bischöffen.

4. Von denen Bischöffen.

5. Von Aebten/ Aebtißinnen und Prälaten.

6. Von

6. Von denen Weltlichen Fürsten und deren Unterscheid.

7. Von Ertz-Hertzogen.

8. Von Hertzogen.

9. Von Landgrafen/Marggrafen/Burggrafen.

10. Von *in specie* so genannten Fürsten.

11. Von *in specie* so genannten Grafen.

12. Von Freyherren/ Edlen Herrn Herren/ Baner Herren u. s. w.

13. Von der unterschiedenen Macht der Reichs-Fürsten.

14. Ob der Unterscheid der Macht auch einen Unterscheid in Recht gebe?

15. Von *Suprematu* und ob diese Meynung so gar ungegründet sey/wie man sie insgemein ausgiebet.

16. Von etlichen mächtigen Fürstlichen Hertzoglichen/ Pfaltz-Marg-und Land-Gräflichen Häusern und deren *Controversien*.

17. Von Sachsen.

18. Von Pfaltz und Bäyern.

19. Von Brandenburg.

20. Von Braunschweig.

21. Von Mecklenburg.

22. Von Würtenberg.

23. Von Hessen.

24. Von Baaden.

25. Von Sachsen-Lauenburg.

26. Von Hollstein.

27. Von Anhalt.

28. von der Fürstlichen Cantzley/Cantzler/ Räthen/ *Secretarien*/ *Registratorn*, *Cantzelisten*/ Cantzleyboten und ihren Botenmeistern/ u.s.w.

29. Von Kirchen-Rath und *Consistoriis*.

30. Von Fürstlichen Gütern und Einkünfften/die nicht auf *Regalien* bestehen.

31. Von Fürstlichen Einkünfften aus den *Regalien*.

32. Von der Fürstlichen Cammer und deren nützlichen Einrichtung.

33. Von der Fürstlichen Hofstatt.

34. Von Fürstlicher Wohnung und was dazu gehörig.

35. Von Ober-Küchenmeister- und Ober-Schencke-Ampt.

36. Von Betmeister nnd Silber-Diener-Ampt.

37. Von Cammer-Herren/ Junckern/ Pagen/ Cammer-Dienern / Laqueyen Trabanten.

38. Von Leib-*Medicis*, Hoff-Barbieren/ Apotheckern/ Handwerckern.

39. Von der Gemahlin Bedienten.

40. Von Fürstlicher Kinder Bedienung.

41. Von Stallmeistern/ *Fourieren*, Dienern beym Marstall und Pferden.

42. Von der Leib-Garde/ Schloß Besatzung Thorwärtern / Wächtern.

43. Von *Bibliothecarien* / Kunst-Cämmerern / Musicanten / Gärtnern.

44. Von Hoff-Predigern.

45. Von Hoff-Marschall.

Cap. IX.

Von denen Reichs-Städten.

1.

Von dem Unterschied der Reichs- und *municipal*-Städte.

2. Von Unterscheid der Reichs-Städte und freyer Reichs-Städte.

3. Von gemischten Städten.

4. Von Hanser Städten.

5. Von denen Zeichen und Beweiß-Thümern der Reichs-Städte.

6. Von Reichs-Vögten und deren Unterscheid von Kasten-Vogten.

7. Von Ursprung der *immedietæt* der Städten.

8. Von Ursprung der Landes Herrligkeit der Reichs-Städte.

9. Ob dieses auff einmahl oder nach und nach und wie geschehen?

10. Von Adel und *Patriciis* in Reichs-Städte.

11. Von Zünfften in Reichs-Städten.

12. Von Stadt-Rathe/ *Syndicis*, *Advocaten*/ *Consulenten*.

13. Von Amt der Stadt-Obrigkeit in *administration*, Vereuserung/ und Rechnung wegen gemeiner Stadt-Güter.

14. Von Amt in Gerichts-Sachen und vertheidigung gemeiner Bürgerschafft *Privilegien*.

15. Von *Censoribus morum* auch Policey- und Kleider-Ordnungen.

16. Von Obsicht wegen guter Aufferziehung und *Inspection* über Schulen.

17. Von Obsicht wegen Bevormundung der Unmündigen/ und Schutz der Wittben.

18. Von Obsicht wegen Verheyrathung/ Kinder-Zeugung/ Kinder-Mütter u. s. w.

19. Von Obsicht über *Medicos* Apothecker/ Barbierer und andern zur Gesundheit gehörigen Stücken/ sonderlich in Pest-Zeiten.

20. Von Obsicht über Speise und Tranck.

21. Von Obsicht über Handel und Commercien.

22. Von Obsicht über Messen- Jahr- und Wochen-Märckte.

23. Von Obsicht über Hospitäle/ Weisen- und Armen-Häuser.

24. Von Obsicht über Land-Bettler/ Wurstreuter/ Müßiggänger/ Zigeuner.

25. Von Obsicht auf offentliche und Privat-Häuser.

26. Von Obsich über die Land-Nahrung.

27. Von *Respect* und Gehorsam der Bürger gegen ihre Obrigkeit.

28. Von ihren Diensten und Gaben.

Cap. X.

Von denen Reichs-Ständen insgesammt.

1.

Von denen Kenn-Zeichen eines Reichs-Standes.

2. Von

2. Von der Landes-Fürstlichen hohen / und hohen Landes-Obrigkeit.

3. Von *Territorio* oder Landen der Reichs-Stände.

4. Von des Landes Nahmen / *Situation*, natürlichen Stücken / Gebürgen / Feldern / Wäldern / Wassern / Eintheilungen / Aemptern / Herrschafften / Städten / Schlössern / Dörffern / Lehenschafften und Gräntzen.

5. Von des Landes-Fruchtbarkeit / Arthafftigkeit / Nahrung und Zuneigung der Unterthanen.

6. Von dem Stand und Unterscheid derer im Lande wohnenden Personen Hohen und Niedern.

7. Von denen *Regali*en der Stände die sie mit S. K. M. auf denen Reichs-Tägen *conjunctim exerci*ren.

8. von dero *Regali*en in Ansehen der Käyserlichen *reserva*ten / und ob diese mit Fug denen Stücken der hohen Landes-Obrigkeit entgegen gesetzt werden.

9. von dem Spruch: daß ein Reichs-Stand so viel in seinem Lande thun könne als der Käyser im gantzen Reich / und ob dadurch zu viel oder zu wenig gesagt werde?

10. Daß in Fragen was ein Reichs-Stand thun könne / zwar in Außübung derselben so wohl auffs Recht als auff den Nutzen zugleich gesehen / in Betrachtung aber und erörderung derselben auff jedes insonderheit für sich gesehen werden müsse.

11.

11. Daß in Fragen von Recht der Stände man mit alten Gebräuchen / oder auch alten Reichs-Gesetzen nicht müsse auffgezogen kommen / sondern auf den §. *Gaudeant in Instrumento Pacis* hauptsächlich *reflecti*ren.

12. Von der Erbhuldigung und Landes-Pflicht die denen Ständen geleistet wird.

13. Von dem Recht Landes-Ordnungen zu machen / und ihrer Auslegung.

14. Von Recht *Mandata* und *Edicta* zu *publici*ren auch *Rescripta* zu geben.

15. Vom Recht Obrigkeit und Beampte zu ordnen.

16. Von Recht Ober- und Unter-Gerichte zu bestellen / auch von der Ober- und Unter-Gerichtsbarkeit / Sachen aus Unter-Gerichten abzufordern / von Eyden ledig zu sprechen u. s. w.

17. Von Recht Land-Täge zu halten.

18. von Recht Gewicht Maaß und Ellen anzuordnen.

19. von Recht des Archivs und was selbes nutze.

20. Von Ertheilung der *Privilegi*en und *Dispensatio*nen.

21. Von Aufrichtung der Frey-Städte und des Burg-Friedens.

22. von Ehelich und Ehrlichmachung.

23. von Anstands Briefen.

24. Von Recht der *Repressali*en.

25. Von der *Veniâ ætatis*.

26. Von Jahrmärckten und wie die Jahrmärck-

märckte der Stände von denen Messen unterschieden.

27. Von Städte Aufrichtung und Ertheilung des Bürger-Rechts.

28. von der Geleits-Gerechtigkeit.

29. Von Auffnehmung der Jüden.

30. Von Verordnung der *Notari*en.

31. Von Recht Land-Anlagen zu machen.

32. Von Abzug.

33. Von *Contribution*, Steuern/ Kopff-*Accise*. und Ungeld.

34. Von öffentlichen Flüssen.

35. von freyen Land- und Heer-Strassen.

36. Von Bergwerck-Regal.

37. Von wüsten Oertern und *Noval* zehenden.

38. Von Müntz-Regal.

39. Von Fuhren/ Frohn/ und Botendiensten.

40. Von Forst- und Jagt-Recht.

41. Von andern *Juribus Fisci*.

42. Von Kriegs-Recht.

43. Von Werbungs und Musterungs auch Aufforderungs-Rechte.

44. Von *Fortificir*en / Besatzung einzulegen.

45. Von Oeffnungs-Recht und Einqvartierungen.

46. Von Friedens und andern Bündnüssen.

47. Von Recht-Gesandten zu schicken.

48. Von Recht die Religion zu ändern.

49. Von Recht zu *reformir*en.

50. Von

50. Von *Jure Episcopali*, und was dasselbe für ein Ding sey.

51. Von Recht *Consistoria* zu ordnen / und Kirchen-Ordnungen zu machen.

52. Von Recht *Academien* und *Gymnasia* auffzurichten.

53. Von Erlangung hoher Landes-Obrigkeit.

54. Von *Exemtionen* und *Prodectionen*.

55. Von Begehrung der *Investitur* und dem Lehens Eyd.

56. Ob die Stände in der That S. K. M. und des Reichs Unterthanen seyen?

57. Ob sie nach dem *Instrumento pacis* in die Acht erklähret werden können?

58. Ob sie wieder die Achter zu *exeqviren* schuldig seyen?

59. Ob sie in Person auff Reichs-Tagen erercheinen müssen?

60. Ob sie die auff den Reichs-Tägen geschlossenen Reichs-Steuren Zahlen müssen?

61. Ob und wie weit sie für den Käyser Krieg zu führen schuldig sind?

62. Ob sie bey dem Reich zu stehen schuldig sind / wenn sich das Reich ihrer nicht annehmen kan?

Cap. XI.

Von Recht der Stände/ so ferne sie als Haus-Väter/ oder in regard andrer ihres gleichen betrachtet werden.

1. Von Eigenthum der Reichsstände/ und wie weit die *Dominial* Güter vereusert werden können.

2. Ob man sich einer *Præscription* wider die *Domaine* und *Regali*en bedienen könne?

3. Von Vereuserung der Güter/ die ein Reichs-Stand *Jure Fisci* erlangt.

4. Von der Fürsten und Stände ihren Testamenten.

5. Von ihren *Contract*en und Schenckungen.

6. Von dero *Succession* und *Primogenitur*-Recht.

7. Von abgetheilten Herren.

8. Von gleicher *Succession* der Söhne/ und Theilungen der Länder.

9. Von *Succession* der Töchter.

10. Von *Confraternit*äten.

11. Von denen Gerichten dafür Fürsten und Stände stehen.

12. Von Austrägen.

13. Von Hof-Gericht zu Rotweil.

14. Von Reichs Hof-Rath.

15. Von Cammer-Gericht.

16. von Proceß der in diesen Gerichten geführet wird.

17. von *Execention*en der Urtheil.

18. von Vormünden der Fürsten und Stände.

19. von Mütterlicher vormundschafft.

20. von ihrer Mündigkeit.

21. von verheyrathung der Fürsten und Stände/ ob dazu des Käysers *Consens* vonnöthen sey.

22. Von der Verheyrathung mit Vornehmern und Geringern.

23. von Beobachtung der verbotenen Grade und *Dispensation*en.

24 Von der Macht und Pflicht eines Reichs-Standes gegen seine Gemahlin.

25. Von Ehescheidungen/ und wie solche geschehen können?

26. Von denen *Prærogativ*en einer Wittbe eines Reichs-Standes.

17. Von Leibgeding und Morgen-Gabe einer Wittbe.

28. Von der Reichs-Stände Kinder ihren *Privilegiis* und Würden.

29. Von natürlicher Gewalt der Reichs-Stände.

30. von natürlichen Kindern der Reichs-Stände/ deren Würden/ und *Legitimation*.

31. von dem Unterscheid der Unterthanen und Leibeigenen.

Cap.

Cap. XII.

Von Ritter-Orden in Römischen-Reich und freyen Reichs-Adel.

1. Von dem Teutschen Ritter-Orden.
2. Von den *Johanni*-ter-Rittern.
3. von Unterscheid der Ritter und des Adels.
4. Von der freyen Reichs-Ritterschafft ihren Ursprung.
5. von ihrer Eintheilung.
6. Ob die freye Reichs-Ritterschafft ein Reichs-Stand sey?
7. Ob sie auf Reichs-Tägen zu zulassen und wo sie hinzusetzen?
8. von dem Ritter-Rath und dessen Ordnung.
9. von ihren *Privilegi*en.
10. von dem *Exercitio Religionis*.
11. von ihren Austrägen.
12. von Recht Schatzungen aufzulegen.
13. von Wildbaum.
14. von *Archiv*-Recht.
15. von Ober- und Nieder-Gerichtsbarkeit.
16. von Bündnüß-Recht.
17. von ihren Beschwerungen wegen der Landsasserey/ Wildführen/ Jüden und wucherlichen *Contract*en/ Zoll-Befreyung Leibeigenschafft u. s. w. und denen darüber gegebenen *Privilegi*en.

Cap. XIII.

Von Mittelbaren Unterthanen des Römischen-Reichs.

1.

Von Land-Ständen.

2. Von *Prælat*en / Grafen und Frey-Herren.

3. Von Adel / Schrifftsassen und Ampt-Sassen.

4. Von *Doctorn, Licentiat*en/ *Magist*ern/ *Baccalau*reen/ *Studen*ten.

5. Vom *Advocat*en und Aertzten.

6. Von Kauffleuten.

7. Von Handwercksleuten.

8. Von Tagelöhnern und Bauren.

Cap. XIV.

Von dem gantzen Leib des Römischen Reichs in seiner Bewegung.

1.

Von Reichs-Tägen/ und dem Unterscheid der heutigen von den alten Reichs-Tägē.

2. Wer einen Reichs-Tag ausschreibe/ und auf was Weise.

3. Wañ und wie offt ein Reichstag anzustellē.

4. Von dem Ort.

5. Wer dazu beschrieben werde.

6. Von Erscheinung bey Reichs-Tägen/ und Ablegung gewöhnlicher *curiali*en.

7.

7. von der Käyserlichen/ Reichs-Tags *Proposition*.

8. von Reichs *deliberatio*nen.

9. von Churfürsten Rath.

10. von Fürsten-Rath.

11. von Städte Rath und dessen *Voto Decisivo*.

12. von *Extraordinar Deputatio*nen auff Reichs-Tägen.

13. von *Re*-und *Correlatio*nen.

14. von *Relation* des Reichs-Gutachtens an die Röm. Käys. Majest.

15. von Abfaß und *Publicirung* des Reichs-Abschiedes.

16. Was auf die Reichs-Täge zu *deliberi*ren gehöre.

17. In was Ordnung die *proponir*ten *Puncta* vorzunehmen.

18. von denen *Punct*en/ die nach dem *Instrumento Pacis* auf denen Reichs-Tägen haben sollen erörtert werden.

19. von denen *Punct*en die nach dem Münsterischen und Nimwegischen auch Rißwickischen Friede von neuen enstanden.

20. Ob man die Erörterung dieser *Puncte* und wie bald man einen neuen Reichs-Abschied zu hoffen.

21. von denen Creys-Tägen und was dabey vorgenommen wird.

22. von Creyß-Obristen/ und Creyß-ausschreibenden Fürsten.

23. von Churfürsten-Tägen.

Cap. XV.
Von etlichen subtilen und curiösen Fragen,

1. Von dem Titul des heiligen Römischen-Reichs/ ob darinnen was sonderlichs stecke.

2. Von dem Titul des Reichs oder Käyserthums.

3. Von vier Monarchien.

4. Ob das Römische Reich die vierdte Monarchie sey?

5. Ob durch den Titul des Römischen-Reichs die *Præscription* des Pabsts *interumpi*ret werde?

6. Ob in dem Wort heilig was sonderliches stecke?

7. Von *Bæcleri Vindiciis Anti Blondellianis.*

8. Von dem Titul von GOttes Gnaden/ ob darinnen was sonderliches stecke.

9. Ob *Semper Augustus* recht *verti*ret werde: Zu allen Zeiten Mehrer des Reichs?

10. Von der Majestät des Römischen Käysers.

11. Von der Regiments-Form des heiligen Römischen-Reichs?

12. Ob *Carolus Magnus* ein Teutscher oder Frantzose gewesen?

13. Ob die Churfürsten einen Teutschen zum Käyser wehlen müssen?

14. Ob die Churfürsten von den Bürgern konnen mit Wasser und Brod gespeiset werden/ wenn sie mit der Wahl nicht fort machen wollen?

15. Von des Reichs-*Prætensionen* an die verlohrnen Gräntzen.

16. von des Römischen-Reichs vermögen und Mängeln.

17. Wie dem Römischen-Reich wieder auff die Füsse zu helffen?

18. Wie Christliche Liebe und Einigkeit in dem Römischen Reich auffzurichten?

19. von verjagung des Erb-Feinds Christlichen Nahmens.

20. Ob diese *Materi*en nützlich oder unnütze seyen.

12. Wieweit und warum doch ein *Studiosus Juris* dieselben verstehen müsse.

Pars IV.

Von denen Lehren / so einem Studioso Juris in der Teutschen Rechts-Gelahrheit so viel den Lehr-Stand betrifft zuwissen nöthig.

Cap. I.

Von der Kirchen-Historie des alten Bundes.

1\. Von GOttes Bund mit dem Menschen für dem Fall.

2\. Von Adams-Ubertretung dieses Bundes.

3\. Von GOttes Bund mit dem Menschen nach dem Fall.

4\. Von den Opffern für der Sündfluth.

5\. Von der wahren Kirchen die den Bund GOttes gehalten.

6\. Von der Heiligkeit Enochs.

7\. Von der Frömmigkeit Noah.

8\. Von der falschen Kirche/ die den Bund GOttes übertreten.

9\. Von deren Stiffter Cain und dessen Brüder-Mord.

10\. Von der Ursach dieses Bruder-Mords/ und ob Abel um der wahren Religion willen gestorben?

11\. Von der Tyranney der Cainiten.

12\. Von ihren Staats GOttesdienst.

13\. Von Ursprung der Abgötterey.

14\. Von Vermischung der Frommen mit den Gottlosen.

15\. Von der Sündfluth.

16\. Von dem Bund GOttes mit Noah/ und seinen Nachkommen.

17\. Von

17. Von der Fortpflantzung der wahren Kirche unter des Sems Nachkommen.

18. Von den Nachkommen *Japhets* und *Chams*.

19. Von Noah Entblössung und *Chams* Verfluchung.

20. Von Nimrod.

21. Von Thurn zu Babel und Verwirrung der Sprachen.

22. Von denen Arten der Abgötterey nach der Sündfluth.

23. Von Tharah und Abraham vor seinen Ausgang.

24. Von Ur in Chaldäa.

25. Von Abrahams Glauben/dessen Schwäche und Stärcke.

26. Von den König zu Salem Melchisedech.

27. Von dem frommen König der Philister.

28. Von Loth/ Sodom/ Gomorrha Loths Weibe und Blutschande.

29. Von Isaac und Ismael.

30. Von Jacob und Esau.

31. Von Hiob.

32. Von Joseph und seinen Brüdern.

33. Von Joseps Zustand in Egypten.

34. von der Druckung der Israeliten nach Josephs Tode.

35. Von Moses seiner Aufferziehung und Erlernung der Weißheit der Egyptier.

36. Von Moses Todtschlag.

37. Von Moses Wundern und Ersäuffung Pharao in rothen Meer.

38. Von der *Philosophiâ Hieroglyphicâ* der Egyptier.

39. Von den Poetischen Fabeln.

40. Von der *Apotheosi* der Verstorbenen.

41. Von dem Bund GOttes mit den Kindern Jsrael durch Mosen.

42. Von der Jsraeliten vielfältiger Abtretung von diesen Bund/ und GOttes Bestraffung.

43. Von Moses Wundern in Durchführung der Jsraeliten durch die Wüsten.

44. Von Aaron und dessen *promovirung* der Abgötterey mit dem güldenen Kalb.

45. Von dem Joch des Levitischen GOttes-Diensts.

46. Von der *Autori*tät und Zustand der Leviten.

47. Von der Herrschung des Volcks durch Mosen/und der Verknüpffung der Religion mit dem Staat.

48. Von Zulassung der *Polygamie*, und Ehescheidung/ auch andern Ehe-Gesetzen.

49. Von Zustand der Jsraelitischen Religion nach Mose unter denen Richtern.

50. Von Samson und dessen sonderlicher Lebens-Art.

51. Von Eli und der Boßheit seiner Söhne.

51. Von Samuel und dessen Gottesfurcht.
53. Von Erkiesung eines Königs und Samuels *Autorit*ät zu Zeiten Sauls.
54. Von Sauls Zustand und *Temperament*.
55. Von Davids *Temperament* und Gottesfurcht.
56. Von Salomons *Temperament*, Tempel-Bau/Weißheit/Thorheit/Bekehrung.
57. Von Jerobeams *Temperament* und seiner ungläubigen Staats-Religion.
58. Von Rehabeams *Temperament* und Thorheit.
59. Von der Macht der Könige Juda/ und der *Autorit*ät der Priester/ oder von Unterscheid des Gottesdiensts und des Reichs.
60. Von der *Autorit*ät der Könige Israel und der Priester.
61. Von Achab/ Jesabel/ Naboth.
62. Von Jehuh und dessen Religion.
63. Von Azaria und dessen Aussatz.
64. Von Hiskia.
65. Von Manasse und dessen Bekehrung.
66. Von Zedekia.
67. Von denen Propheten.
68. Von Elias und Elisa.
69. Von Esaia/Jeremia/Ezechiel.
70. Von Amos.
71. Von dem Zustand der Israeliten in der Babylonischen Gefängnüß.
72. Von Daniel und Ezechiel.
73. Von der Samaritanischen Religion.

74. Von

74. von Nebucadnezars Verwandelung.

75. Von denen drey Männern in feurigen Ofen.

76. von Ausgang der Jüden aus der Babylonischen Gefängnüß.

77. von Esra und Nehemia.

78. Von der Jüden ihren hohen Priestern nach der Gefängnüß.

79. Von ihren *Synedrio.*

80. Von ihrer *Cabbala.*

81. Von ihren Fürsten.

82. von den Maccabeern.

83. von *Hellenismo, Pharisaismo, Sadducæismo, Essæismo.*

84. von denen *Herodibus*, und denen Herodianern.

85. von andern Spaltungen der Jüdischen *Synagoge.*

Cap. II.

Von der Kirchen Historie des neuen Bundes biß auf Constantinum Magnum.

1.

Von dem Unterscheid des alten und neuen Bundes/Mosis und Christi.

2. von Christi Gespräch mit dem Samaritischen Weibe.

3. von Christi Berg-Predigt von denen Seeligkeiten.

4. von

4. Von Petri Glaubens-Bekäntnüß.
5. Von dem Zeichen der Jünger Christi.
6. Von Christi Einsetzung der Tauffe und des Nachtmahls.
7. Von Christi Predigten durch Gleichnüsse/ und derer Auslegung gegen seine Jünger.
8. Von der Jünger Christi Unverstand/ Hochmuth/ u. s. w.
9. Von Christi Gedult und Sanfftmuth hierbey/ auch Versprechung des Heiligen Geistes.
10. Von Christi Leyden/ Tod/ Auferstehung und Himmelfarth.
11. Von Christi Aposteln/ absonderlich aber von Paulo/ Petro und Johanne.
12. Von der Einfalt der Christlichen Religion unter der Apostel Zeiten.
13. Von der Apostel Beruff.
14. Von ihren Ampt.
15. Von denen Bischöffen und Aeltesten der ersten Kirchen.
16. Von denen *Diaco*nen.
17. Von der Lehre der Apostel und derer Eintheilung in Milch und harte Speise.
18. Von ihren Predigten.
19. Von Zusammenkünfften der Gemeine.
20. Von Bekehrung der ersten Christen/ und wie viel Zeit darzu erfordert worden.
21. Was sie lernen müssen/ ehe sie getaufft worden. Von dem *Symbolo Apostolico.*
22. Von der Tauffe/ und deren Gebräuchen.

23. Von

23. Von denen *Agapis* und Gebrauch des Nachtmahls.

24. Von ihrer Kirchen-*Disciplin.*

25. Von ihren *Conciliis* und was dabey abgehandelt worden.

26. Von ihren Verfahren mit denen Irrenden und Abgefallenen.

27. Von ihrer Busse und Beichte.

28. Von Irrenden derer die Episteln Pauli gedencken.

29. Von Simone *Mago.*

30. Von *Ebione*, *Menandro*, *Cerintho.*

31. Von der Verfolgung der Christen unter *Nerone* und *Domitiano.*

32. Von ihrer Verfolgung unter *Tragano*, *Hadriano*, denen *Antoninis.*

33. Von heiligen *Ignatio* und seinen Episteln.

34. Von *papiâ.*

35. Von *Justino Martyre.*

36. Von *Irenæo.*

37. Von *Athenagorâ.*

38. Von *Clemente Alexandrino.*

39. Von *Tertulliano.*

40. Von denen *Gnosticis*, *Basilide*, *Carpocrate*, *Saturnino*, *Valentino*, *Marcione.*

41. Von *Montano.*

42. Von Spaltung derer Christen wegen der Lebens-Reguln.

43. von Spaltung wegen der Lehre von göttlichen Dingen.

44. Von Spaltung wegen des Oster-Fests.

45. Von der Verfolgung der Christen unter *Severo*, *Maximino*, *Decio*, *Valeriano* und *Diocletiano*.

46. Von *Alexandri Severi* und *Philippi Arabis* Christenthum.

47. Von *Origene*.

48. Von *Minutio Felice*.

49. Von *Cypriano*.

50. Von *Arnobio*.

51. Von Paulo und *Antonio* denen *Erimit*en.

52. von Paulo *Samosateno*.

53. von *Manete*.

54. von Spaltung der Christen wegen der Tauffe der Ketzer.

55. von der Zanck-Sucht und andern Lastern der Christen in andern und dritten Jahrhuntert.

56. von Einführung vieler *Ceremoni*en in die Christliche Religion durch die bekehrte Juden.

57. von Einführung der *Subtilitæt*en durch die bekehrten heydnischen *Philosophos*.

58. von Einführung der Oratorischen-Hochtrabenden und *Sophisti*schen Lehr-Art durch die bekehrten *Rethores*.

59. von Neid/ verleumdung/ Rachgier u. s. w. der Lehrer.

Cap. III.
Von der Kirchen Historie von Constantino Magno biß auff Carolum Magnum.

I.

VOn *Constantino Magno*, ob er jemahls ein Christe gewesen/ und getaufft worden?

2. Von *Eusebio* und dessen Lebens-Beschreibung *Constantini*.

3. Von *Lactantio*,

4. Von *Ario* und dessen Streit,

5. Von denen *Concili*en so in andern und dritten Jahr hundert gehalten worden.

6. Von *Concilio Nicæno*, und wie es darauff zu gangen?

7. Von *Conferi*rung des *Concilii Nicæni* mit dem Apostolischen *Concilio* zu Jerusalem.

8. Von dem Anfang der *Symborum*.

9. Von *Athanasio* und dessen *Temperament*.

10. Von dem Christenthum/ der Söhne des *Constantini Magni*.

11. Von dem Wüten der Arianer und *Orthodox*en wider einander unter diesen Käysern.

12. Von *Donato* und *Photino*.

13. Von *Hilario* und *Macario*.

14. Von *Juliano Apostatâ*.

15. Von *Optato Milevitano*.

16. Von *Cyrillo*.

17. Von *Basilio Magno, Gregorio Nysseno* und *Gregorio Nazianzeno.*

18. Von *Epiphanio.*

19. Von *Theodosii Magni* Christenthum.

20. Von *Ambrosio* und seiner *ex Communici*-rung *Theodosii.*

21. von *Macedonio* und *Concilio Constantinopolitano.*

22. von *Chrysostomo.*

23. von *Hyeronimo.*

24. von *Ruffino.*

25. von *Augustino.*

26. von *Pelagio.*

27. von *Salbiano.*

28. von *Theodoreto*, und *Eutropio.*

29. von *Nestorio*, und *Concilio Ephesino.*

30. von *Eutyche* und *Concilio Chalcedonensi.*

31. von den frommen Käyser *Athanasio* und wie man gottloß mit ihm verfahren.

32. von *Böethio.*

33. von *Justiniani* Christenthum/*Orthodoxie*, und *Disputationibus* wider die Ketzer.

34. Von *Benedicto* und seinen Orden.

35. Von dem *Concilio Constantinopolitano*, unter *Justiniano.*

36. Von *Phocâ.*

37. Von *Gregorio Magno.*

38. Von *Monotheleten.*

39. Von *Beda.*

40. Von dem dritten *Concilio Constantinopolitano.*

41. Von der *Controvers* des Bilder-Diensts.

42. Von *Damasceno.*

43. Von *Constantino Copronymo.* und wie derselbe wider seine Verläumbder zu vertheydigen.

44. Von *Irene.*

45. Wie daß Geheimnüß der Boßheit von *Constantino Magno* biß hieher nach und nach gewachsen.

46. Von der Boßheit der falschen Wunder.

47. Ob unter *Justiniano, Orthodoxi* ohne Zungen geredet haben?

Cap. IV.

Von der Kirchen Historie von Carolo Magno biß auf Carolum, V.

1.

VOn der Bekehrung des Fränckischen Königs *Clodovæi*, auch anderer Könige / in *Europa*, denen Ursachen und Umständen solcher Bekehrung / und was von solcher Bekehrung zu hoffen?

2. Von der Frömmigkeit und dem Christenthum *Pipini.*

3. Von *Caroli Magni* Frömmigkeit und Christenthum.

4. Wie-

4. Wieweit das Christenthum und die wahre Religion damahls schon verderbt gewesen. Von *Nisanii Carolo Magno*.

5. Wie *Carolus Magnus* durch Kriegs-Gewalt die Sachsen bekehrt.

6. Ob man wegen der Bekehrung zur wahren Religion rechtmäßig Krieg führen könne?

7. Was *Carolus Magnus* in Religions-Sachen in Teutschland eingeführt.

8. Von dem *Concilio* zu Franckfurt.

9. Von Ursprung der Postillen.

10. Wie die *Clerisey* die Gutthaten *Caroli Magni* seinem Sohne *Ludovico Pio* mit Undanck belohnet.

11. Von *Johanna Papissa*.

12. Von der Tyranney der Päbste und *Clerisey* wider die übrige Nachkommenschafft *Caroli Magni*.

13. Von *Photio*.

14. Von dem Ursprung des Streits von dem Abendmahl.

15. Von *Godeschalco*.

16. Wie die Teutschen Käyser in 10. *seculo* theils der Tyranney der *Clerisey* widerstanden/ theils durch Erhebung der Bischöffe Gelegenheit zu grösserer gegeben.

17. Von Ursprung der Türcken.

18. Von der Boßheit der damahligen Päbste und Clerisey.

19. Von der Abgötterey mit Reliqvien/ Wallfahrten / Glocken Tauffen.

20. Von der Fabel Ursprung daß dem Bischoff *Hatto* die Mäuse gefressen.

21. von *Svida.*

22. von dem Streit mit der Griechischen Kirchen wegen *Procession* des Heiligen Geistes.

23. Von *Henrico sancto* und seiner Gemahl *Kunigundis.*

24. Von der Tyranney der Päbste wieder *Henricum IV.*

25. Wie die Tyranney der *Clerisey* über die Gewissen die Ungern und Sclaven zum Abfall bracht.

26. von der Boßheit *Gregorii VII.* und denen *Excommunicationen* der Käyser.

37. Von dem blutigen *Præcedenz*-Streit der Pfaffen zu Goßlar

28. Von Ablaß wegen der Züge ins gelobte Land.

29. Von Ursprung des *ut re mi fa solla.*

30. Von Ursprung der *Pater Noster.*

31. Von *Brunone* und *Cartheuser* Ordens Ursprung.

32. von Orden der Geißler.

33. von *Berengarii* Streit wieder die *Transsubstantiation.*

34. von Triumpff des Pabsts über *Henricum V.* in der Bischoffe Sache.

35. von *Friderici* Tapfferkeit wieder den

Pabst/ und der Fabel von dem Pabst Allexander.

36. Wie die Pfaffen den König *Henrich* in Engelland gegeisselt.

37. von Ursprung der *Theologiæ Scholasticæ*.

38. von der Universität zu Bononien.

39. von *Bernardo* und der *Theologia mystica*.

40. von *Joh. Saresberiensi*.

41. von denen *Waldensern*.

42. von *Abelardo*.

43. von *Guelphis & Gibellinis*.

44. Wie Papst *Gregorius IX.* den Käyser Friederich dem *II.* in Bann gethan/ auch von des Papsts Tyranney wieder *Conradum* und *Conradinum*.

45. Von den Pfaffen-König *Adolpho*.

46. Von Bekehrung der Preussen und Littauer.

47. Von Ursprung der Cardinal-Hüte.

48. Von Zanck der Pfaffen unter sich selbst.

49. Von *Dominicanern* und *Franciscanern*.

50. Von der Ohren-Beichte und *Transsubstantiation*.

51. Von dem ersten Todes-Urtheil wieder die Ketzer in Teutschland.

52. Von Ursprung der *Inquisition*.

53. Wie *Henrich VII.* von einen *Dominicaner*-Mönch in Abendmahl vergeben worden.

54. Von *Ludovici Bavari* Streit mit dem Pabst und Pfaffen.

55. Von der Pfaffen Feindschafft gegen Käyser Wentzeln.

56. Von der *Tragœdie* wider die Tempel-Herren.

57. Von *Nicephori* Kirchen-Historie.

58. Von *Taulero*.

59. Von *Raymundo Lullo*.

60. von Johann *Wicleff*.

61. von *Beguardis* und *Lolhardis*.

62. von Johann Huß und *Hieronymo Pragensi*.

63. Von *Concilio* zu Costnitz und Absetzung Pabst *Johannis XXIII*.

94. von *Ænea Sylvio*.

65. Von Pabst *Alexandro VI*.

66. von *Hieronymo Saranonolâ*.

67. von dem Streit der *Dominicaner* und *Franciscaner* wegen Empfängnüß der Jungfer Mariä: von dem Betrug der *Dominican*er zu Bern.

68. von Verfolgung Reuchlini wegen der Jüdischen-Bücher.

69. von Käysersbergen / *Joh. Wessel, Joh. Gerson, Thoma Kempis*, u. s. w.

Cap. V.

Von der Kirchen Historie von Carolo V. biß hieher.

1. von

I.

Von *Luthero* und wie er unverhofft zur *Reformation* kommen.

2. von *Zwinglio, Calvino* und *Occolampadio*.

3. von *Carolostadio*.

4. von der Augspurgischen *Confession*.

5. von *Philippo Melanchthone*.

6. von *Erasmo*.

7. von *Serveto*.

8. von Caspar Schwenckfelden.

9. von Wiedertäuffern/ *in specie* von Thomas Müntzern.

10. von *David Joris*.

11. von *Autinomera*.

12. von *Interim*.

13. von *Adiaphoristen*.

14. von *Majoristen*.

15. von *Stancaristen*.

16. von *Osiandristen*.

17. von *Synergisten*.

18. von Verfolgung der heimlich Reformirten in Sachsen.

19. von *Peucero*.

20. von der *Formulâ Concordiæ*.

21. Von *Flacianern*

22. von Streit wegen des *Exorcismi*.

23. von *Hubero*.

24. von *D. Hoffmann*.

25. von *Socino*.

26. von Churfürst *Christiani I.* Tode.

27. Dessen *Fata* gleich denen *fatis* des Käysers *Anastasii.*

28. Von *D. Crell.*

29. Von *Concilio Tridentino.*

30. Von unterschiedenen *Colloquiis* zu Leipzig/ Baden / Marpurg / Worms / Regenspurg/ u. s. w.

31. Von Paul Lautensack.

32. Von *Theophrasto Paracelso.*

33. Von *Francisco Buccio.*

34. Von *Jansenio.*

35. Von *M. Antonio de Dominis.*

36. Von *Colloquio* zu Thoren.

37. Von Secten in Engelland / insonderheit denen *Presbyterianern, Puritanern* u. s. w.

38. Von Quackern.

39. Von *Arminianern.*

40. Von *Cartesianern.*

41. Von *Isaac Peyrerio.*

42. Von Streit mit *Calixto.*

43. Von *Colloquio* zu Cassel.

44. Von *Coccejanern.*

45. Von *Zwickero* und *Sandio.*

46. Von *Spinosa.*

47. Von Labadie.

48. Von der Schurmannin.

49. Von *Valentin Weigeln.*

50. Von Rosen-Creutzern.

51. Von *Valentino Andreæ.*

52. Von Jacob Böhmen.

53. Von *Ezechiel, Meth*, und *Esaias* Stieffeln.

54. Von Gewissenern.

55. Von der *Antoinette Bourignon*.

56. Von Quietisten.

57. Von *Atheisten, Deisten, Latitudinariis* u. s. w.

Cap. VI.

Was die Kirchen Historie einen Studioso Juris nutze.

I.

DAß ohne die Kirchen Historie ein *Studiosus Juris* die Kirchen Rechte nicht verstehen könne.

2. Warumb die Lehre von Kirchen Rechten bißher so wenig unter den *Protesti*renden getrieben worden?

3. Von *Carpzovii Jurisprudentiâ Consistoriali*.

4. Von *Brunnemanni Jure Ecclesiastico*.

5. Von *Schilteri Institutionibus*.

6. Daß ohne die Kirchen Historie ein *Juriste* in *Consistoriis* ein blosser ja Herr seyn müsse.

7. Von denen Mängeln und Partheyligkeit derer Kirchen Historien die man insgemein braucht / und von denen Kennzeichen guter und nützlicher Bücher in *Historia Ecclesiastica*.

8. von *Eusebio, Socrate, Sozomeno, Evagrio.*

9. von der *Tripartita, Nicephoro* u. s. w.

10. von denen *Centuriatoribus.*

11. von *Wigandi* Beschreibung unterschiedener Ketzereyen.

12. von der Beschreibung unterschiedener *Colloquiorum.*

13. von der *Historia Augustanæ Confessionis.*

14. von der *Concordiâ discorde & concorde,*

15. von der *Historia Ecclesiasticâ Gothanâ.*

16. von *Dallæi* Schrifften/und *vindiciis Ignatii.*

17. von des *Pater Simons Historiâ Critica.*

18. von des *Sandii nucleo.*

19. von *Friderici Spanhemii* zweyerley Wercken.

20. von Herrn *Ittigii Dissertationibus.*

21. von Herrn *Arnoldi* Zustand der Christen und Kirchen-Historie.

22. Daß jetzo an allen Orten das *Studium Historiæ Ecclesiasticæ* mit Gewalt wachse.

23. Daß hieraus ein grosser Seegen/für die Teutsche Rechts-Gelahrheit in Kirchen-Rechten zu hoffen sey.

24. Daß in Kirchen-Rechten der *Protestirenden* noch viel Unkraut des Pabstthums übrig blieben.

25. Daß solches bißher zwar von etlichen *Theologis*, aber doch mehr von *Juristen*/und warum/ entdecket worden.

26. Daß

26. Daß ein *Juriste* dieses Unkraut ohne die Kirchen Historie nicht erkennen könne.

27. Daß ein *Studiosus Juris* sich zu *perfectio-ni*ren gemeiniglich zu reisen pflege.

28. Daß bißher bey denen Reisen wenn man meistentheils auf politische Absichten *reflecti*ret/ und umb den Unterscheid derer Religionen wenig bekümmert gewesen.

29. Daß nichts destoweniger das Reisen und die *Conversation* mit Leuten von anderer *Religion* sehr viel zum *Studio Historiæ Ecclesiasticæ* und der Kirchen-Rechte beytrage.

30. Daß ein Reisender und sonderlich ein *Studiosus Juris* mit *dissenti*renden sich nicht Zancken müsse.

31. Daß ein *Studiosus Juris*, aus Mangel der Rechts-Gelahrheit in Kirchen-Rechten/ auch anderer *Fundament*en/ und aus Furcht verführet zu werden/ mit Leuten von anderen Religionen nicht wohl *conversi*ren/ noch ihre Religion gebührend untersuchen könne.

32. Daß ein *Studiosus Juris* hierzu die *Theologi*schen Schrifften/ als Unterrichte für reisende Lutheraner/ und dergleichen/ wenig oder nichts brauchen könne.

33. Wie ein *Studiosus Juris* die *Fundamenta* der wahren *Philosophie* und der Kirchen Historie in Untersuchung anderer Religionen auf Reisen brauchen/ und sich damit waffnen solle/ von denenselben nicht verführet zu werden.

34. Daß/ da die Religion der Quacker/ Socinianer/ Wiedertäuffer u. s. w. im Grunde von denen im ersten Theile erkläreten wahren *Philosophischen Principiis* abweiche/ sonderlich aber in der Lehre von Natur und Wesen des Menschen und daß aus diesen Grund-Irrthumb auch ihre irrigen Meinungen von göttlichen Dingen herrühren.

35. Aus was Ursachen die Quacker und Socinianer/ die sonst in ihren Grunde einander schnurstracks zu wider sind/ doch in dem Stück von der Seligkeit der Heyden einig sind?

36. Wie ein *Studiosus Juris* auf Reisen vielfältige Gelegenheit nehmen könne/ in einer friedlichen und freundlichen *Conversation*, allen Irrenden den Brunquell ihrer Irrthümer/ aus denen wider die wahre *Philosophie* streitenden *præjudiciis*, von der Natur des Menschen zu zeigen/ und ihnen den Weg wahrer Glückseligkeit zu weisen.

Cap. VII.

Von der Verhaltung der Religion gegen den Staat.

1.

VOn der Religion ihrer Beschaffenheit ehe man Städte erbauet.

2. Daß ein jedweder Mensch für sich GOtt die-

dienen / und von seiner Religion Rechenschafft geben müsse.

3. Wie dieser Gottesdienst in der natürlichen Freyheit beschaffen sey.

4. Wieweit denen Eltern zu komme vor ihrer Kinder Religion zu sorgen?

5. Daß man die Städte nicht der Religion halber gebauet / auch derwegen kein Regiment geordnet werden dürffen.

6. Daß die Unterthanen in Religions Sachen ihren Willen dem Willen eines Menschen oder Ober-Herren nicht unterwerffen können.

7. Was denen Obrigkeiten aus Natur des gemeinen Wesens für Macht in Kirchen Sachen zu stehe?

8. Von der Beschaffenheit der offenbarten Religion.

9. Daß die Jüdische Religion mit dem Staat verknüpfft gewesen.

10. Wem in der Jüdischen Republique die Gewalt in Kirchen-Sachen zukommen?

11. Unterscheid der Christlichen Religion von der Jüdischen.

12. von Moses seinem Ampt und dessen Einrichtung des Jüdischen Staats,

13. von Christi Ampt und dessen Stifftung der Kirchen.

14. Daß Christus kein eigenes und sonderliches Volck sammlen / noch einen Staat *formiren* wollen.

15. Daß

15. Daß CHRISTUS kein eigen Land gehabt.

16. Das CHristus nicht das Ampt eines Fürsten sondern eines Lehrers verwaltet.

17. Daß die Apostel die Christliche Lehre fortgepflantzt.

18. Daß sie zu ihren Lehr-Ampt von GOtt beruffen worden / und selbiges unter keiner weltlichen Bothmäßigkeit gestanden.

19. Daß die Apostel sich keiner Weltlichen Gewalt angemasset.

20. Daß das Lehr-Ampt keine Weltliche Gewalt brauche.

21. Ob das Ampt der Schlüssel zum *prætext* Weltlicher Gewalt gebraucht werden könne/ und worinnen selbiges bestehe.

22. Was das *importi*re Sünde vergeben?

23. An wessen Statt die Apostel die Sünde vergeben?

24. Was die Gewalt Sünde zu vergeben sonsten für eine Beschaffenheit gehabt?

25. Ob *Petrus* dißfalls einen Vorzug für andern Aposteln gehabt?

26. Von dem Kirchen-Bann/ und ob darinnen eine Weltliche Gewalt stecke?

27. Daß CHristi *Instruction* die er denen Aposteln gegeben / keine Weltliche Gewalt *importi*re.

28. Daß das Reich CHristi solches noch weniger thue.

29. Ob

29. Ob die Kirche ein Staat sey?

30. Was das Wort Kirche in der Schrifft bedeute?

31. Was für Thun die Schrifft der Kirche zu schreibe?

32. Daß die erste Kirche kein Staat seyn können.

33. Daß in der innerlichen *Structur* der Kirche und eines Staats ein grosser Unterscheid sey.

34. Daß ein grosser Unterscheid zwischen einen Kirchen-Lehrer und einer Obrigkeit sey.

35. Ob die allgemeine Kirche ein Staat sey?

36. Daß es nichts nutze/ alle Christen in einen Staat unter einer Obrigkeit zu vereinigen.

37. Ob es nöthig sey/ daß in der Kirche ein Richter sey/ der die Streit-Fragen unterscheide.

38. von dem *Exempel* der Streit-Frage welche von denen Aposteln entschieden worden.

39. von der Natur und Gebrauch der *Concilien*.

40. Was es mit der Kirche für eine Beschaffenheit gehabt unter den Heydnischen Käysern?

41. Was die Kirche für eine Gestalt gewinne unter Christlicher Obrigkeit.

42. Daß die Kirche deswegen die Natur eines *Collegii* nicht verliere.

43. Daß deswegen die Könige keine Bischöffe werden.

44. von der Pflicht Christlicher Regenten die Kirche zu vertheydigen und zu erhalten.

45. von dem Recht der Fürsten alles Thun und Lassen der Kirchen wohl zu untersuchen.

46. von dem Recht der Fürsten über die Kirchendiener.

47. von dem Recht der Fürsten über die *Synodos* und *Concilia*.

48. von dem Recht der Fürsten über die Kirchen *Disciplin*.

49. von dem Rech der Fürsten/Kirchen-Ordnungen zu machen.

50. von dem Recht der Fürsten Friede und Ruhe in der Kirchen und gemeine Wesen zu erhalten.

51. von dem Recht der Fürsten andre Religions Verwandte zu *toleri*ren.

52. von der Behutsamkeit eines Fürsten partheyischen Leuten nicht zu glauben.

53. von der Behutsamkeit eines Fürsten sich unter dem Schein der Religion in seiner hohe Gewalt nicht eingreiffen zu lassen.

54. Ob es denen Unterthanen zustehet ohne *consens* der Fürsten zu *reformi*ren?

Cap. VIII.

Von der Methode die Kirchen Rechts-Gelahrheit wohl zu erklären.

1.

DAß man im Pabstthum die Kirchen-Rechte aus dem *Jure-Canonico* erkläre.

2. Daß dieses aber nunmehr unter den *protest*irenden nicht wohl geschehen könne.

3. Daß man zwar bey Erklärung der *Canoni*schen Rechte den Unterscheid der Rechte bey den *Protest*irenden an führen könne / aber dieses nur verdrießlich fallen werde / zumahlen da in *Canoni*schen Rechten viel Dinge enthalten sind / die nicht zum Kirchen-Rechten gehören.

4. Daß nicht leicht ein *Territorium* unter den *Protest*irenden / sey / darinnen nicht eigene Kirchen-Ordnungen wären.

5. Daß unter denenselben noch keine sey / darinnen nicht noch viele Grumpen aus dem Pabstthum übrig blieben.

6. Daß man aus gegeneinanderhaltung dieser Ordnungen sehen könne / was bey denen *Protesti*renden in Kirchen Sachen rechtens sey.

Daß ein *protest*irender Fürst in Ansehen der Kirchen Rechte zu weilen wegen gewisser *Pact*en

und anderer Umstände nicht alles thun könne in Kirchen Rechten/ was sonsten ausser solchen Umständen ein jeder Fürst zu thun befugt sey.

8. Daß man bey Untersuchung des Rechts Evangelischer Fürsten in Kirchen-Sachen zwey Fragen nicht mit einander vermischen müsse: 1. was sie zu thun befugt sind? 2. was an denen Mißbräuchen zu ändern sich füglich und klüglich thun lasse?

9. Daß also in Erklärung der Evangelischen Kirchen-Rechte füglich folgende *Methode* gebraucht werden könne: 1. Daß man bey jeden Stück untersuche was unter denen Evangelischen dißfalls gebräuchlich sey. 2. Von Ursprung dieses Gebrauchs. 3. Von dem Mißbrauch desselbigen. 4. Von dem Recht eines Evangelischen Fürsten diese Mißbräuche zu ändern. 5. Wie sich ein Evangelischer Fürst hierbey klüglich zu verhalten habe.

10. Daß man dieser *Methode* in denen folgenden Capiteln sich durchgehends so weit als es sich schicket gebrauchen wolle.

Cap. IX.

Von der Kirche überhaupt so ferne die Kirche eine Gemeine bedeutet nach Anleitung der protestirenden Religion.

1. Von

1.

VOn dem Unterscheid der sichtbarlichen und unsichtbaren Kirche.

2. von der allgemeinen und absonderlichen Kirche.

3. von der Haus-Kirche.

4. von der *Ecclesia repræsentativa*, oder denen/ die an Statt der Gemeine alles thun.

5. von der Kirchen Glaubens-Bekäntnüssen.

6. von der Kirchen Glaubens-Grund/ dem Wort Gottes in der heiligen Schrifft.

7. von der Kirchen *Libris Symbolicis*.

8. Von der Kirchen Religions-Eyden.

9. von der Kirchen *Conciliis*.

10. von *Conciliis œcumenicis* und *Synodis*.

11. von der Kirchen *Colloquiis*.

Cap. X.

Von der Kirche so ferne sie einen Tempel bedeutet/ nach Anleitung der protestirenden Religion.

1.

VOn Kirchen/ derer Erbauung und Einweyhung.

2. Von Kirm-Essen und Ablaß.

3. von Altären/ Chor/ Tauffsteine/ Cantzel/ *loco peccatorum* u. s. w.

4. von Kirchen-Stühlen / Empor-Kirchen / Fürsten-Stühlen / Capellen u. s. w.

5. von Leuchtern / Wachs-Kertzen / Blumen-Töpffen / Kannen / Kelchen / *Fistulis*, Oblaten-Schachteln / Tellern / Chorhembden / Kleidern / Altar- und Cantzel-Tüchern u. s. w.

6. von Bildern und *Crucifix*en / auch Orgeln.

7. von Sacristeyen / und Beicht-Häusern auch Beichtstühlen.

8. von *Monumen*ten / Fahnen / Schwerdtern / Stieffeln und Sporen / auch Gräbern in der Kirche.

9. von Kirchhöfen und GOttes-Aeckern.

10. von Häusern und Wohnungen für die Herren Geistlichen / und Kirchen-Bedienten.

11. von Kirchen- und andern Geistlichen Gütern.

12. von Comtereyen / Probsteyen / Klöstern / C*anonica*ten u. s. w.

13. von Kirchen-Zinsen.

14. von *Præcarey* Gütern.

15. von Vermächtnüssen *ad pias causas.*

16. von Schulen / *Auditoriis*, C*ollegiis*, auch C*ollegi*en-Kellern.

17. von Armen-Krancken-Wäysen-Häusern u. s. w.

Cap. XI.

Von denen Personen / daraus die Kirche bestehet.

1.

Von der Eintheilung in Geistliche und Weltliche / oder in *Clerisey* und Leyen.

2. von unterschiedlichen Classen der Geistlichen.

3. von *General-Superintendenten*, *Generalissimis*, Oberhoffpredigern / Kirchen-Räthen u. s. w.

4. von *Superintendenten*, *Inspectorn*, *Adjunctis*, *Pastorn*, u. s. w.

5. von *ArchiDiaconis*, *Diaconis SubDiaconis*.

6. von *Lectorn* Altar-Leuten / *Choralisten*, *Præcentern*, *Organisten*.

7. von Küstern / Kirch-Hütern / Bettelvögten / Todtengräbern.

8. von Schulmeistern / Schul *Collegen*, *Conrectorn*, *Rectorn*.

9. *Pedellen*, *Depositorn*, *Actuarien*, *Secretarien*, *Syndicen*, *Magistern*, *Doctorn Professoren*, und Universitäts-*Rectorn*, auch Cantzelern.

10. von Schülern *Gymnasiasten Studenten*.

11. von *Comtern* Aepten / Pröbsten / *Canonicis Vicariis*, u. s. w.

12. von Spital- und Wäysen-vätern/ Spital-Schwestern und Brüdern/ Wäysen u. s. w.

13. von Leyen / von Könige an biß auf den Bettler.

Cap. XII.

Von Unterhalt der Geistlichen.

1.

Daß die Leyen die Geistlichen unterhalten müssen.

2. Daß der Unterhalt Theils von *Patronen* theils von eingepfarten/ theils von beyden zugleich herrühre.

3. Von *Patronen* und *Jure Patronatus*.

4. Von ordentlicher Besoldung der Prediger und andern geistlichen Personen.

5. Von denen eingepfarten oder *Parochianen*.

6. Von Neuen Jahr-heiligen Christ-Geldern/ und andern *Præsenten* oder Opfer-Geldern.

7. Von *Decem*.

8. Ob das *Patronat* und die Einpfarrung mehr eine Schuldigkeit als ein Recht *importire*.

9. Von Kirchen Gelübden.

10. Von Kauff Gelde. (Ingleichen von Paten-Gelde.)

11. Von Beichtpfennige.

12. Von Geldern wenn einer zu Hause berichtet wird.

13. Von Auffgebot Geldern.

14. Von Trau Geldern.

15. Von Fürbitt Geldern für Schiffe/und andere weltliche Handtierung.

16. Von Fürbitt Geldern für Krancke und Preßhaffte.

17. Von Dancksagungs Geldern/ wenn man gesund worden.

18. Von Geld fürs Leichen gehen.

19. Von Leichenpredigt Gelde.

20. Von Abdanckungs Gelde.

21. Von Besoldung der *Professorum*, und Schulbedienten.

22. Von Geldern für die *Collegia Privata* und *Privatissima*, und andern *Accidentien*.

23. Von Unterhalt der Witben.

24. Von Gnaden Jahr.

25. Von Unterhalt der Kinder.

26. Von *Stipendien*.

27. Von Almosen.

28. Daß bey den Lutheranern unter den Leyen ein grosser Liebes-mangel sey/indem sie

ihren Lehrern nicht gnungsamen Unterhalt schaffen.

Cap. XIII.
Von Aufftragung des Geistlichen Amts.

1.

Von der Wahl der Geistlichen. Von der *Postulation*.

2. Von *voto affirmativo* und *negativo*.

3. Von der Beschaffenheit dessen so gewehlet wird.

4. Von der Probe Predigt.

5. Von der *Vocation*.

6. Von der *Præsentation*.

7. Von dem *Examine*.

8. Von der *Ordination*.

9. Von der *Confirmation*.

10. Von *Reversen* die die Prediger geben müssen.

11. Von der *Investitur*.

12. Von *translocirung* / oder Beruff an vornehmere und reichere Oerter.

13. Von göttlichen Beruff.

Cap.

Cap. XIV.

Von Am̃t und Freyheiten der Geistlichen.

1.

VOn dem Gottesdienst überhaupt.
2. Von Tauffen und Nothtauffen.
3. Von Gevattern.
4. Von *Exorcismo*, oder von Teuffel beschweren.
5. Von *Catechis*iren.
6. Von Beichte sitzen und *absolvi*ren.
7. Von *administrir*ung des Nachtmahls.
8. Von Predigten.
9. Von Betstunden / auch gemeinen und andern Gebeten.
10. Von Trauungen und Traupredigten.
11. Von Besuchung/Tröstung / und Einsegnung der Krancken und Angefochtenen.
12. Von Leichen-Begängnüß und Leichen-Predigten.
13. Von der Kirchen-*Music*.
14. Von dem Leben und Wandel der Geistlichen.
15. Von Besuchung der Leyen ohngefordert.
16. Von Freyheiten der Geistlichen.

Cap. XV.
Von der Kirchen Disciplin.

I.

VOn Versagung der Kindertauffe.

2. Von Abweisung von Tauffsteine.

3. Von Abweisung aus dem Beichtstuhl.

4. Von Abweisung von Altar.

5. Von Bestraffung der Laster, in Predigten.

6. Von der Kirchen Busse.

7. Von Kirchen Bann.

8. Von Kirchen Büchern.

Cap. XVI.
Von Kirchen Gerichten.

I.

VOn der Gewalt der *Superintendenten* etliche Sachen zu entscheiden.

2. Von *Consistorien* und deren Besetzung.

3. Was für Sachen für die *Consistoria* gehören.

4. Von *Consistorial*-Proceß/was derselbe sonderliches habe.

5. Von *Consistorial*-Straffen.

6. Von Priester Gehorsam.

7. Von *Suspensionen*/absetzen/ und *translociren*.

8. Von *degradiren*.

9. Von Geistlichen Missethaten.

10. Von der *Simoneus*.

11. Von der *turbatione Sacrorum*.

12. Von schänden und schmähen der Prediger.

13. Von vollsauffen/Pfingstvogel/Pfingstbier u. s. w.

14. Von Ketzern und Schwermern.

15. Von Kirchen *Visitationen*.

Cap. XVII.
Von Ehesachen.

I.

OB die Ehe eine geistliche oder weltliche Sache sey.

2. Wie sie unter die geistliche Gerichte kommen.

3. Von Anfang eines Christlichen Ehewercks nach Anleitung der gemeinen Gewohnheiten.

4. Von verbotenen Ehen.

5. Von Jawort.

6. Von

6. Von der Verlöbnüß.

7. Von *Concurs* zweyer Verlöbnüsse.

8. Von Vollziehung der Ehe durch Priesterliche *Copulation*.

9. Von *Consistorial* Zwang die Ehen zu vollziehen.

10. Von Ehescheidungen.

11. Von *Seperatione quo ad thorum & Mensam*.

12. Von *Desertion* Proceß.

ENDE.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Buchh
Dür
17. | 18

Thomasius, Christian,

Summarischer Entwurff derer Grund-Lehren ... für einen studioso Iuris auf Universitäten

Halle 1699

Jur.is. 195
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740862-5
VD17 1:008519U